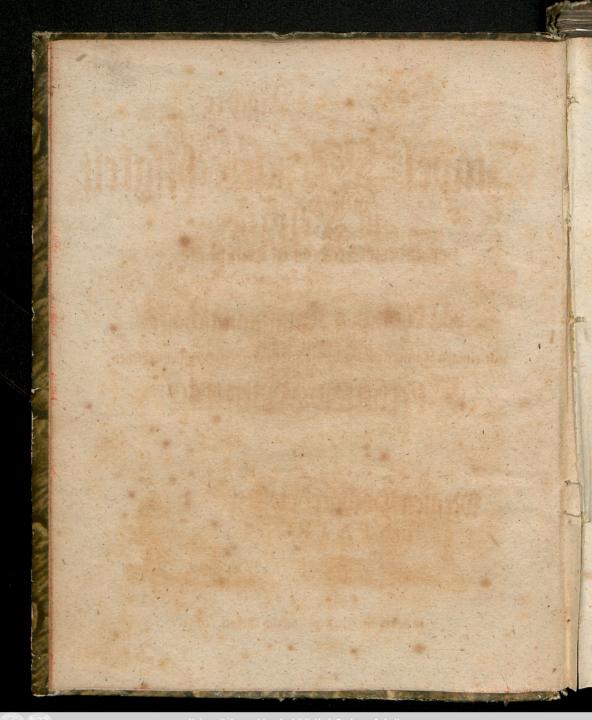




1) for but Gingloldt Hongage Gulle den Maple and Map Grouply his a ligging ling. 1748. 2) Opindlift Gudrelyning Ind own In Plads Engrig augmingthe Haraffru gustaugt gryne In Nads May Irbury Magdob. 1748.





Vorzugs-Rechte

Stapel "Meßekgerechtigkeit in Leipzig

vor andern Städten in Teuschland, Aus zweinen allhier gehaltenen Disputationibus zum Nußen und Vergnügen

der Löblichen Kauffmannschafft

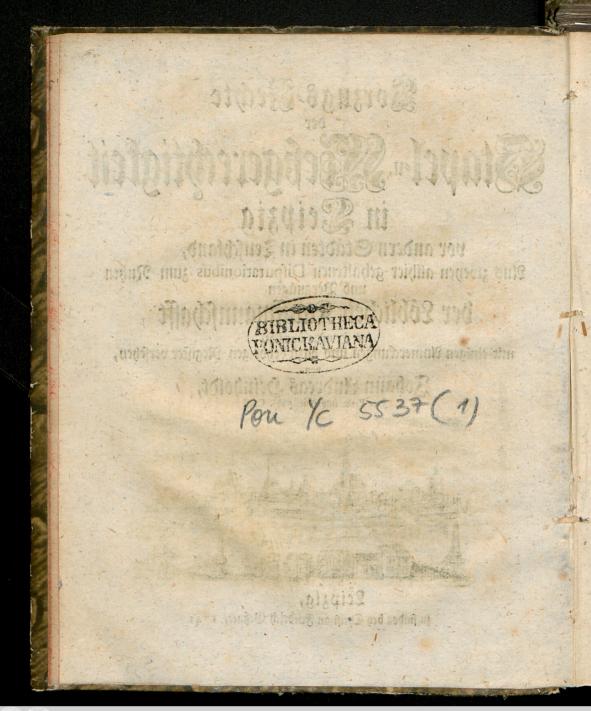
mit einigen Anmerckungen und dazu behörigen Register versehen,

Johann Andreas Heinholdt,



Leipzig, gu finden ben Christian Friedrich Gefiner, 1741.

26





Denen

Hoch= und Wohl= Edlen, Vesten, Broßachtbaren und Wohl-Fürnehmen Herren,

WERRE

Srahmer=Meistern/

Srahmer=Finnung zu Leipzig, 2c. 2c.

Meinen Hochgeehrtesten Herren und PATRONIS.

Soch-und Wohl-Edle, Beste, Großachtbare und Wohl-Fürnehme, Hochgeehrteste Herren und Patroni,

men Devien,

als eine: Von denen besondern Rechten der Leipziger Stapel und Meß. Gerechtigkeit, so wohl als von deren Vorzug vor andern Städten; Die andere aber: Von denen listigen und harten Anläussen wieder gedachtes Marcht und Meß. Recht, als die Zierde und Ruken unserer Stadt, wie nicht weniger, dem hierwieder erlangten ruhmswürdigen Siege dieser Stadt, alhier öffentlich gehalten worden.

Wie nun diese auserlesene Materie so wohl denen Gelehrten, als ins besondere der Löbl. Handelsschafft zu Leipzig zu wahrhafftigen Vergnügen, und unauszlöschlichen Rußen gereichet. Hingegen hiervon in teutscher

tentscher Sprache wenig ober aar nichts, geschweige benn in so einer vollständigen Ordnung, etwas wozu finden; Also habe aus besonderer Hochachtung gegen Die Weltberühmte Handels-Stadt Leipzig, deren Brufte mich gefäuget, und deren hochstruhmliche Stadt= Baterliche Gute bis hieher wunderlich erhalten; fürnehmlich, aber aus eigenem Triebe einer reißenden Reigung gegen die Lobl. Crahmer Innung, denen so es schon wissen, zu einem belustigenden Zeitvertreib, denen unwissenden aber zu unentbehrlichen Nußen in unsere Sprache übersetzt, extrahiret, mit einem Register auch annectirten behörigen Urfunden vermehret, und einige wenige schlechte Wort : Erlauterungen, Des ren ich mich, zum Theil bereits in denen grundlichen Auszügen aus denen juristischen Disputationen, die ich feit An 1737. nach denen mir verliebenen Rrafften, in Druck befordert, so viel hierzu applicables hin und wieder bedienet, mit eingestreuet. Nicht etwann, ob dadurch des gelehrten Herrn Verfaffers vollkommenes Werck mehr, benen Würden nach, zu vergrößern ich vermöcht, wozu mich gang unfähig schäße, sondern nur, denen der Lateinischen Sprache unkundigen den all zusüffen Bout diefer, mit fo ruhmlichen Bleiße, gelehrten Nachsinnen, untadelhafften Accuratesse, vergnügenden Ordnung und der Handlung so heilsamen Ausarbeitung, angenehm uud empfindlicher zu machen.

Es meritiret auch die Lobl. Handlung wegen Ihrer, von der ganten Welt ihr zugeschriebenen Würde und):(3 Nusens Rugens, mit allem Rechte gar wohl, Ihr alle ersinnliche Douceurs zu machen und verdiente Ehre zu erweisen.

Bas ift ber menschliche und natürliche Corper, als fonst das alleredelste Geschöpffe, wenn dessen Blied: maffen verletet und verstumpelt find, und einander ihre Dienste nicht erweisen konnen? Gine elende Maschine, so der Republique wenig oder gar nichts nute ist. Go ist auch das Corpus civile ohne Gebrauch der Hand: lung fo geringschätig, daß deffen Seil und Glucke gants lich darniederliegt. Ja es ist die Handlung von so etnem wichtigen und unentbehrlichen Rugen, daß man cher die Sonne der Welt, als die Handlung der Republique entziehen fan. Was sind Commercia anders, als ein Palladium der gangen Welt? Wie viele Stadte, wie viele Lander werden nicht durch die gegen einander gethane Verwechselungen berer Waaren und Gelber 311 Oraculis der Welt? deren Worte wie baares gang: bares Geld gelten. Deren Antwort, auf die von burfftigen Nachbarn gethane Unfrage, lauter Sulfte und Troft in und mit fich führet. Wie viel Defecte der Natur in manchen Lande, werden nicht durch die Dandlungen erfüllet? und geben jenen, was diefeuberlen haben? Diesen himmlischen Vortheil haben die Gibtter ber Erden, Kanser, Konige und Kursten gewißlich eingesehen, und die handels-Stadte besondersunfer Leipzig mit denen wackersten Privilegiis deswegen begnadiget und befestiget, worvon des Herrn Berfertigers

tigers gelehrte Blätter fast so viele klahre, Zeugnisse als in denenselben Zeilen liegen, an den Tag geben.

Dieses erkennet auch unsere beliebte Handels-Stadt mit gröster Devotion, und suchet solche allerbochste Gnade durch ersprüßliche Ordnungen untereinander selber zu erhalten und zu vergrössern. Sind nicht unsere wohleingerichtete Handels- und Wechsel-Ordnungen, die an dem Nathhanse aufgeführte nüßliche Börse, besonders aber die Löbl. Cramer-Ordnung lebendige Zeugen hiervon? worüber sie steiss, seste und unverbrüchlich halten, dadurch sie den Flor und Zierde derer Commercien so wohl, als ihre eigene Ehre und Nußen zu erhöhen sich unermüdet besteissen.

Was Wunder! Hochgeehrteste Herren und Patroni, wenn ich mich als, ein Ihnen allezeit erges benster Diener und Verehrer derer Bürgerlichen und Handlungs: Gesetze, unterstehe, Dero Löblichen Krahmer: Innung diesen übersetzten Extract der Leipziger Stapel: und Meß: Gerechtigkeit, als ein Fürstlich: und Kanserliches Gnaden: und Schuß: Zeichen des florisantesten Wachs: thums Ihrer rühmlichsten Handlung, hier: durch zu dediciren. Ich lege bemnach dieses aus wohlmei: wolmeinender Ergebenheit vor Ihnen nieder, eigne und schreibe Ihnen, denen es auch gebühret, solches gehorsamst zu, nebst dienstlicher Bitte, dieses als ein wahrhasstes Zeichen einer Hochachtung und Dienst-Bestissenheit, Hochgeneigt anzunehmen, und mir Dero Wohlgewogenheit zu schencken, worsür ich mit vielen Vergnügen allstets bin

Meiner Hochgeehrtesten Herren und Patronen

Habitings Erfest unterfrest, Dero Löber Ergburg Annung vieser überschien Exces

Read Remoirs Dechnerhetelle Decrett into

Dienstwilligst ergebenster Diener

Johann Andreas Heinholdt, Jut. Prack, und Not. Publ, Coc.

Vorzugs = Mechte der Leipziger Stapel und Meß-Gerechtigkeit.

I. Capitel.

Nter den alten Wölefern haben nach den Phoniciern* die Commercia sonderlich ben den Griechen, und vornehmlich von den altesten Zeiten her, zu Althen floriret, welche der berühmte Themistocles gar besonders in noch bessere Plusnahme zu bringen suchte, ja, wo es sich nur thun ließ, legten sie Hafen an, und zogen die Handlung dahin, welches so gar auch auf allen Insuln geschabe, unter denen Delus, Ereta und Nhodus die berühmtesten

aewesen.

In Rom wolte zwar Romulus, daß sich die Bürger nur auf den Krieg und Feldbau legen solten, allein nach der Zeit sahe man gar bald, daß die Handelschafft nicht weniger Nußen schaffen würde, daher sie Servins Tullius auch allda einführete. Da Appius Claudius und Servilius Bürgermeister waren, so legte man schon ein Handels: Collegium daselbst an und erbauete auch dem Mercurio ** zu Ehren einen Tempel. Man erlaubste auch dem Mercurio ** zu Ehren einen Tempel.

In bem lande waren bie zwey berühmten Stadte Tyrus und Sibon, ine gleichen die zwey Berge Carmel und Libanon.

Der Gott der Kauffmannschafft, bat den Namen von Merx die Waare, weil er, als ein Borfeber der Kauffmannschafft mit solcher zu thun hat, wird in Forma einer jungen Mannes Derson mit Flügeln vorgestels let, welcher in den Sanden einen Devolds Stab und auf dem Kopffe eine geflügelte Müge führet.

te auch denen Fremden nach Rom zu handeln, doch dursten sie nicht alle nacher Rom selber kommen, sondernes waren gewisse Oerter an den Gränzen des Römischen Reichs hin und wieder ausgemacht, dahin sie zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen kommen und daselbst Handlung treiben dursten. Es ward aber nicht erlaubt, ohne Unterscheid alle Waaren aus dem Römischen Gebiet zu sühren. Die Römer dursten auch kein Geld für ausländische Waaren zahlen, sondern nur gegen andere vertauschen. Deswegen sie auch einen besondern Comitem Commerciorum sexten, der darauf acht haben nurste, diesem sügen sie noch einige ben, die anden Gränzen auf alles genau Achtung geben musten, welche sie Curiosos ** nennten. Wie hoch übrigens ben denen Römern die Handlung gehalten worden, kan aus dem Cicerone de officiis L.I. c. 42. geurtheilet werden.

Wenn aber in L. III. Cod. de Commerciis & Mercat. dem Adel die Kauffmannschafft untersaget wird ***, so hat es nicht

Die Vertauschung ist überhaupt, ba der Mangel ben den Menschen und noch kein Geld Mode, der allererste Contract, so geschlossen worden, ges wesen (dahero das Wort: Roßtam b. i. Roßtauscher, auch das ganze Wechel Negotium ratione forme internæ, entstanden) und hernach nach Ersindung des Geldes in Kauf und Berkauf verwandelt, und die Handlung nach und nach etabliret worden, welchem auch hernach die andern Contracte: als Miethen und Vermiethen, gefolget. L. I. st. d. Emt. Vendit.

^{3*} Denen konnten heute ju Tage ben uns die Straffen und Ausreuter der Function vielleicht, aber nicht dem Stande nach , verglichen werden.

[&]quot;* In dem Art. XI ex Legibus Torneamentorum, welchevon dem Ranfer Henrico Aucupe anno 938. gegeben, ift versehen: Welcher von Abel ges born und herfommen und seinen Stand anders, denn in abelichen Stande hielte, sich nicht von seinen abelichen Standen, Renten und Bulben, die ihm sein Mann, und Erbitehn, Dienftlehn, Rathgeld,

nicht den Verstand, als wenn sie demselben präsudicirlich wärre, sondern sie solten nur deswegen davon abstehen, damit der gemeine Mann desto besser davon leben könnte. Daherv auch heut zu Tage in Italien an einigen Orten die Edelleute ihrem Adel nichts vergeben, wenn sie gleich Handlung treiben.

Ben den alten Teutschen, nehmlich zu Taciti Zeiten, war die Handlungsehrschlecht, oder wohl gar nicht in Brauch. Doch lieset man von den Schwaben, daß sie den Kausseuten einigen Zutritt ben sich verstattet, iedoch mehr ihre in Krieg erbeutete Sachen ihnen zu verkaussen, als fremde Waaren vorsich zu erhandeln, vid. Cæsar. de bello Gallico IV. c. 2. n. 1. dergleichen er auch von den Ubiern erzehlet; Von denen Ma-

Herren · Sold ober Eigenthum jährlich ertragen mag , sondern mit Rauffmannschafft , Wechseln , Fürfaussen und dergleichen Sas den nahren , oder sein Eigenthum mehren wolte , dadurch sein Abet geschwächet und verachtet würde , wo er auch seinen hintersassen und Uns thosen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte , dereibe , so der Stücke eines oder mehrere überfahren und darwiderthun würde , soll in Hunteren nicht gelassen werden, wo er aber darüber einreiten und Thurnier halten wolte , soll man mit ihm um das Ros thurnieren und ihn auf die Schranden seizen , nach Erkanntniß der Thurnieren und ihn auf die Schranden seizen , nach Erkanntniß der Thurnieren.

* Als vor einigen Jahren der Kanfer dem sehr zahlreichen , aber nicht allzus reichen Maylandischen Abel, das Privilegium ertheilte , daß se, ohne ihrem Adel etwas zu vergeben, die Handlung treiben möchten , wie sold ches in Genua, Florenz und Benedig auch gebräuchlich wäre, damit mehr Geld ins tand gezogen und der Privat Nugen so wohl unzähliger Familien, als auch das gemeine Beste merklich befördert werden möchte, so nahm der Abel soldes Privilegium gang kaltstning an , und oh zwar einige zu handeln ansengen, sollessen son geschwinde darvout wieder ab, da sie sahen, daßes die andern dem alten Fusse dwerden liesen. Deut zu Tage werden die Herren Kausseute, so gar mit Abeltschen und Doch-Abelichen Briesen vom Kapser begnadiget, und führen ihre Handlung mit größtem Ruhme fort.

cromannis berichtet Tacitus Annal. II. c. 62. ein gleiches. Doch dieses waren alles Teutsche Wölcker, so mit den Römern gränkten. Diesenigen aber, so weiter herein wohneten, hielten die Städte vor etwas knechtisches und die Handlung für etwas höchstverdrüßliches, daher sie auch zum Theil, als sie den Römern etwas näher kamen, und mit ihnen besser bekannt wurden, nur bloß ihre Waaren mit andere vertauschten. Die Nervii liessen gar keine fremde Kauslente zu sich; Die Æstii aber verhandelten sonderlich den Römern und Griechen den Bernstein, wodurch sie ihnen am meisten bekannt wurden.

Nachdem die Francken im fünsten Jahrhundert die Gablier aus ihrem Size vertrieben, so siengen sie nach Gewohnheit dererselben auch allmählig an, sich der Handlung zu besleißigen und ihr König Dagobertus I. kündigte deßhalben den Slaven Krieg an, weil sie einige Franckische Kausleute auf der Reise ausgeplündert hatten. Carolus M. halff denen Commerciis nicht allein in Francken, sondern auch unter den Sachsen auf, und übergab die Aussicht darüber den missis dominicis. * Ja

^{*} Die Missi waren ben den alten unterschiedlich: Missi imperiales, Regii und dominicihiessen biejenigen, so von dem Kanser, Konige und Herren selbst ausgeschiest wurden. Waren sie von Comite Palatii gesandt, dekamen sie den Nahmen Missi Palatii, de Palatio, oder Palatii; Kamen sie von des Konigs Seite, wurden sie Missi de, ex und a latere genannt. cf. Nedrings Historisch Politisches Lexicon sub voce: Missi. Die Missi dominici waren also Magistrats Dersonen, die herum reisen und sehen musten, od alles in Ordnung bliebe, od die Grafen, herhoge und Bissische ihr Umt verrichteten, wie etwan heut zu Tage die Commissiones sind, und mögen ambesten mit denen verglichen werden, die man Intensdants, d. i. Aussicher über etwas, nennet; Weil sie aber auch auf die Elöster mit acht hatten, wurde ihnen zugleich ein Clericus mit gegeben, vid. Nigellus de vita Nigellii, der ihr Officium weitsausstig beschreibt.

er bestimmte auch gewisse Handels-Plage an den Grängen, wobhin die Slaven handeln dursten, doch ließer ihnen feine Waffen zukommen. Zu seiner Zeit steng man auch an zur See, oder auf den Baltischen Meere Handlung zu treiben, und war sonderlich damahls Julinum, "eine berühmte Handels-Stadt.

Unter Kanser Ludovico Pio richteten die Sachsen mit Godofrido und Halbdeno, Königen in Dannemarck, so gar Handels Bundnisse auf, woraus man siehet, wie hoch sie da

mahls die Handlung schon geschäßet.

Als nachgehends Teutschland seine eigene Könige bekam, so legte Henricus I. unterschiedliche Städte an, und befahl Handlung darinnen zu treiben, dahero es denn gekommen, daß man geglaubt, Handels Leute und Handwercker gehörten eigentlich nur für die Städte.

Im zwölften Seculo wurden hin und wieder Handels. Collegia in den Städten aufgerichtet, doch litte die Handlung der Fehden ** wegen nicht wenig, indem es sehr unsicher zu reisen

3 war,

^{*} Diefe lag auf der Insul Bollin, fo zwifden dem Meer, dem groffen hof und der Ober liegt, worauf das Schlof Bollin befindlich.

^{**} Das ist ein altes teutsches , heut aber nicht mehr so gebrauchliches Wort, tommt vom Francklichen fien, odisse, hassen, und zeigt offenbahre Feinds schafft an. Dann wenn iemand ben den alten Teutschen ein Misverständenis mit einem andern hatte , so schiefte er ihm einen Fehde. Brief, d.i. eine schriftliche Drivat. Kriegs, Erklährung ju (und kömmt mit unsseren Carteln , d.i. schriftlichen Aussorderung zum Kampst so ziemlich überein nur daß diese verbathen und jenes erlaubet war und denn durffte er ihn mit Feuer und Schwerdt verfolgen, wie und wo er wolte , wels des nicht allein den Ständen, sondern auch Privatis erlaubet war. Dies se licentiam belli privati, oder jus vindiske privatæ, nennet man das Baust Recht, welches aber hernach von Maximiliano I. anno 1495. auf den Reichs Zag zu Worms durch den allgemeinen tand, Frieden gants lich ausgehoben worden.

wiewohl man deshalber immer gar gute Verfügung machte, bis endlich Kanser Friedericus II. 1442. auf einem Neichs Tage, eine generale Verordnung publicirte, es solten alle Neichs Fürsten und Stände den Handels Leuten sicher Geleite verschaffen und sie durch Soldaten convoyiren lassen, vid. Rec. Imp. d. anno 1442. & 1576. Zu der Zeit kamen auch die Commercia zur See immer mehr und mehr in Aufnahme, also, das die Teutschen auch ben den Ausländern der Handlung wegen unterschiedene Privilegiaerhielten. Am meisten aber kam dieselbe so wohl zu Wasser, als zu Lande durch zwen Bündnisse empor. Das eine errichteten anno 1255. einige Stände am Rhein zu Mains unter einander, das andere aber war der so genannte Hanseatische Bund.

206

^{*} Als unter Kanfer Friederico II. bas Unsehen bes Reichs fo schrecklich fiel und die Stande febr getrennet wurden, fo war es nothig, baf fie fich durch Bundniffe wieder vereinigten. Unter allen find wohl bie merche wurdigften : 1) Der Rheinische, frafft welchen ficheinige Stabte , fich unter einander ju defendiren, verbunden, worzu auch unterfchiedl. Fürfien traten. Die Anzahl diefer Stadte belieff fich ohngefehr auf 20. und weilen fie meiftens am Dibein, Francfen und Schwaben lagen, ward es ber Rheinische Bund genennt. 2) Der Schwabische, welcher 1488. ju Eflingen ju Erhaltung bes land. Friedens unter Raufer Friederico III. auf 8. Jahr gemacht. Es tratin felbigen auch Die Schwäbifche Mitters fcafft unter bem Dahmen : ber Gefellichafft von St. Beorgen Schilb, mard vom Rayfer Maximiliano I. anno 1496, confirmiret, und unter Carolo V. wieder cafiret. 3) Der Sanfeatische, diefer ward icon 1240. zwifchen Lubed und hamburg errichtet, wogu fich noch viele vors nehme Stadte in Teutschland an ber Gee ober Schiff reichen gluffen gelegen , fcblugen , und mit benen benachbarten Konigreichen , um bie Commercien in beständigen Blor zu erhalten, und 1254. einen neuen Bund machten, welcher Foedus Hanseaticum, und die Stabte baber Banfee, Stabte, von dem alten teutschen Worte: Banfa, ein Bundniß bieffen, worunter tubect die vornehmfte und beren an der Babl 66. mas ren und in vier Claffen als in bie tubedifche, Collnifche, Braunfchweis

Ob nun gleich Teutschland ein gesegnetes und mit ars beitsamen Leuten erfülltes Land; so hat es doch mit denen Commerciis nicht allerdings recht fortgewolt, man hat daher immer gesucht denenselben weiter aufzuheissen, wie solches in der Capitul. Cæsarea Art. 7. und im Westphälischen Friedens: Instrumente Art. 9. §. 1. und auf unterschiedenen Reichs: Tägen durch öffentliche Autorität geschehen. Heut zu Tage aber hat man diese Sorge einem ieden Stande in seinem Lande überslassen, iedoch, daß kein Stand dem andern in seinem Rechte einen Eingrif thun darff. Und der Kanser hat sich das Recht der Meß: und Stapel Gerechtigkeit zu ertheilen alleine vorz behalten.

Beyldufig erinnern wir, daß das lateinische Wort Emporium einer ieden Handels Stadt und nicht nur denen an der

> gifche und Dankiger getheilet murben, welche Subner in feiner Geogras phie p. m. 538. feg. alle benennet. Es murde diefes Bundnig mit der Beit fo machtig, bafffie nicht allein alle Sandlung an fich brachten, fons bern auch deswegen viele blutige Kriege führeten, welche Machtsich aber nachhero bermassen geleget, daß von Carolo V.an, hiervon bennahe nichts als ber blosse Nahme, dessen sich noch Ludect, Hamburg und Bremen bebienen , übrig geblieben. Dann 4) die fo genannte Chure Rurften Berrein. ober Foedus electorale. Sie ward von 6. Chur Rure ften errichtet, benn ber fiebende, als der bamablige Ronig Johannes in Boomen , batte fich wieber Ludovicum Bavarum erflaret, und bielt es mit dem Dabft, ber den Ranfer in den Bann gethan, und ihn abgefetet wiffen wolte , folglich ward er nicht darju gezogen. Gie verbunden fich aber mit einander 1) vor einen Mann ju fteben, 2) die Frenheit bes Reichs zu mainteniren, benn fie ftatuirten, das Reich fen independent. und ihr Ronig brauchte des Pabits Confirmation nicht. Diefe Bereis nigung ift batirt Donnerstags nach Margaretha 1338. das Driginal bas von war tentich, man bates aber nicht mehr, both findet man eine Uberfehung ben tunige Reichs Archiv Tom. VIII. n. 6. p. 7.

der See liegenden Handels Städten bengeleget werden könne. Einige wollen zwar nur diesenigen Städte Emporia nennen, in welchen allen Nationen, und zu allen Zeiten ihre Waare zu verkauffen erlaubt ist, allein was sie ferner hinzuseten, rühret fast mehr von einigen Privilegien und Statuten ieder Stadt her, als daß z. E. wie es zu Lübeck und auch in Leipzig eingeführet ist, ausser den Messen, nur den Kausseuten und andern Bürgern fremde Waaren verkausst werden dürssen. "Sonstenist auch in Handels Städten das Krans Recht " üblich, da von den Waaren etwas gewisses Zoll gegeben werden nuß, wenn sie vorher gewogen worden; im übrigen mögen sie solche hernach hinfahren, wohin sie wollen. Das Wort Nundinæ ""

** Bom Griechischen yipavior, ein Granich, hebzeug, womit die Alten die Baaren aus bem Schiffe huben und zogen. Es ift ein Recht, die Baaren nach dem Maaß, Zahl oder Gewichte durchzusehen, damit die bes borigen Abgaben barnach eingerichtet werden fonnen.

*** b.i. Novemdinæ, Meun Tage. Denn es war ben denen Romern brauchlich, bag der kand. Mann 8. Tage feln Beld bauete, am neunten Tage aber iedere

^{*} Sie nehmen babero Jus Emporii in zwegerlen fensu an; in generaliori vers feben fie barunter bas Recht mit Muslandern und Fremben fren und ungehindert ju Baffer und ju tande ju bandeln; in fenfu fpeciali aber, ein befondere Recht, fo einige Stadte erlanget, bag bafin leute von ale lerhand Mationen , ju ieder Beit tommen und dafelbft fauffen und vers fauffen tonnen ; Und alfo bifferiret Diefes Recht von Jure Nundinarum, welches den fregen Sandel nur ju gewiffen Beiten erlaubet. Glaentlich. nach dem Urfprunge, welchen die Griechen erfonnen, und nacher Stallen gebracht, waren Emporia Derter, beren Stabte, fo am Meere lagen, berer Auslanderifre Baaren ein und übergefahren murden, ab eumopeuer, trajicere, überfahren. Darnach wurden die Stadte, in melden Die Meer, oder Baffer Sandlungen getrieben wurden , Emporia genannt (und Oppidis entgegen gefest, Leuber. in difquifit. plan, ftapul. Sax. n. 495.) ale tubed, Samburg, Conben und Riga. Und das Recht, Diefe Baffer Sandlung mit benen entlegenften Boldern , als Schwes ben , Danen ic. gu treiben , wurde Jus Emporii genannt.

aber schreibt sich von den Römern her und das Jus Nundinarum nusste von denen Consulibus erlanget werden, welches sich auch hernach die Fürsten angemasset. Es sind aber die Nundinæ entweder privatæ, dergleichen die Marcsttage, so wöchentlich gehalten werden*, oder solennes, die Jahr-Märcste und Messen*, welche

Beit in die Stadt auf den Marcft, fo wohl ju Unborung der Gefeige toms men muffe, als fich auch diefen Tag einzufauffen, was er nothig hatte, welchen Tag fie alfo feperten und Jahr. Marcft nenneten.

* Belde die Unter Obrigkeiten in ihren Stadten anseigen und keine Privilegia haben. Bon dem Pobel wird die so genannte Megi-Frenheit ziemlich confundiret, indem er glaubet, es könnte die erfte Megwoche gedweder Delinquente fren und ungehindert sich in keipzig aufhalten; Allein die Megi-Frenheit erstrecket sich dioß auf burgerliche, sonderlich aber Schulden. Der Sachen, vermöge welcher ein Schuldner die erste Megwoche nicht verklaget werden kan, er hatte denn der Megi-Frenheit renunciret.

** Anfanglich war biefes einerlen ; Beut ju Lage haben wir aber ben merde lichen Unterfcheib inter nundinas folennes & minus folennes; Diefe beife fen Jahr Mardte, welche ein leber Surft in feinem Lande , vermoge feiner Landes berel. Bobeit einer ober ber anderen Stadt verleihet, fo etman 1. 2. ober 3. Zage dauren, bem tanbi Bolde ju bequehmen Ginfauf ju bienen, und baburch bie Bandlung in gutem Stand ju bringen, leboch muß fole che Bergunftigung teiner Stadt Bunfft, ober iemand anders, prajudicis ren. Jene aber beiffen Deffen, welche von bem bochften Regenten und bem Ranfer,jedoch mit diefer Clauful: Dem Beil. Rom. Reich und manniglich an feinen Rechten unnachtheilig, ertheilet und durch gant Zeutschland privilegiret werden. Es wird auch allen, fo darauf reifen, volltommene Sie cherhelt verfprochen. Es fragt fich : Db ber Rapfer,ebe er gecronet worden, folene Meffen anlegen tonne? Und wird mit ja beantwortet, weil die Babl, und nicht bie Eronung , bem Ranfer , wie andere , auch diefes Reche glebt. Desgleichen fan auch ein Vicarius bes Ranfers thun , weilen er Die Stelle des Rapfers vertritt, welches Recht die meiften, neueften und gwar Sachfifche Staats . Rechts : Belehrte einem Vicario jufchreiben. Die Benennung der MEffe foll baber fommen: Als unfere Borfabren ben Ehrifilichen Glauben annahmen, fo muften fie wegen Mangel ber Gottes Baufer febr weit in ble Rirchen geben; In folche Orte aber, wo Rirchen maren, begaben fich auch allerhand Rrabmer, Dandwerckeiteute, Bes welche lettere ben den Teutschen ihren Nahmen daher haben, weil sie an Fest Tagen nach geendigter Messe, oder Gottesdienst,

pflegen angefangen zu werden.

Was endlich das Stapel-Recht anlanget, so hat solches seinen Nahmen von dem Teutschen Stapel*, welches einen solchen Hauffen bedeutet, da immer eine Sache auf der andern liegt, und eine die andere halt; zuweilen hat es auch eine andere Bedeutung. Hier zeigetes ein Recht an, so einige Städte erslangt, daß einige, oder mehrere Waaren nicht dürffen vorben geführet, sondern daselbst erst müssen abgeladen und zum Verstauf ausgeboten werden. Woher hingegen dieses Recht seinen ersten Ursprung habe, ist so genau nicht zu bestimmen. Einige Städte haben es den Känsern, andere aber auch nur der Vergünstigung derer Landes Perren zuzuschreiben. ** Un Flüsser

cker, Schenden, und Roche, daß sie die Ankommenden mit aller Nothwendigkeit versehen konnten, vid. Du Fresne in Glossario sub voce: Mista. Es scheinet auch diese Herleitung die richtigstezu senn. Denn, wenn zus mal an den Fest und Sonntagen, grest solenne Heer: Messen gehals ten wurden und sehr viel Bolck alsbenn zusammen kam, so lehrte theils die Noth, theils die Gewinnsucht der keute, ben solcher Gelegenheit auch einen grossen Marck anzustellen; Weilen nun dieses der Messen wegen geschehen, so ist gar wahrscheinlich, das auch diese Marcke davon den Nahmen der Messenwurd, vid. Thieberns Borbothe eines Teutschen Lexici Erymologici p. 45. seq.

Das Stapel Recht hat seinen Nahmen in barbaris seculis besommen, da ffapeln so viel hieß, als zuführen, auf einander legen. Man leitet es auch sonsten von stadulare, einstallen, einthun, her, weilen die Baaren an einen gewissen Ortzusammen gebracht werden, und allba so lange sie ben, als sie stehen sollen. Es hat auch nach dem alten stylo stadulum so viel als Hospitium, eine herberge, geheissen, cons. Briston de Verd. Signif.

** Der eigentliche Urfprung ift wohl, wie die gange Handlung, als auch ein Theil barvon, aus dem Bolder Rechte entstanden; Formam externam haben aber Kapfer gegeben. Denn bas jus gentium ift ein rechtliches Befuge

sen und an der See ist es wohl zuerst Mode worden; Nachdem sich aber die Handlung mitten in die Länder gezogen, so ist auch das Stapel Recht daselhst aufgekommen, wovon Leipzig ein offenbahres Zeugniß ableget.

Und zwar soll nach einiger Meinung gedachte Stadt dieses Privilegium vom Kanser Friedrich III. erlanget haben, welches aber gant falsch, und können sie aus eben den Briesen gemeldeten Kansers, die sie selber ansühren, am allerbesten widerleget werden; Undere meinen, der Sächsische Stapel wäre ansangs zu Halle gewesen, Chursürst Friedrich, der Sansstnüttige, aber habe ihn nach Leipzig verlegt; Undere wollen, die Handlung hätte erstlich in Sachsen zu Merseburg am meisten floriret; Als aber Anno 1388. die Johannis Messe angehen sollen, so wäre die Stadt abgebrannt, und die Handlung hätte sich nach

nif, welches die Bernunfft wegen Nothwendigkeit und Ruslichkeit im gemeinen Leben ben allen Boldern, fo ber Bernunffe folgen, burch et ne ftillfdweigende Ginwilligung eingeführet. Es ift immer ein Bold,eis ne Stadt mehr, als die andere unterschiedenen Fatis unterworffen gemes fen, welche auch Leipzig ziemlich empfunden. Warum folten bergleichen Derter nun nicht durch naturliche Bernunfft ein Mittel erfonnen haben, folche Krancheitzu beilen und ihren Dugenzu fuchen! Und warum fole ten nicht andere Derter , fo bergleichen Fatalität nicht gehabt , bierein durch die naturliche Bernunfft ftillschweigend confentiren, da ihr Rugen, indirecte durch Unwachsung ihrer benachbarten Stadte , von benen fie ibre Dabrung gleichfam zieben , zugleich mit blubet und die Bandlung bas burch empor fommt? 3. G. Benn eine folche Stadt in Beiten fo viel eine fammlet, baffjum Dothfall benen benachbarten Dertern Rath gefchaffet werden fan. Bugefchweigen, ba andere Sandels Stadte, fo bas Mecht gleichfalls haben, ein gleiches wieder genieffen; Und bas Bolder Recht feinen folden gleichen und allgemeinen Dugen involviret , daß accurat einer fo viel, als ber andere, arithmetice haben foll, fondern es genug, dagein Ort fecundum qualitatem & quantitatem und nach Proportion feinen Dugen giebet.

Grimma, von dar nach Taucha, von hier aber endlich nach Leivzig gezogen. Allein auch dieses ist falsch. Denn schon lange vor diesem Brande hat die Handlung in Leivzig storiret. Daß aber Leivzig von den Hernmudern, oder Sorben Benden*, ers bauet worden, scheinet sehr wahrscheinlich, indem das Wort Lipzk ben den Sorben so viel als einen Ort, wo viel Linden sehn, bedeutet. Die erste sichere Nachricht von Leipzig sindet man in Ditmari Chronico, welcher ad An. 1015. Leivzig schon eine Stadt nennet. Dieser war Bischof zu Merseburg und soll ihm Kanser Heinrich II. Leivzig geschencket haben, wovon noch ein Diploma vorhanden, welches aber gans verdächtig ist. Doch glaubt man insgemein, es wäre ben Merseburg biß aufs Jahr 1134. geblieben, in welchem es Conradus, Marggraf zu Meissen, aus dem Hans Widden, an sich gebracht, vid. Peiseri Lipsia. L.I. §. 54. p. 114.

Von dieses Conradi Zeiten fängt die Historie von Leipzig an gewisser zu werden. Man sindet auch mehrere Spuren der immer zunehmenden Handlung. Er selber legte den Salz und Getrayde Handel in Leipzig an, und gab dadurch Gelegenheit, daß andere Handels Leute mehr ihre Laden allhier aufschlugen, vid. Schneiders Leipz. Chron. L. IV. p. 353.

Otto, der Reiche, verordnete schon zwen Messen, nehmslich die Osters und Michaelis Messe, und unter ihm erfand man auch die Bergwercke in Meissen, wodurch die Handlung in großes Aufnehmen kam. Marggraf Albertus bestätigte die von seinem Bater angelegten benden Messen, und als die nachfolgenden kriegerischen Zeiten der Handlung fatal waren, so ertheilte Marggraf Theodoricus anno 1268, durch ein bestonderes

² Waren teutsche Bolder, welche um die Elfter, Pleifie und Saale wohnes ten. Saalfeld foff ihre haupt : Stadt gewesen seyn.

sonders Privilegium allen fremden Kausleuten ein sicheres Gesteite nach Leipzig.

23 3

Mus

Bleichen Jahres ben t. Mart. ertheilte Marggraf Dietrich, mit bem Bus nahmen ber Reifte, ber Stadt biefes Privilegium; bag alle, fo barinnen Sandlung treiben, oder treiben wollen, es mogen die Rauffeute fenn, mer und mober fie wollen, ob wir gleich mit ihren Berren offentild Beindichafft halten, nicht befchweret, noch ibre Guter angehalten werben follen; Eben diefer Maggraf begnablate 1271. Leipzig ju Aufnahme ber Sands lung mit der Munt Gerechtigfeit. In ber Michaelie, Meffe 1689. ift ber fo genannte Leipziger Munt Suf in diefer Stadt eingeführet worben. Muf bem Reiche, Zage wolte man wegen Berbefferung bes Munk, Wes fens anno 1667, einen Reichs, Zag abfaffen, weil aber berfelbe nicht ju Stande fam , fo wurde ein Ereng. Convent in eben bem Jahre ben Standen aufgetragen, daß ein leder in feinem lande fur Die Berbeffes rung bes Mink : Wefens forgen folte. Es traten baber ble Durchl. Chur Rurften ju Gadifen und Brandenburg jufammen und errichteten ben 27. Mug. im Clofter Sinne, ben Juterbock , einen Bergleich wegen ber Scheibe Munge, nach welchen die Marct fein Gilber auf 101 Eblr. ausgemunget ward, und bieß diefes der Binnifche Suß; Allein die Muns ten waren taum gepräget , fo fcblich wieder liederliches Geld ein. Da aber die andren Stande die Marcf auf 12. bis 15. Thir. ausmungen lief fen , auch auf bem Reiche Zag ju Regenspurg ju feinem Schluffe ju fom. men war; fo traten die Durchl. Chur Fürffen von Gachfen und Brans benburg , wie auch die Bertioge zu Braunichweig und Luneburg jufame men und richteten gu Unfang bes 1690. Jahres gu telpzig, einen neuen Wertrag , nach welchem fle die Marcf auf 12. Eblr. ausmungen wolten. Blerauflich der Chur Burft von Sachfen den 5. Mart. publiciren , baß Die 8. Grofchen Stude nach bem Binnifchen Rug auf g. Grl. die Gulben auf 18. Grl. erhobet, und daß felbige am Bals Buche und Bande an dem Bilbniffe erfennet werben folten. Dief m Schlugtraten auch bald einige Stanbe ben , wie noch die Mungen, auf welchen : Dach bem telpziger. Buß ftebet, bezeigen. Diefes beifet Der Leipziger Buß. Doch murden nach Diefem Suß feine Reichsthaler gefchlagen. Man findet auch Scheibes Mungen von andern Standen , barauf nach bem teipziger guß ftebet, Die aber beswegen nicht angenommen werden, weilen fie nicht Compacifcentes gewesen. Dabero and ihre Gulben im Bechfel Coure nicht gelten. Da nun aber ber Werth der Mungen auf biefe Beife fo veranAus dem Ao. 1464, am Sonntage Misericordiæ vom Churf. Friedrich zu Altenburg gegebenen Diplomate sieht man, daß Leipzig das Recht * Zoll von den Waaren zu fordern gehabt.

Anno 1466, beståtigte Kapser Friedrich der III. die Leipziger Neu-Jahr-Messe in einem besondern Diplomate, welches noch nie, ausser in des Drn. Verfassers Disput. gedruckt zu finden.

Anno 1469. vermehrte er dieses Privilegium und bestätig-

te zugleich die Stapel-Gerechtigkeit.

Ao. 1497. confirmirte Rayf. Marimilian. I. alle dren Meffen, und ao. 1507. ertheilte er der Stadt die Stapel Gerechtigfeit auf 15. Meilen in Umfreise. Es hat auch Leipzig seine Privilegia von

den

bert wurde , fo gab es Streitigfeiten, benen aber ber bamablige Churfürft von Sachfen , burch die befondere 28. Conflitution p. 11. abzuhelf. fen fuchte, welche bernach Chur-Fürft Job. Beorg, der Undere, ale fie durch ein Edict ao. 1623. mar fufpendiret worden, wieder aufs neue einführte. Bermoge diefer mufte einer ber borm 27. Mug. ao. 1667. 100. Reblr. nach altem Reichs-Schrot und Rorn ausgemungte Ming Sorten geborget, nach Zinnischem Buß 120. Rthlr. 20. Grl. nach dem Leipziger Ruffaber 133. Reblr. 8. Grl. dafür bezahlen. Doch pflegen insgemein nur 25. Reblr. uber 100. begablet ju merden. Es mußten denn erpreffe alte Reichs Species . Thir. beniemt feyn. Sat iensand damable , als der Binnifche guß brauchlich war, Gelb entlehnet , und foll iegund , da ber Leipziger Bug eingeführetift, bezahlen , fo muß er auf bundert, 121. Ehlr. Aufgeld geben. Denn um fo viel differirt ber Binnifche und Leipziger Ruf von eine Infonderheit ift in Gachfen in der Wechfel Ordnung verfeben, wenn feine gewiffe Gorten beterminiret find, daß die Bablung in Gpes cies Thalern gefcheben folle; Wenn aber Current Geld beniemt, feine fleis nere Minge, als Grofden, bezahlet werden durffen, welches aber ao. 1685. ben 23. Gept. bis auf Die 4. Grofchen, Studen ertendiret worden. Doch ift iegund faft burchgangig eingeführet, bag auf bem legten Kall Gulben und balbe Bulben verftanden werden, und werden, wenn au Gachfifchen Speciebus die Bablung gefdicht, in 100. Ribir, 25. Ribir. Grofchen an-

* Das wird vom Kanfer mit einmuthiger Ginwilligung ber Chur Fürften er

theilet.

den nachfolgenden Kansern iederzeit, allemal mit Androhung harter Strafe wider die Ubertreter, bestätiget befommen, und ist auch von Ihro fürst. verstorbenen Rans. Maj. CariVI. 1712. den 23. Dec. geschehen. Wenn aber Andr. Ockelius de Palatio regio S. 165. meinet, daß die Leipziger Stavel Gerechtigfeit fich nicht weiter, als über das Sachf. Gebiete erftrecke, fo ift es eben fo viel. als diefem Privilegio feine Krafft gang und gar benehmen. Und wenn andere die 15. Meilen im Umfreis, von einem Eircul der 15. Meilen in die Runde, und ungefähr drittehalbe im Durchschnits te haben verstehen wollen, so ist es auch falsch, sondern der Durch: schnitt des Circuls erstreckt sich auf 15. Meilen. Anfänglich haben diese Messen nur 8. Tage gewähret, nach der Zeit aber ift, com moderer Zahlung wegen, die andere Woche noch hinzugerhan worden. Denn daso vielerlen Mins: Sortennach Leinzig ac; bracht wurden, so erforderte die Nothwendiakeit, noch einige Tage zuzugeben, damit folche desto besser gegen einander ver: glichen, umgesetset und in Rechnung gebrachtwerden konnen; Und von dieser Umsebung der Münken rühret so dann das Wechfel-Geschäffte her, welches fich in 3. Claffen theilet: 1) Wen Scheide Minte gegengant Geld umgesetzt wird. 2) Wenn man baar Geld an einem Orte befoint und einen Schein darn: ber ausstellet, daß der Ereditor eben soviel an einem andern Orte wieder empfangen soll, welches die Italianischen Kaufleute zu ersterfunden.* 3) Wenn zu unterschiedener Zeit, an eben dem Orte, wo das Geld in Empfang genommen worden, folches mit Intereffe wieder bezahlet werden muß, ben welcher Gelegenheit fo denn auch die Geld oder Wechsel Banche " aufgekommen, die

^{*} Es ift das Bechfel Necht gröffentheils in Italien aus der Stadt Benua ju uns gefommen.

Banco, gemeine ober Bechfel, Bande, ift ber Ort, wo in Sandels , Stade ten , Gelber auf Intereffe angenommen und wieder ausgelieben wer

die der Handlung ungemein nüßlich sind. Man hat dahero auch an unterschiedenen Ortendssfentliche und privilegirte Wechsels-Bäncke, als Venedig, Bononien, Rom, Londen, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. In Leipzig aber ist bis dato noch keine, ob man gleich Anno 1699. * sich darüber berath.

schlaget.

Doch sehlet es nicht an Kaufleuten, welche Privat-Wechsel: Båncke haben, und also diesen Berlust in etwas ersesen. Endlich hat auch E. Hoch: Edler Rath zu Leivzig der Handlung zu gut Anno 1678. einen Platznahe am Rathhause zu Erbauung einer Börse* hergegeben, woselbst die Kausseute zusammen kommen; Wer aber von ihnen fallie worden, oder bonis cediret, wird so lange nicht hinausgelassen, oder zu den Berathschlagungen gezogen, bis er seine Sachen wieder in Richtigkeit gebracht hat.

Bor=

ben, dahin auch die Rauficute ihre Gelder bringen, fich auf Rechnung schreiben laffen und ihre Creditores wieder affigniren, dadurch fie des vice len Geld, Zahlens, der Sorge des bofen Geldes und der Gefahr, deffen beraubt zu werden, entübrigt fenn konnen.

* Die Erklärung, wie und auf was Art solche Banco aufgerichtet werden solte, kam Anno 1698. ben 28. Dec. sub dato Dresden imöffentlichen Druck heraus; Ingleichen kam 1699. ben 10. May eben bergleichen auf bem Schlosse Pleissenburg beraus. Wodurch die Aufnahme berer Commercien, wegen berer damabligen vortrefflichen An und Borschläsge von Ihro höchtkeel. Königt. Maj. in unvergleichen Flor wurden ges bracht worden seyn.

** Ift ein gewisser Ort in handels Stabten, wo die Rausteute zusammen komstinen, und sich wegen der Wechsel und anderer handlungs Geschäfte mit einander zu gewissen Tagen unterreden. Dergleichen erstere Bersammbung soll vor demienigen hause zu Brügge, im Desterreichischen, gewesen sein netwes ein abeliebes Geschlechte, die von Boursse, sehr propre auf führen lassen, und vor welchem die Rausteute gemeiniglich zusammen ges

Vorzugs = Rechte der Leipziger Stapel und Meß. Gerechtigkeit.

II. Capitel.

Peichwie Leinzig mit denen vortreffl. Privilegiis* ihrer Messen von denen Kansern versehen worden, daß so gar die meisten alten Stadte ihre Märckte nach denen Leinzigern und Francksurtern einzurichten gar difters gesichet haben; So ist sie im Gegentheil allen nur ersunt. Streite, Zwistigkeiten und Fatalitäten unterworffen gewesen. Es kan aber denen Privilegiis ihrer solennen Messen auf zwenerlen Art geschadet werden.

1) Durch Eingriff in die an den privilegirten Ort niedergesesten Waaren, 2) durch unrechtmäßige Vermehrung derer Messen.

Bon dem lestern wird in folgendem gehandelt.

Im Jahr 1466. hat Leipzigüber die durch die verschrite Posses erlangte frene Handlung die erste Confirmation er-

halten.

Um das Jahr 1544. ertheilte Churfurst Johann Friedrich denen Städten Borna und Belgern die Frenheit Jahrendrete

fommen, ihre Deliberationes gepflogen, und ben Ort la Bourffe, ober bie Bore betittult.

^{*} Esist unter anderen der Kath zu keipzig, als Comes Palatinus von Ihro Kos niglichen Mai. in Pohlen und Chursufil. Durchl. zu Sachsen, Friedrich August, als damahligem Reiches Vicario in denen kanden Sachsischen Rechtens, glorwürdigsten Andenckens, wegen der Commercien, und darber vorfallenden Verrichtungen in Wechsel, und Sandels: Sachen, mit dem allergnädigsten Diplomate Notarios zu creiren, begnadiget worden; Ingleichen hat der Rath und das Amt allhier einen allergnädigsten Befehl erhalten, vermöge welchen sie, zu Aufnahme der Handlung, concurrentem jurisdictionem zu Meß. Zeiten haben, wider die abelichen Wechsels-Schuldnerzu versahren zu, ze.

mårekte zu bauen, welche sie auch so lange continuirten, bis bieser Herr von dem Herzoge zu Sachsen und nachmaligen Chursusten Mauritio ersuchet ward, diesen benden Städten solche Frenheit, welche zu Schaden der Stadt Leipzig ertheilet, hinwiederum zu nehmen. Es ergieng also 1544. den 15. Dec. von Mauritio an den Rath zu Leipzia folgendes Rescript:

"Bier haben Ewr Schrenben, belangende die newen "Jahrmergfte, so zw Belgern und Borna ewren Privilegien "und Frenheiten zwentkegen fürgenommen, auch was ohr euch "darwieder zw Erhaltunge derselben Ewer Gerechtigkent ges", braucht, alles Inhalts verlesen. Und darauf an den Hochsgebornen Fürsten, Unsern lieben Bedern, den Churfürsten zu "Sachsen umb Abschaffung schrenben lassen.

Im Jahr 1545. hatte Leipzig mit Großenhann, welches seine Jahrmarcht Zeit verrückte, Streit, es schrieb aber der Rath von Großenhann eben dieses Jahr den Frentag nach

Offern an den Rath zu Leipzig also:

"Die Merckte so wur haben und darmitte privilegiret "sennd, die haben wir über Menschen Gedencken gehapt und "ost darmitte unsers Wisens kenne Fürandrung geschenn.

Auf das Anno 1556. Jüterbockische Ankundigungs-Schreibenihrer solennen Meße, antwortet Leipzig 1557. gang furs:

"Sie wolten allen Fleiß anwenden, daß der verbotene "Gebrauch nicht unter ihren Bürgern offenbahr würde.

Wider die Anno 1558. zu Wurken und Schafstädt angelegten Jahr-Märckte, welchen Johannes Bischoff zu Meissen das Privilegium ertheilet haben soll, gab der Churfürst Augustus den 1. Junii 1558. dieses Rescript:

"Tas ihr euch der vorgenommenen zwehen neuen "Jahr-Merckte halber zu Wurßen und Schaffstedt an Uns un-"der "dertheniglichen beschweret und gebetten, haben wir aus em: rem Schreiben vernohmen und wollen euch hierwieder nicht bergen, daß wir über ewrenvon Rom. Reifern, Ronigen und "unfern Borfabren wol erlangten und hergebrachten Drivile: "gien und Frenheiten zw halten und das so hir wieder vorae-"nommen, abzunvenden, und nicht zu verstatten gnediglichen "geneigt, wie wor denn dem Bischove zu Meissen erwenten "Margt widerum abzuschaffen schreiben lagen und begern an "euch, do berürter Jarmargt difimal fortgengig sein solte, ir "wollet mit ewren Burgern, Santirenden und Sandelsleuten "in Ernst verschaffen, sich folden Jarmarckte gentlichen zw "enthalten und denselben nicht zu besuchen, wie pr dan auch. "do nemand hirwider thette, denfelben in gebührliche Strafe merdet zu nehmen wiffen. Hierüber haben wir auch ben "Rath zu Merseburg umb Abschaffung des Jarmargts zw "Schafstedt geschriben, wollen uns versehen, es werde diefel-"be hierauf erfolgen, geschicht es nicht, wollen wir uns in an-"dere Wege gebubrlichen zu erzeigen wiffen.

So gieng es auch 1561. mit dem Städtlein Pegan, welches der Churfürst Fridericus Placidus 1454. mit der Marckt-Frenheit begnadiget. Allein, als es ben dem Churfürsten Augusto um Erneuerung seines Privilegii ansuchte, und Leipzig sich wegen der allzunahen Lage und dem daraus entstehenden Schaden entgegen setze, so hat es der Chursürst in einem Reseript d. d. Torgan den 18. Nov. 1561. solgenderges stalt abgeschlagen:

"Wir haben ewer abermahliges Schreiben, die Bestä"tigung ewes newen Jarmarckts belangende, verlesen
"hören, und thuen euch bepliegende Abschrift übersenden,
"was der Rath zu Leipzigk auf ewer nechst Suppliciren, we"gen

"gen sollichs newen Jarmarckts, euch den g. Octobr. zur Ant: "wort geben und vorgewendet. Weil fie nun in der Bestati-"gung desselben nicht willigen wollen, sondern dafür bitten, "als wiffen Wir ewrem Suchen nicht Statt zu geben."

Als Cothen 1573. zwen Jahr-Marctte halten wolte, so Schrieb der Rath zu Leipzig 1573. den 25. Mart. ihm also zurücke:

Derowegen thuen wir euch mit Wiederübersendung der "zugeschieften Patenten hiermit habenden Privilegien durch "inliegende Abdrucke certioriren und verständigen, und verwarnen euch zum Uberfluß, daß ihr von dem fürhabenden "newen Jarmarctte abstehet, denselben unsern habenden Fren-"beiten zuwieder nicht fürnehmet noch anstellet, wie wir denn "nicht zweifeln, wo hochgedachter ewer und unfer anediger "Fürst und Berr folder unseren habenden Privilegien und Be-"rechtigkeit vor des gnedig berichtet gewesen, J. F. G. wurde "euch folchen newen Roß- und Bieh-Marcht feinesweges nach: "gelaffen noch bewilliget haben, mit dieser ausdrücklichen Ber: "warnung, daihr ewch hierüber unterstehen wurdet, mit dem "newen Marcft zu verfahren, das wir uf den Fall Eraft diefes unfers Schreibens in bestendigster Form darwieder wollen "protestiret haben. Behalten uns auch bevor die Strafe in den "Rapferlichen Privilegien angedruckt und andere unfere rechtl. "Notdurfft bei ewch zu fuchen.

So gieng es auch 1581. Eulenburg und Liebenwerda, wie aus des Liebenwerdischen Raths unterm 24. Junii 1581. an dem

Rath zu Leipzig eingehandigtem Schreiben erhellet.

3m XVII. Seculo vertheidiate Leivzia ferner feine Mes: und Stavel-Gerechtigkeit wider das Stadtlein Brehna, welches 1624. sowol neue Jahr-Marctte an als die alten verleate. worwieder eine Commission gesett, und aus allerunterthänia: iten sten Respect gegen den Landes Berrn diesem Städtlein zwar fleine Märckte zu halten erlaubet, allein die Leipziger Stavel-Gerechtigkeit im mindesten nicht zu francken anbefohlen ward.

Die 1628, von der Stadt Querfurth beschehene Ankundigung ihrer Messe hat Joh. Georg der I. auf Ansuchen der Stadt Leipzig zurück getrieben. 1698. håtten sie lieber gar dren Jahr-Märckte angelegt; allein, das Handwerck wurde ihnen am 23. Sept. in eben dem Jahre vom Leipziger Rath, durch eine Protestation, gelegt.

Die zwen zu Bernburg angeordneten Jahr-Marckte hat Joh. Georg der I. zernichtet, und Joh. Georg der II. * schrieb den 10. Julii 1657. an Christianum, den Fürsten zu Anhalt, aus

Drefiden deswegen alfo:

"Wir erinnern uns, was die Rom. Kanserl. Maj. uns
"ser allergnädigster Herr, auf Ew. Lbd. beschehenes unterthäs
"nigstes Ansuchen wegen zweher Jahr: Märette, welche in dero
"Residenz Bernburg auf Medardi und Barbard gehalten wers
"ben solten, s. d. Wien den 9. Febr. dieses Jahres allergnädigst,
"und den Ew. Lbd. selbst, den 6. Apr. und 3. Man nächstein
"freunds oheinnlichen an uns gelangen, auch wessen wir uns am
"25. Apr. in einer Berantwort gegen Ew. Lbd. hinwieder vers
"25. Apr. in einer Berantwort gegen Ew. Lbd. hinwieder vers

Der war überhaupt ein groffer liebhaber von Erhöhung berer Commerscien, Manufacturen, Bergwerck und Müngen in seinen kandern. Er ließ beswegen auf seinem eigenen Borwerd Neu Offro, nahe ben Dressben, ein absonderliches Manufactur, hauß, auch andere darzu behörige Gebäude errichten, mit groffen Privilegien begnadigen, mit Anschaffung allerhand neu-inventirten Justrumenten und erfahrene Anstillern versehen, welche seidene u. wollene Baaren, Band, Strumpffe, Buttel, Luch, Sute, Estaffen, Sammer, auch silberne u. goldene Stücken in großer Menge und Gite versertigten, bergleichen in diesen kanden nich mahlen versertiget worden.

mehmen laffen. Nunwir denn nothia und rathfam befunden. "vor allen Dingen unsere Stadt Leivzig wegen der Gewerb: "Sandlung und ihrer habenden Privilegien darüber zu vernehmen, diefelbe aber mit einem folchen unterthanigften Bericht "ben Uns einkommen, wie der Benschlag mit mehrern besaget. "fo wollen wir Uns versehen Ew. Lbd. werden die angezogene "vielfältia wiederhohlte Privilegia und Oraiudicia ihrer benwohnenden bekannten Discretion nach erwegen und uns "ben fo gestalten Suchen freund: oheimlichen entschuldiget hal ten, daß wir bemeldter unserer durch das lanawieriae leidiae "Ariegs-Wesen und daben ausgestandenes groffes Ungemach ausgemergelten Stadt Leipzig zum Nachtheil die vorhaben "de Jahr-Marcfte nicht belieben mogen. Lind wie Gm. Pbd. aus denen vidimirten Abschrifften, derer noch vielmehr ben-"gebracht werden konnten, zu verspüren haben, daß bemeld-"te Stadt diffalls gnugfam fundiret, als find Wir der freund-"lichen Zuversicht, Sie werden auf ein ander Mittel, wie de: "ro bedrängten Stadt Bernburg zu helffen, unbeschwert be-"dacht fenn, und diß Werck am Kanferl. Hof nunmehro erfi-"ben laffen. Impwidrigen Fall konnen Wir nicht vorüber, diefe "Unfere Nothdurfft, und was sonsten mehr daben injure & fa-"Co zu erinnern, zu Unserm unterthänigsten Gegenbericht anbefohlnermaffen einzuschicken.

Es halff auch weder Stollberg noch Neustadt, die vom Ranser Ferdinando ihnen 1654. gethane Begnadigung, Jahr: Marckte anzulegen, etwas. Dennes kam darwider Leipzig al-

so ein:

"Beil aber diese Kanserl. Concession unsern von 200. "Jahrenher erlangten, und von Kansern zu Kansern, auch "der iego regierenden Kanserl. Majest. selbst consirmirten, und "erneuerten Niederlags; und Marck-Privilegio schnurstracks "zuwider "zuwiderläuft: Alskönnen wir auch den überschieften Abdruck "allhier nicht affigiven lassen, sondern wir contradiciren vielmehr "solcher, hinter unser Wissen und zu unsem mercklichen Präzu"diz ausgebrachten Kauserl. Commision, behalten uns bevor, "solches unsem gnädigen Chursürsten und Herrn nicht allein zu "erkennen zu geben, sondern auch ben der Röm. Kausert. Maj. "unserm allergnädigsten Herrn, mit unserer allerunterthänig"sten Nothdurft einzukomen, und um die Cassation dieser aller"gnädigsten Concesion allerunterthänigst zu bitten." Worinnen auch Leinzig victorisitet.

Im XVII. Seculo vom 60. biß 70. Jahre waren die Leivziger Commercia ganger zehen Jahre vielen Schickfaalen unterworffen, und hatten mit Weissenfelß, wegen ihres nach dem ersten Sonntage Quadragesimd zu haltenden Jahre Marckts, großen Streit, welcher von ao. 60. bis 68. daurete, und vom Kanser Leopoldo durch diese an dem Chursusten zu Sachsen, unterm dato den 12. Dec. 1667. abgesendete Juschrifft,

autlich entschieden ward:

"All dieweilen Wir aber aus der Sachen Umständen "so vielwahrgenommen, beeden Theilen sürträglicher zu senn, "daß diese Sache mehr in der Güte, als durch richterlichen Aus"spruch abgethan und geschlichtet werde, gestalten in Neulich"seit mit der Stadt Naumburg gleichfals geschehen; Als er"suchen Wir Ew. Lbd. demnach freundscheim und gnädiglich,
"Sie wollen Ihro belieben lassen, osst gedachte Stadt Lewzig
"dahin anzuweisen, daß sie innerhalb vier Wochen diese Sache
"mit mehr ernenntes Administratoris zu Magdeburg Lbd. in
"der Güte beplegen und vertragen, damit hierinfals weitere Er"senntnißnicht vonnöthen sen." Welches Joh. Georg der II.
dem Leipziger Rath am 22. Januar. 1668. und am 15. Apr.
1670. wiederhohlter massen angedeutet.

Desgleichen suchte Schfeudig, nach einem, von dem Bischoffzu Merseburg 1436. erlangten Privilegio, ebenfals einen Jahr: Marckt zu halten, worwider, und daß insonderheit dieses Städtgen solches Necht, wegen eines Nichtgebrauchs von zehen Jahren, verlohren, sich Leipzig setzte, und durch Benbulsfe des Chursurstens aus dem Neichs: Gerichte 1665. und 68. ein Straf: Präcept dißfals erhielte.

Den größten Schreck verursachte Friedrich Wilhelm, Chursurft zu Brandenburg, welcher 1684. einen Jahrmarckt nacher Glauche legte, so der Pfingst Marcht genannt ward, worwider sich Leipzig ziemlich sperrete, der Chursurst Johann Georg der III. auch ben dem Chursursten um dessen Abschaffung intercedirte, allein 1684. unterm 8. Junii aus Potsdam fol-

gende Resolution erhielt.

"Bie min Ew. Lbd. selbsten gesehen, auch sonsten nicht "in Abrede senn konnen, daß Wir in unsern Landen gewöhnli-"der Jahrmarefte halber Berordnung zu machen, vi juris su-"perioritatis wohl befugt; Alfo konnen Wir Ew. Lbd. wohl ver: "fichern, daß Wir obbemeldten Jahr-Marcft zu Glauche mit "feinen andern Frenheiten zu halten verstattet, als welche in ge-"meinen Rechten gegrundet, und der Stadt Leipzig fonderba-"ren Privilegiis, welche von nundinis universalibus und folden "Jahr-Marcten und Reichs : Meffen reden, daben Niederlage und Stavel, denen Leipziger Meffen zum Rachtheil aufge: "richtet werden wollen , feinesweges entgegen sennd "welches Ew. Lbd. um fo vielmehr erfennen werden, wenn Sie "zu confideriren belieben, daß das Stadtlein Glauche ein offe "ner Ort, und von Raum und Gebauden fo nicht beschaffen. "daß den Leipzigern zum Prajudiz daselbst wichtige Handlung getrieben, oder gemeine Riederlage gemacht werden fonnte, "gestalt fich auch solches ben dem zumerstenmable dort gehalte-"nen

...nen Jahr-Marckt ausgewiesen, indem niemand, als einige "Krahmer, so theils in Leipzig wohnhaft, und die Jahr-Märcknte zu Magdeburg so wol, als anderswo, zu besüchen pslegen,
bahin gekommen, zudem nichts anders durch deren Concesssion intendiret worden, als daß das benachbarte Land-Bolck
ssich dessenigen, so sie etwan zum Haus-Wesen nothig haben,
micht an auswärtigen Orten erholen dürsten, sondern in der
"Nähe es wohlseiler haben mögen; Endlich auch dieser geringe
"Jahr-Marckt ausser der Leipziger Meßzeit gehalten wird."

Welcher Streit nicht allein 1711. den 17. Aug. von dem dafigen Rathe wiederholet, sondern auch ein neuer Jahr-Marckt, welcher den Dienstag nach Laurentii gehalten werden soll, dem

12. Junii darauf angefundiget ward.

Den geringsten Kummer verursachte das Städtlein Groissch, welches gleich, daes 1665. kaum seinen Jahr-Marckt anzufangen versuchet, abschlägliche Antwort erhielt, und 1712. den 11. Apr. wiederhohlet ward, daein Herr von Rechenberg, dem dieses Städtlein damahlen gehöret, eine Vereinigung suchte. Num hatte zwar Joh. Georg der II. das Rechenbergische Hauß 1663. den 3. Oct. mit einem Privilegio dissals versehen; Allein dergestalt und also, das sie von denen benachbarten Städten hievon ihre Erinnerungen einziehen solten, welches sie auch ben Pegan, als der nächsten Stadt ansiengen, worsauf der dasige Rath also antwortete:

"Beilsolche der Groißscher neubegehrte Jahr: und Wo"chen:Märckte nicht allein unserer, sondern auch vornehmlich
"der Stadt Leivzig an ihrem Stapel-Rechte und Niederlage,
"darüber sie wohl fundiret und privilegiret, höchstpräsudicirlich;
"Als zweiseln wir nicht, es werde in solch Ammuthen und Be"gehren keinesweges consentiret, sondern vielmehr contradici-

"ret werden."

E

Was.

Was endlich den Streit mit Zwenkau und Profen, einem im Bisthum Naumburg gelegenen Dorffe betrifft, so ist solcher durch darwider eingewendete Protestation gar bald erloschen.

Allein mit Braunschweig hat Leinzig im XVII. Seculo eis nen farcken Stus gehabt, in dem diese der ersteren Fundament, nehmlich, ein vom Kanser Marimiliano I. diffals erlangtes Di ploma, wovon sie das Original nicht aufweisen konnen, dessen Innhalt fie fich auch durch einen Nichtgebrauch von zehen Sahren verlustig gemacht, in Zweifel zog, und Braunschweig. als eine Stadt in dem Bifthum Salberstadt gelegen, ju dem Umfreise, des der Stadt Leipzig zustehenden juris prohibendi, aleich als Meiffen, Merfeburg, Magdeburg und Salberfradt, an: fahe. Dahero Braunschweig 1675. auf Recomendation Bergogs Rudolubs Anauft ben dem Ranf. Leopoldo um Erneuerung fei: nes Rechts suppliciret, auch unter deren Regierung 1681. seine Meffen, als eine auf den ersten Sonntag nach Quadragefima, und die andere auf den Montag nach Laurentii verleget hat, wor: wider sich Leinzig vom neuen opponirte. Esistendlich die Sa: che an den Reichs-Rath gelanget, und pro & contraventiliret worden, bis dato aber, ohngeachtet Franckfurth am Mann, und Joh. Georg der II. und III. darben ziemliche Sulffe geleistet, noch nicht ausgemacht, Leipzig bingegen bat beständig contradiciret, und fich noch 1601, den 20. Oct. also herausgelaffen:

"Aborben wir auch zur Zeit beharren mussen, und wollen "an besagter Stadt angemaßten Jahr-Märckten nichts einrauinnen, sondern vielmehr dargegen unser dißfals zustehendes "Besugniß mit unterthänigster Reverenz uns vorbehalten "haben."

Im XVIII. Seculo liessen die Streitigkeiten ziemlich nach, ausser daß Trebsen im Jahr 1705. den 5. Jan. von dem Rath zu Leipzig, ihre angefangenen Jahr-Märckte niederzulegen (einzultek-

zustellen) gebothenward; Und der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, welcher dem Städtgen Radigast nicht allein einen neuen Jahrmarcktverstatten, sondern auch den alten verlegen wolte, auf Vorstellung des Leipziger Raths ihrer alten Gerechtigkeit und Privilegien, so gleich von seinem Unternehmen abgieng.

Auf das vom Churfürst Georg Ludewig zu Braunschweig 1701. wegen des Jahr-Marchts zu Hannover ertheilte Privile-

gium antwortete Leivzig also:

"Ob wir nun zwar, vermöge des hiefiger Stadt zuste"henden Marckt-Privilegii wider neuerliche Jahr-Märckte,
"oder Beränderung der alten, iederzeit protestando uns ver"wahret; Sohaben wir doch in unterthänigster Reverent ge"gen Ew. Chursürstlichen Durchl. es vor dieses mal denen hiesi"gen Pferde-Händlern kund gemacht."

Wegen derer zu Berlin und Sangerhaufen aufgerichteten Jahr-Märckte hat sich die Stadt Leipzig 1704. und 1720. allemal des Hochseel. Chursurfurstens Augusti Gnade unterworffen, welcher auch 1714. verhinderte, daß die Stadt Franckfurth am Mann ihre Oster-Messe. Zage nicht aufschieben durffte.

Ferner hat Leipzig seine alten Marcht Privilegia, wider Jefinis, Brehna, Liebertwolckewis und andere Oerter, durch literas reversales behauptet, welche solche 1670. und 79. ausstellen mussen.

Cap. III

Solln kommen wir zur eigentlichen Stapel*, worzu dreuer-

D 2 I. Das

^{*} Diefeift aus zwegerlen Urfachen errichtet, nehmlich wegen des Mugens einer Proving und des Private Bortheils einer Stadt, welches man zur Belt

1.) Daß fein Rauf und Kuhrmann den Umfreiß der Stapel umfahren, sondern den Weg, der nach der Stadt, fo das Stapel-Recht hat, gehet, gleichzufahren; 2.) Daß sie die Waaren in und nicht ausser den Rinckmau-

ren abladen:

3.) Daß sie die abgeladenen Waaren binnen einer gewiß sen gesetzen Zeit feil biethen sollen, und, nach vorher bezahlten Zoll davon, solche hinwieder mit sich hinweaführen konnen.

Es ist also der Leinziger Stavel ein besonderes Recht, welches aus der verjährten Besitzung entsproffen, und von anachendem XVI. Seculo durch besondere Kanserl. Drivile: gia confirmiret ift, frafft welchen Stavel-maßige Waaren, welche im Umfreise von funfzehen Meilen von der Stadt eingeführet werden, auf der ordentlichen Beer und Land Straffe. in die Stadt Leivzig auf eine gewiffe Zeit, wenigstene 3. Tage lang *, denen würcklichen Kauf und Handels Leuten, fo Burger find **, zum Berkauf *** niedergeleget, angebothen. und

bes Mangels gar wohl mabrnimmt, wenn fo eine Saupt . Stadt frafft ibrer Stavel fo einen Borrath gefammlet, daß fie ihren Dachbarn belfe fen fan.

In telpzig find fie fo rigoreur nicht, fondernfie find zufrieden, wenn nur die Maaren nacher Leipzig gebracht , abgelaben und gebubrend verachen merden, außer daß fie benen Rauffleuten folche jum Rauff anbiethen burffen : worben aber boch ju raffen , baf bas legtere bismeilen auch ace fcabe, bamit es nicht zu einer Gewohnheit bermableinft merbe.

** Dabero in Leinzig die Italianer, Frangofen und andere Mationen, fo bas Burger , Recht nicht haben, ohngeachtet fie groffe Rauf, und Sandelse Leute find , regulariter fich des Ctapel , Rechts nicht theilhafftig mas chen fonnen.

* Doch muß auch ein juftum Pretium darvor gegeben , und die Magre

nicht abgedrungen werden.

und sodann erst weiter gefahren, und nirgends anders abgeladen werden durffen.

Dieben ist zwegerlen zu beobachten: 1.) Was eigentlich Stapel Guter heisen.

2.) Wie lange fie liegen muffen.

Sonsten sind jene regulariter in denen Diplomatibus er primiret, was Stavel-Waaren senn sollen. Als in Spener ist die Stavel nur auf essen, und trinckende Waaren; Zu Kalisch in Engelland nur auf die Wolle; In Artois auf den Wein; In Dansig und Oresten auf das Getrende; In Grimma auf das Hols, so auf der Mulda herab schwimmet, restringiret. Zu dem Leipziger Stavel-Rechte aber gehören alle Kausmannspiech

* Bu einem wurdl. Stapel Recht geboret viererlen: 1) Die Macht und Gewalt die Durchfuhregun Abladen und Bertauff anzuhalten; Dargu bat Leipe gig Ranfer Marimil. Carol. V. und Leopoldi allergnabigfte Privilegia. 2) Beborige Gebaude bargu aufzuführen, worzu ordentlich 2. Bebaus De geboren, als eines , wo bie Baaren niebergeleget werben fonnen, welche bas Sachfifche Beichbilde, Recht Art. 9. Beich, Rlucht, Rauffe und Dack Saufer nennet, und bann eines, wo biejenigen, fo die Baare bers führen, fich einstellen und mit den Rauffern einig werden tonnen, worju an vielen Orten bie Borfen gebrauchet worden. Bey uns werben Die Baaren auf bem Marctte gufammen geführet, und vor der Baage abgelaben. 3) Sind zwenerlen Derfonen nothig, als einige, benen bas Deche auffebet, bas find die Leipziger Burger und Raufleute, die anderen find Die Rubrleute, ober herren ber Baaren. 4) Duffen die Bubrleute auf ber orbentlichen kand Straffe bleiben, fo nach ber Stadt, Die bas Recht hat, jugeben fonffen werden fie gestrafft, worvon die Mandata ben uns de Anno 1593. 1651, 1652. C. A. T. I. p. 2091. 2095. und 2097. Disponiren. Es ift die ordentliche Straffe fonften 40. auch 50. March lotbiges Bold, es wird aber in benen Reichs Colleglis barauf nicht acgefprochen, fondern nach Belegenheit der Umffande, 10. 15. 20. Rtblr. Straffe Dictiret, worvon ber Denunciante ben vierten Theil erbalt. Und ift bier gewiffen Deputirten bes Rathe bergleichen Untersuchung aufaes tragen, es pflegt aber gemeiniglich durch ein eingeholtes Urtheil aus bem Schoppen, Stubl ausgemacht ju werden.

nicht aber Mef: Baaren, so in und ausser Sachsen, entweder machsen, oder durch die Kunst fabricivet und der Handlung wegen hergeschaffet werden, (denn dieses Recht ift bloß der Handlung wegen erfunden worden) es werden nun solche en gros verhandelt, oder ausgeschnitten, und in der Krahmeren vertrieben. (Das erstere beißt negotiari, das andere aber mercari.) Dabero find die Sachen zum Rugen des Haufwesens, zu miet nem eigenen Gebrauch , und meine eigenen Sachen , ober welche die Burger der Stadt, oder die Inwohner derer Derter, welche in denen 15. Meilen von der Stadt liegen, an ders woher zu hohlen und auf ihre Gefahr herzubringen, hiervon ausgeschlossen. Wenn fie aber auch solche Sachen weiter fish: ren wollen, fo muffen fie die ordentliche Land Straffe und durch Peinzia durch an den bestimmten Ort fabren: Dabero ergiena an Carl von Metsch, dem Reichenbach gehorte, wegen der Tuchmacher und Farber zu Reichenbach, welche die Wolle und Karber: 2Baaren in auswartigen Landen faufften, und folde walcich in ihre Saufer, ohne daß fie durch Leinzig fuhren, brach ten, sowol, als an die Gerichte im Voiatlande 1684. den 26. Apr. von Joh. Georg dem III. dieses Rescript:

"Begehren denmach, ihr wollet sämtliche Aunst Färber "und Handels Leute in Reichenbach vor euch fordern, sie von "solchem Vorhaben abmahnen, auf unsere Stadt Leipzig hin "gegen weisen, und daß sie diese, ben Verlust des Guths, auch "der Pferde und Wagen, nicht vorben fahren, sondern iedesmal "gebührend berühren sollen, ihnen mit Nachdruck andeuten."

Einiae haben es nur auf ausländische Waaren deuten

wollen; Alleine das hierüber ertheilte Diploma macht keinen

Unterscheid, sondern deffen Worte lauten also:

"Alfo, daß sie zusamt Gebrauchung ießtgemeldter Jahr: "Märckte und Frenheiten, auch in der gemeldten Stadt Leip: "zig "zig Niederlage und Stapel mit groffer und kleiner Waare "haben, und alle und iegliche Gnade, Frenheiten und Gerech"tigkeiten gebrauchen und geniessen, die andere Städte, so der"gleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und genieß

"sen von Recht, oder Gewohnheit.

Was aber zur täglichen Nahrung gehöret, ingleichen das Getraide, so von denen Land Leuten hereingebracht wird, ist der Stapel nicht unterworssen, (es würde dem solches von den Korn Juden, weiterer Handlung wegen, aufgekausst.) Ingleichen ist eine gewisse Art Wolle, welche alle Luch und Zeuch macher ohne Unterscheid gebrauchen können, Stapelstren. Sonsten bleibet alles der Stapel unterworssen, als die im Boigtlande verfertigten Tücher, das Papier, wie hiervon ein Mandat unterm 18. Dec. 1704. in Lünigs Cod. Aug. T. II. p. 2101. zu sinden, welches 1719, wiederhohlet worden.

Im Jahr 1586, erhielt Barbara Rauscherin zu Oreßden das Privilegium 6. Jahr Zucker zu sieden, welches ihr auch 1592, den 20. Junii auf 2. Jahr von dem damaligen Chursursten verlangert worden, darüber movirte sich Leipzig, und ward 1594, den 14. Jan. ein Bergleich getrossen, daß die Rauscherin sich dieses Privilegii bediene, iedoch bescheidentlich, und also, daß dadurch dieser Stadt Leipzig erlangtem und wohlherzgebrachtem Privilegio des Stapel und Niederlag Rechts, nichts nachtheiliges zugesüget werde, sondern dasselbe allenthalben in seinen vollkommenen Bürden und Esse verbleiben möge, das hergegen aber, soll die Zeitüber, so lange sie sich des erlangten Privilegii zu gebrauchen hat, sie den Zucker, sozu Oreßden ressinier

^{*} Micht aber die gesponnene Bolle, oder das Garn, bessen Bor. und Auffauff in denen Erledigungen der tandes Bebredjen von Anno 1553. 1557. Lit. von Instit. Sachen § 104. verbothen.

smirt und gemacht wird, anhero zur Niederlage, die 3. Jahr, Märckte laut des Raths inhabenden Privilegii, zu verschaffen schuldig sein, und mag alsdenn, wenn solche Niederlage geschehen ist, derselben ferner ihres besten Gefallens, wohin sie will, verhandeln. So soll und will sie auch mit der Niederlage des Mehles, daraus der Zucker gesotten wird, des Raths Privilegio zuwider, ben Vermeidung der darinnen, wegen Verherdung gesesten Poen, nichts misbräuchliches üben, noch dasselbe auf der Elbe heraufführen lassen, sondern allenthalben damit also halten, wie sichs, laut des Privilegii mit diesen und anderen Vaaren zu thun gebühret, auch also derowegen nichts beschwerliches wider sie angezogen werden dürsse.

Was 2) die Zeit, wie lange nehmlich die Stavel-maßigen Waaren an dem Orte, dem die Stapel zufommt, liegen bleiben muffen, betrifft, ift eigentlich und überhaupt nirgends determinirt, bisweilen durffen sie gar nicht abgeladen werden. fürnehmlich, wenn die Waaren in eine andere Handels: Stadt. welche ausser denen 15. Meilen von Leivzig lieget, abaehen. Bisweilen muffen fic 8. Tage liegen, wie in Coppenhagen.wor; über Friedrich der III. Ronig zu Dannemarck, 1601. den 24. Jun. ein Privilegium ertheilet; Allein in Teutschland ertendiren die Handels-Stadte folche Zeiten selten über 3. Tage, wie solches auch in dem Privilegio, welches Friedericus Placidus 1455. Bu Drefiden gegeben, verordnet, dahero es auch gefommen, daß Leipzig3. Tage hierzu gesetget, wie solches 1718. den 11. Jun. an David Themlern, welcher effende Waaren aus den Nieder: landen nacher Leivzig brachte, und ihm den 29. Junii, daß er folche 3. Zage auf dem Marctte feil haben muste, anbefohlen, gewiesen worden.

Wie nun die Stapel überhaupt 3. Requisita erfordert;

Also sind auch 3. Arten, wodurch man ihr Sintrag zu thun sie chet; Als nehmlich:

1) Durch die unordentlichen und ausschweiffenden Wege:

2) Durch die Abladung an unrechten Orten, und

3) Durch die Ausstell oder Feilbiethung derer Waaren.

Anfänglich waren Friedrich, der Weise, Chursünst, und Johannes, der Beständige, der Leipziger Stapel-Gerechtigkeitstarck zuwider, in der Meinung, daß dadurch die landesherrliche Macht Schaden litte; Alleines hatste der Kanser Marimilian I. 1511. den 21. Man in einer öffentlichen Schriftversichert, daß ihnen dadurch an der landesherrlichen Macht gar nichts abgienge.

Das Erz Bißthum Magdeburg suchte sich auch durch ein gefährl. Unternehmen von der Leipziger Stapel loßzuwickeln, oder solche zu schmälern, und hätte sich Leipzig bennahe durch ihre ungegründete Beweißthümer verführen lassen; Allein das aus der Berjährung erlangte Recht und darüber ertheilte

Privilegium mußte ihre unumftofliche Stuße fenn.

Run fommen wir auf die erste Art, wodurch die Sta-

pel verleget werden fan , nehmlich die Schleif Wege.

Wir haben aber insbesondere funf Wege, welche die Rauf und Handels Leute nacher Leipzig führen; Als: 1) aus Schlessen ü. Pohlen, 2) aus Böhmen, Desterreich, Italien und Ungarn, 3) aus Thuringen, Hessen, den Landschaften, so an dem Rheine liegen, u. unterschiedenen Strichen des gangen Teutschlandes, 4) aus Hamburg und den See Städten, 5) aus dem Marggrafthum Bayreuth, Bayern und dem Königreich der Longobarden.

Der erste Weg, welcher durch die Laufnig aus Pohlennacher Leipzig zugehet ist die alleralteste, ordentliche Herund auf Leipzig zugehende Stapel-Strasse, welche schon im XIII. oder zu Anfang des XIV. Seculi nach Christi Geburth gebrauchet worden; Wie denn Johannes, damahliger König in Böhmen, denen Fuhrleuten einen andern Weg zu fahren, auf Unsuchen der Stadt Görlig und Zittau, nichtnur verbothen, sondern auch von denen Auswegen auf diese rechte Land Strasse zurücke ziehen lassen, und hierüber Görlig ein ausdrückliches Privilegium ertheilet, welches der Kanser Carolus IV. zu zweisenmahlen constrmiret, und 1356. zu Prag ein Patent anschlagen lassen, das alle dergleichen Kaus und Fuhrleute mit ihren Waaren durch die Stadt Görlig, und nicht durch Friedland, Seidenberg, Schönberg, oder andere ungewöhnliche und verbothene Wege ben Leibes Strase und Consiscation ihrer Güter sahren sollen, welches auch zu Tangermünde 1377. wiederholet worden, worwider sich zwar zu Ende dieses Seculi der Fürst Johan zu Sagan u. Schlesien, allein vergebens, regte.

Im XVI. Seculo geriethen die Fuhrleute auf eine unrechte Mennung, als dürfften nur diejenigen die obgedachte Straffe fahren, welche ihren Wegüber den Fluß Queiß an der Schle

fischen Grange pagiren, allein fie betrogen fich.

Bald darauf kam Leipzig mit Breßlau und Franckfurth ander Oder in einen harten Streit, welche diese gewöhnliche Land-Strasse umfahren wolten. Es implorirte aber hierüber Georg, Herhog zu Sachsen, den Kanser Ferdinandum I. welcher ihm auch in einem Edicte d. ao. 1530. den 6. May benpflichtete. und Rudolphus II. ließ sich hernach also heraus:

"glaubwürdiger Bericht und Klage ein, daß nicht allein wider "Kapser Ferdinands und Maximiliani, Unser geliebten Herrn "Anherrn und Herrn Vaters bende höchst löbl. und seel. Ges "dachtniß, sondern auch Unsere in verschienen 80. und 90. Jahr "ren ausgegangene General und Poenal-Mandata, die hohe "Lands

"Land Straffe aus der Eron Pohlen durch Unsere Fürstenthü"mer Schlesten und Marckgrafthumb Ober Lausig in die austere
"untliegende und benachbarte Lande, als Sachsen, Meissen
"und Thüringen, die von unsern Vorfahren, Röm. Kansern
"und Königen zu Voheimb, nehmlich von Brigg auf Breslau,
"Liegnis, Punslaw, Naumburgk, Luban, Görlis, Budif"sin, Camens, Königsbrück, Dayn, Oschas, Grimm,
"oder Eylenburg auf Leipzig und Ersturth und so fürder ausge"sest und verordnet, auch ohngeachtet aller darüber geschehe"nen Verwarnung und Commination von dem gemeinen
"Rauf Dandels- und Fuhrmann fürseslich umgefahren und

"umgetrieben werdere.

Nach dem entstund ein neuer Streit aus denen Worten des Edicti Joh. George des I. de ao. 1653. In unsere Lande Sachsen, Thüringen und Meissen; Und sagten einige: Es würde unter dem Worte Sachsen, das Chursürstliche und nicht das Nieder: Sachsen mit verstanden, dahero, wer durch die Städte in Nieder: Sachsen mit Waaren sahren wolte, könnte Leivzig sicher übersahren. Allein der Unterscheid zwischen Ober: und Nieder: Sachsen ist vorher nach dem R. I. de ao. 1512. §. 11. & 12. gang unbekannt gewesen; Und stie Anordnung derer Wege wurde zu der Zeit pronnulgiret, da gang Teutschland noch in vier Theile, nehml. in Sachsen, Bayern, Schwaben und Francken, eingetheilet wurde. Es ward also mit diessem vermeintlichen Einwande nichts ausgerichtet, sondern es schrieb auch Joh. Georg der II. den 24. Aug. 1661. aus Meissen anden Kayser Leopoldum also:

"Wann aber solchen Unterschleif (nehmlich die hohe Lan"des Strasse zu verfahren) nachzusehen nicht allein meinen
"Städten im Marckgrafthum Ober Lausis, sondern auch
E 2

"meiner Handels-Stadt Leipzig, welche der Nieder"lage und Stapel halber von uralten Zeiten her
"stattlich privilegiret ist, auch Ew. Kapserl. Maj. allergnä"digste Renovation und Consirmation deswegen erlanget, ja
"dem Lande zu Schlessen selbst nachtheilig und schädlich ist, und
"do dergleichen vorsesliches Beginnen nicht von Ew. Kapserl.
"Maj. nebenst mir mit gesannter Hand und Zuthat gesteuret
"wird, endlich die Commercien im Heil. Röm. Reich von Ew.
"Kanserl. Maj. Erblanden, welche in meiner Stadt Leipzig
"mit vielen andern Landen starke Handlung treiben, über den
"bisherigen Abfall noch größern Abbruch leiden dürsten. Als
"will Ew. Kanserl. Maj. allergerechtesten Anordnung in dieser
"gang billigen und höchstnöttigen Sache, ohne Aufschub ich mich
"gehorsamst getrösten, und gelangetze.

Es blieb also Leipzig ben seiner alten Gerechtsame, und es wurde auch diese, durch unterschiedliche Kanserl. und Chur-Fürstl. Rescripta, daben geschüßet, von deren letzteren unter andern annoch Friedericus Augustus 1706. den 17. Jun. und ao. 1709. den 22. Beschle ergehen lassen, allwo ins besondere versehen, daß nicht vor Grossenhann vorben gesahren werde; Welche Mandata alle in des Lünigs Codice Aug. zu sinden sind.

Was den Wegaus Bohmen, über den Rhein, von Hamburgund Bayreuth anbetrifft, so haben wir diskals viele Verordnungen von 1658. bis 1717. so ebenfals in Codice August.

nachzulesen.

Hamburg hat sich am aller friedlichsten gegen Leipzig aufgeführet, und ist dieses wohl mit die Ursache gewesen, weilen sie wenige Um und Ausschweise haben; Hingegen hat Bayreuth und Bayern desto mehrern Verdruß an allen Enden erreget und Schleiswege gesuchet, welches Johann, der Beständige, ber Churfürst Mauritius und Augustus 1551. den 16. Decembr. burch Rescripta an den Zwickauschen Lands. Hauptmann und die Zoll-Einnehmer zu Borna und Pegau ernstlich untersact:

"Wir werden bericht, daß die Juhrleute, so von Nurn"berg und Regenspurg Güter kegen Leipzig auf die Merckte und
"sunften führen, ihren Weg auf Schlaiß, Gera, Zeiß und Pe"gaw, auch von Leipzig aus, wieder der Ende zu enehmen, do
"sie doch hiebevorn auf Plauen, Zwickau, Albenburg und Bor"na haben sueren müssen, weil denn durch solch Fürnehmen
"dem Hochgebohrnem Fürsten, Herrn Augustenn, Hersogen zu
"Sachsen ze, unserm freundt, lieben Brudern und Gefattern u"Uns das gebüerende Gleith in obbeschriebenen unseren und Gr"ebd. Stetten entzogen, auch die Voranderung der Straffen de"nen alten Vortregen und hergebrachtem Brauche zuwider ist;
"So begehren Wir, dir hiermit bevehlende, du wollest die
"Fuerleute weisen, sich der alten gewöhnlichen Straffen sort"hin unweigerlich zu halten, sie auch vor Schaden warnen, und
"die Ubertreter zu ernsten Strafe einnehmen."

In den neuern Zeiten wolten die Fuhrleute den Zoll, so sie in dem Dorste, Bohendorst, abgeben nussen, umfahren, sie wichen daher von der ordentlichen Land. Straße ab; Allein, es ward 1697. von Friedrich August hierwider ein Rescript ertheitet, welches der Rath zu Leipzig am behörigen Orte publiciren, umd den, so darwider handelte, zur Strase ziehen musste, welches ao. 1700. den 6. Aug. und 1702. den 2. Decembr. wiederhohlet ward. Es beschwerten sich zwar hierwider die Fuhrleute, daß die ordentliche Land. Strasse dren Meilen um, umd hernach zu enge wäre, daß sie mit ihren Wägen nicht bequem durchfahren könnten, sie hätten daher den anderen Weg über hundert Jahr gesahren, welches der Leipziger Rath 1700. den 27. Aug. und 1703. den 19. Jun. an den Chursürsten Friedrich

Augustberichtete, und ein Zeugniß von der Bayreuthischen Regierung, die ordentliche LandsStrasse nicht zu verändern, beplegte, worauf hochgedachter Churzurst 1708. die Weges Ordnung verneurete, und daben rescribirte: Daß man die

Land: Straffe befehen und ausbeffern folte.

Den rechten Gebrauch der behörigen Land. Straffe zu besobachten, wurde zum Vortheil der Fuhrleute, vermöge des 1708. den 28. Julii und 27. Sept. ertheilten Befehls, denen Gastwirthen auf denen hohen Landes: Straffen ein Gesese, wie sie das Getraide und andere nöthige Victualien verkauffen solten, gegeben*; Nechst dem wurden Ausseher ** über die Straffen geseset, daß solche ordentlich befahren, und nicht Schleifz Wege gesuchet würden.

Nach diesen haben die Böhmen der Leipziger Stapel: Berechtigkeit Eintrag zu thun gesuchet, immassen sie fast alle Waaren aus gang Teutschland auf der Elbe in ihr Land nach und nach zuführen ansiengen, sie suchten auch dahero unter Ker-

dinan:

^{*} Denn durch wohlfeilen Bertauff bes haber, heues, heckerlings und anberer Bictualien, die ein Fuhrmann braucht, wurden die Fuhrleute von beraleichen Wirthen auf die Mebenstraffen gelocket.

^{**} Da hat man an unterschiedenen Orten Strassen Bereuther, welche die Ubertreter an denen Orten, wo sie sie betreten mit Ros, Wagen und Suthern arretiren, und solches in dem nächst angelegenen Amte, oder Gerichte anmelden sollen, damit sie zu der in Mandaten beniemten und verwürckten Strase, darvon die Helffte dem Berichts. Hern , die andere Helfste dem Amte verbleibet, gebracht werden mögen. Es sols len auch denen Fuhrleuten an denen Gränsten Pallet. Bettel von dass gen Obrigkeiten gegeben werden, die sie hernach von Ort zu Ort, wo zöls is son, oder auch denen Ausreuthern zeigen sollen. Es sind aber manchmahl die Bereuther mit denen Fuhrleuten gute hrn. Dus Brüder: Allein die Zölner und Thorschreiber ben uns wisen es gar balde an denen Kuhrleuten übern Fetteln, wo sie gefahren, wie solches die tägliche Erfahrung und der Fuhrleute Geld-Beutel sattsam weiset.

dinando I. beym Herkoge zu Sachsen Georgio, so wol, als 1548. beym Chursurst Mauritio durch Abgeordnete um die Erlaubniß an; Allein Chursurst Augustus schrieb darnach 1556. den 30. Januar. an Jhro Rom. Königl. Maj. verordnete Rathe, so sich damahlen zu Fransurth an der Oder befunden, hierwider also:

"Als haben Wir den Schrifften und Handlungen, wer-"wenter Reumunge und Offnunge des Elbe: und Oder-"Strandes bei Leben und Regierunge Unfere freundlichen und "lieben Bruders, Churfurst Morizens seel. ergangen, auf-"nuchen laffen; Und ob Wir wohl befunden, daß Ge. Lbd. uf "den hiebevor gehaltenen Tagen zu Franckfurth an der Oder "und Guterbock mundlich und schrifftlich fürlangst Ausführungethunlassen, weshalben solch Vornehmen nicht rathsam, "und daß es sonderlich diesen Unsern Landen und derselben Un-"derthanen nachtheilig und verderblich, auch allerlen Weige: "runge und Zerrüttung alter Landifraffen ufgerichter Verträge und aesprochener Urtell verursachen wolte, das auch Unsere "Stadt Leivzig von einem Romischen Kanser und Konige zu "dem andern stadtlich begnadiget und privilegiret mit einer alten "Stapel, Niederlage und dren Jahrmerckten, darnach denn auch von Alters ber die Landstraffen aus Pohlen, Schleffen. ,auch aus den See: Statten, und alsofort gehalten und herae: "bracht weren, welche alte Straffen durch diese Schiffarth zer-"ruttet, und der Stadt Leivzig ihre wohlhergebrachte Nie "derlage und Jahrmerette geschmelert, wue nicht gang ver-"nichtet und verderbet würden."

Nach Ferdinands Tode giengen die Böhmen Maximi lianum II. disfals wiederum an, und bathen sich deswegen einen Convent zu Magdeburg aus ; Allein es gieng der Durcht.

Durchl. Chursurst ben alle denen gefährlichen Läufften von seiner Leipziger privilegirten Stapel-Gerechtigkeit nicht ab, es wurden auch, ben einer neuen Versammlung unter Chursurst Christiano I. 1590. die Böhmen mit ihren Ansuchen in allen Gnaden abgewiesen; Demallen ohngeachtet suchten sie dennoch de facto einen Weg zu Wasser, welche Freude aber ihnen der Hochsel. König Friedrich Augustus 1706. den II. April unterbrach und beständig zuwider war.

Ferner kam Barby und Mühlingen und sichten der Leipziger Stavel-Gerechtigkeit durch die Elbfarth Schaden zu thun, weilen sie das Stavel-Recht zu Magdeburg zu erereiren, go. 1466. 1470. und 1599. privilegiret waren, welches ihnen

aber Joh. Georg der II. gar bald legte.

Und in denen neuern Zeiten suchte der König von Preuffen, seinem Lande zum Besten, die Waaren auf der Elbe zu

führen zu laffen.

Bie es nun einige auf der Elbe machten; Also versuchten es andere auch auf der Oder, Spren, Saale und Unsstruth fast ein ganges Seculum. Der erste, welcher von Zeit der Reformation, die Saale hierzu aptiren wolte, war des Erg. Bisthums Magdeburg postulirter Pralat, Augustus, da er aber solches mit seinem Berrn Bater Johann Georg dem Lüberlegte, daß solches der Stadt Leipzig nachtheilig senn mochte, so widerrieth er es ihm in einem d.d. Dresden den 30. Junii 1651. an ihn abgelassen Schreiben.

Es waren kaum zehen Jahre verstrichen, so tentirte ders gleichen Friedrich Wilhelm, der Grosse, Churfürst zu Brandenburg, auf der Oder, es wurde aber von Leipzig und denen

Sechs: Städten wieder hintertrieben.

Sodann kam Ernestus, Herhog zu Gotha, und wolte die Unstruth und Saale Schiff und gangbar machen, welcher die

die Frenheit, diß Stückgen Arbeitüber sich zu nehmen, 1658. ben 17. Martii von Joh. Georg, dem Andern, so damahlen Becarius war, überkommen; Allein die Arbeit war vergebens, weilen Jhro Durchl. der Churkürstwohl einsahen, und berichtet worden, daß Leipzig und gank Sachsen an Handel und

Wandel farcte Gefahr liefen.

Endlich zu Ende des XVII. Seculi suchte Friedrich der III. Churfürst zu Brandenburg, der Leipziger Stapel zum Schaden, eine neue Schiffarth, durch Führung sieben Canale nacher Kalbe, welche aber von dem Höchsteel. Könige Friedrich Augusto durch einem aus Wien unterm 3 Junii, und einem aus Macono in Ungarn unterm 3 Septembr. 1695. übersendeten Brief untersaget, und endlich von selbsten in dieser Antwort

unterlassen worden:

"Solten Ew. Lbd. etwa auf das Kanserl. Privilegium "ihrer Stadt Leipzig das Absehen haben, darinnen deroselben "dren Jahrmarckte, Stavel und Niederlage confirmiret wor: "den, soist wohl nichts weniger, als dieses, anhero applicabel. "Dann wir begehren nichts von denen dren Jahrmarckten, "Meffen, oder Niederlagen, woraufermeldte Stadt Leipzig "innerhalb 15. Meilen das jus prohibendi pratendiret, wir intendiren auch nicht , diejenigen , welche die obberührte dren "Jahrmarctte, oder Riederlagen besuchen wollen, mit ihren "Saab und Gutern in Zu- und Abziehen aufzuhalten, zu ver-"hindern, zu beschädigen, oder ihnen die Straffen zu versper-"ren, noch sonst etwas einzuführen, so den vorgemeldten Jahr-"marckten und Niederlagen zu Abbruch und Schmählerung "gereichen und fommen mochte. Daß wir aber den Saal-"Strohmin unserem Bergogthum Magdeburgad navigandum "darum nicht folten instruiren konnen, weil Leipzig dren Mef-"sen, oder Niederlagen des Jahrs hat, solches ist dermassen un: "erfind:

"erfindlich, daß wir nimmermehr glauben können, daß Ew. "266. Ihro iemahls dergleichen irriges Principium werden "benbringenlassen...

Wir haben dren Arten, wodurch dem Leipziger Stapel Eintrag geschicht, schon vorher berührt, als wenn 1) die ordentliche Land Strasse versahren wird, wovon bisher gehandelt worden. 2) Wenn andere Derter das Stapel Recht unrechtmassiger Weise zu erereiren suchen, wovon wir hier reden mussen. und 3) wenn die Waaren nicht behörig niedergelegt werden.

Bu der andern nur erwehnten Art ziehen wir:

Magdeburg von vielen Seculis die Stapel affectiret, welche ihr auch unterschiedene Gelehrte zuschreiben, und zu ihrem Behuff des Josephi Capitulat. Art. XX. not. s. p. 245. sowol, als die Privilegia von Ottone I. und II. ingleichen einen zwischen den Churstusten Augusto und Marggrafen zu Brandenburg Joachim Friedrich errichteten Acces, wie nicht weniger eine eingebilde. Berjährung, allegiren wollen; Allein deren allen Ungrund und blosse Erdichtung hat Conring, Heigins, Leuberus und Horn sattsam dargethan. Ob nun wohl der Magdeburgische Rath 1448. dem Leipziger zwen solenne Messen angefündiget, 1449. einen Roland und an den User Gebe eine Niederslage

^{*} Ober Kulande, waren in denen Sachfischen Städten vor Alters machtige Ehren Saulen, theils vom Holize, theils von Steinen aufgeführet, in Gestalt eines gewassneten Kriegs. Helden, mit einer Krone auf dem Haups te, in der kincken eine Welte Kugel mit dem f, in der Rechten das Schwerdt haltend. Solde Kulande haben zu Magdeburg, Berbst, Mordhausen, Ersfurth, Holberstadt, Halle, Quedlindurg, Stadtberg, Bremen, Hamburg ze. gestanden, auch dis dato noch zu Brehmen und Wesdel zu Hollstein, zum Zeichen, das daselbst ein Forum publicum causagum, locus justiz und mallum publicum d. i. eine Mahlstadt sen, da

"Da

lage gesetzet, und den Vorzug der Leipziger Stapel allemal verringern, und die Schiffer, welche Waaren auf der Elbenach Hamburg brachten, vermittelst eines Evdes zu verreverstren sichten, daß von ihnen der Magdeburgischen Stapel Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen solte; So hat doch Leipzig bev alle dem hier wider die Rechte, und ihres Landes und Stadt Nothdursst am Kanserl. Hofe und ben denen Reichs Zägen zu vertheidigen und in acht zu nehmen keinesweges unterlassen, sich iederzeit männiglichen widerstetzt, und ihr Jus prohibendi unverletzt bis bieher erhalten.

2) Hat sich Halle wegen seiner vortrest. Lage, da aus Thuringen, Hessen, Francken, und aus denen Städten, so durch den Hark Bald kommen, die Waaren viel leichter zu ihnen gebracht, und weit bequemer allda niedergeleget werden konnen, der Leipziger Stapel gewaltig widersetet, seit dreuen Seculis mit landesväterlicher Husse darwider gearbeitet, sich endlich einer Verjährung gerühmet, und Leipzig die Stapel gar streitig gemacht, dahero 1669. den 28. Man an den Rath zu Leipzig also geschrieben:

§ 2

man frene Rayferliche Gerichte halt. Diese Wolande sind ein Bild vom Rayser Carl dem Großen, welchem zu Chren die Sachsen, oder vielleiche die Kauserlichen Beamten in Sachsen solche Chren. Saulen zum Gebächtniß aufgerichtet, weil er sie zum dristlichen Glauben gebracht und mit vielen Frenheiten begnadiget. Sie bedeuten auch das Weichbild, (weich heißt so vielals vieus, eine Gasse, oder Strasse, heißt also ein Bild, das an die Strasse gesest worden,) und bedeutet so viel, als Willtühr, oder Stadt. Recht, wie auch das Gebiethe um eine Stadt herum, und wurde solches vor Alters durch ein hölgernes Ereus an den Gränssen, auf welchen eine Hand und ein Schwerdt stunde, angedeutet. Viel. Hühn. in seinem Staats, terico. Sonsten helft auch Weichbild eigentlich das Magdeburgssche lus statutarum, zu Ende des XIII. Seculi versertiget, viel. Deinecclus Hist. Jur. p. 427.

"Danun unsere Hoch und vielgechrte Herren, dero Priziellegium, wie sich es kast anschen läßt, dahin zu ertendiren gemeinet, daß die Kauf und Fuhrleute, welche ihren Stapel ausser ordentlicher Leipziger Strasse zu berühren nicht schuldig, alle Waaren, von was Orten und durch was Strassen sie auch kämen, ihnen ehe, dann uns zusühren sollen, als wollen wir "solchen anmaßlich und widerrechtlichen Beginnen, wie es zu "Recht am krässtigsten geschehen soll, oder mag, hiermit wider "sprochen haben, dieselbe dienstsreundlich ersuchende, ihre Stapel-Gerechtigkeit weiter nicht, denn in Rechten zuläßig, zu unz "serer und gemeiner Stadt-Präjudiz, zu erstrecken, damit wiz "drigenfals wir nicht genothiget werden, unsere libertatem commerciorum durch zureichende Rechts Mittel zu erhalten."

Leipzig aber hat sich allemahl hierwider männiglich vertheidiget. Ao. 1469. untersagte Kanser Friedrich der III. ihnen die auf das neue Jahr angelegte Messe; Andere zwen, welche Earl der V. Ao. 1530. angeordnet, wurden durch eingelegte Protestationes von dem Rathzu Leipzig aufgeschoben. Und der Streit, so 1570. wegen Berlegung des Heil. 3. Könige: Marckts auf den Sonntag Judica, blieb auch unausgemacht, bis er endlich von dem Kanser entschieden ward; Und war der ganbe Berlauss dieser:

Erstlich schrieb der Rath zu Halle an den zu Leipzig also:
"Nachdem wir unsern Jarmarckt, so jährlich aufs
"Newe Jhar, oder Trium Regum von Alters bishero gehalten
"worden, aus allerlen dazu bewegenden Ursachen mit gnedig"sten Consens und Bewilligung unsers Landessürsten ver"legt, dergestalt, daß derselbe nuhmer uf den Sonntag Judi"ca in der Fasten schirfskunftig nach dato anzusahen, und so
"hinfort alle Jhar soll gehalten werden, wie Ir aus benvor"warten

"warten Abdruck desselbten Schreiben zu vernehmen, als bit; ten wir freundlich, Ir wollet bemelten Abdruck bei euch de "fentlich anschlahen und publiciren lassen, darnach sich die Hanschleute und andere, so die Merckte zu bauhen pstegen, zu "richten wissen, euch in deme gutwillig erzaigen. Da seintt wir "himvider 1c. Dat. Halle Dienstags nach Elisabeth av. 1570.

Nach dessen Erhaltung schiefte Leivzig das Schreiben den U. Dec. an den Chursürsten Augustum nehst einer Supplie, daß Jhro Durchl. solchen Jahr-Marckt entweder ganslich auf heben, oder doch wenigstens dessen Berlegung verhindern mochte; Und schieften zugleich dren Deputirte, als hrn. Martin von Drembach, Decanum, hrn. Ulrich Wolffen, Rathsherrn, und hrn. Matthaum Nicolaum, Nathsherrn und Ober-Stadtsschreibern, dissals an den Rath zu Halle mit dieser Antwort:

"Dieweil denn auf folch beschehenes Kanserl. Berbot und "Inhibition (nehml. de ao. 1469.) fie, der Rath zu Salle, min: "mehr über Menschen Gedencken, wie auch billig geschenn, mit "ihrem Jahrmarckt feine Veranderung fürgenommen, und "baraus fo viel zu befinden, daß ihnen, dem Rath zu Salle, nicht "gebührete, zu Abbruch diefer Stadt Privilegien der Jahrmerch "te, Stapel und Niederlage, und derfelben quali Poffefion und "Gewehr mit ihrem Jahrmarcht Reuberung zu machen; fo the: ten wir fie, den Rath zu Salle, craft diefer Uberschickung und "Werbung unfer habenden Ranferl. Privilegien, Freiheitten, "Gerechtigkeitten, auch der angezogenen Kaus. Inhibition an "ihre Vorfahren, wie obgemeldt, ausgangen, und der Peen und Strafe, darinnen verleibet erinnern, mit Bit, fie woll-"ten von ihren unbefugten Furnehmen mit Verenderung und "Berlegung ihres Jahrmarckts abstehen, und dieser Stadt "und derfelben Kanferl. Privilegien zuwieder nichts fürnehmen, wie auch fie, die Gefandten, wieder die allbereit gesche-"hene

"hene Publication der Verenderung gemelts Jahrmarckts in "bestendiger Formund Weiß des Rechten ausdrücklich und so"lenniter coram Notario & Testibus protestiren und wiederre"den, und über solcher Protestation eines, oder mehr Instru-

"menta verfertigen laffen follen."

Es versuchte auch der Churfürst Augustus, ob er durch eine an den Marggraf und des Erzbisthums Magdeburg Administratorem Joachim Friedrichen gethane schrifftliche Borstellung den Rath zu Halle diffals zur Ruhe bringen könnte; Allein es kam selbiger 1571. den 10. Jan. hierwider mit einer weitlauftigen Deduction ein, worinnen sie ihre vermeintliche Gerechtsame vertheidigten; Und der Marggraf ertheilte den 15. Jan. hierauf Augusto zur Antwort:

"Daß Balle durch sein Vornehmen nichts unrechtes suchte, "wordber sich Leipzig zu beschweren Ursache habe, und bathe, "man mochte Halle den gesuchten kleinen Vortheil durch seine

"Sandlung gonnen und Leipzig zufrieden stellen."

Augustus aber war hiermit nicht zufrieden, sondern er bath ben dem Kanser Maximiliano II. sich deswegen ein Verboth in

folgenden aus:

"Weil dan solche, mehrberurts Raths zu Halle iso "angestallte Verlegunge ihres Jarmarckts denselben meinen "und meiner Stadt Leipzigk wolhergebrachten Kanserl. Königl. "und von dem Heil. Reich erlangten und habenden Privilegien, "Freiheitten und Begnadung stracks zuwieder, und nicht allein "an den Niederlagen zu Leipzigk, meinen Zollen, Gleiten und ansberen Gerechtigkeiten mir abbrüchlich und schedlich, sondern "auch ist bemelter meiner Handels Stadt an ihrer Handthies "runge und Gewerben zu großem Nachteil, Verhinderunge und "böser Nachbarschafft gereichet; Als ist an Ew. Kans. Maj. mein "undertheniges mit Fleiß Bitten, do der Rath zu Halle, ben "Ew.

"Ew. Kanserl. Maj. um Confirmation und Bestettigunge i "res zu Unrecht verenderten und verlegten Jarmarckts uf den "Sonntag Judica in Underthenigseit allbereit angesicht, oder "künstig nochmahls erscheinen und derenthalben an Ew. "Ranserl. Maj. etwas gelangen würde, sie geruhen demselben, "wie ich daran nicht zweisele, seinesweges statt zu geben, sondern "aus Kanserl. Macht mich und meine Stadt Leipzig ben unsern "Ranserl. und Königl. Privilegien, Begnadungen, Freiheitten, "u. Gerechtigseiten allergnedigst, immassen von derselben Löbl. "Borfarn im Beil. Neich auch geschehen, zu schüßen, und handzuschaben, auch mir uf dieses mein Schreiben derhalben an den "Nath zu Halle ein ernst schriftl. Inhibition Mandat allergnäschigst mitteilen und zusommen zu lassen, damit der von Halle "unrechtmäßiges Furnehmen verbleiben möge. "

Er ließ auch Joachim Friedrichen in einem untern 25. Jun. an ihn abgelassenen Schreiben seinen ernstlichen Willen ziemlich

mercfen :

"Als haben Wir diese Disputationes, ob und was Ew. "Pbd. und derselben Unterthanen abgehen, oder der Nath da"gegen besugt senn möchte, Ew. Lbd. zu freuntlichen Gefallen
"abkürzen lassen wollen, und es dahin gerichtet, daß der Nath
"Uns zu unterthenigen Gehorsam und Ehren, und zu Erhal"tung alles friedlichen Wesens und guten Nachbarschafft diese
"obberürte Verenderung ihres Jarmarchts uf dismahl, doch
"mit Fürbehalt, daß solches ihren habenden Privilegien und
"wohlhergebrachten Gerechtigkeiten unnachtheilig und ihnen
"daran nichts begeben senn soll, abzuschaffen und einzustellen ge"willigt."

Don der Zeit an hat Halle wider Leinzig bis 1702. (da Halle den 28. Junii von dem Kanser die Frenheit kriegte, solenne Messen aufzurichten, worwieder aber Leinzig, mit Husselsel.

Höchstsel. Königs Friedrichs Augusts, 1703. den 22. Mart. protestirt) nichts gefährliches vorzunehmen sich unterfangen; Unterdessen aber hat ihr Stapel Recht und dessen Gebrauch stares Wurzeln geleget, daß sie zu Ende des XVII. Seculi ein Hauß, worein die Waaren niedergelegt und gewogen worden, aufgerichtet, und im iehigen Seculo in eines Juden Behausung, die aus denen entlegensten Oertern gekommenen Waaren verwahret. Es hat zwar Leipzig hierüber einen Lerm über den andern geblasen, ja 1669. E. Jungen gar in Arrest genommen, allein weil es nichts ausrichtete, so hat es zur neuerer Zeit ihrer Stapel leider! das Leichen Begängniß angekündiget und hinter her gesungen: Gewalt geht vor Recht.

3) Schreibt Ersfurth Carolo M. den Ursprung ihrer Stavel und Meß-Frenheit zu; Es ist aber falsch und hat vielmehr Maximilianus I. nachdem lange vorher schon zwen Jahr-Marchte waren, solches Privilegium ertheilet, welches er aber auch auf Ansuchen des Herzogs Georgens zu Sachsen, und der

Stadt Leipzig, im folgenden wieder aufgehoben.

"Und ob hievor von Uns der Stadt Erffurth ichtes gegeben, "oder derselben zu gute ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort "von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche der bemelten "Stadt Erffurth, oder andern darwieder aus einiger Vergessen" "heit, das zu Abbruch, Verhinderung, oder Verlegung der "vorgemelten Jahrmerckte, Niederlage, Gnaden und Frenscheiten reichen möchte, ausgeben und gegeben würde, dasselbe "alles und iedes erkennen und erklähren Wir, mit sampt allen "Statuten, Gewohnheiten und Nechten, sohierwieder senn, "aufgelegt, oder verstanden werden möchten, ab und vernichtigen die also, ieho, als dann, und dann, als ieho, von obgemieldter Unser Königl. Macht, Vollkommenheit, eigener Beschweiten Unser Königl. Macht, Vollkommenheit, eigener Beschweite

"wegnüß undrechten Wiffen, in Krafft die Briefs, alles ohn:

"gefehrde.

Darauf entstund ein grosser Aufruhr unter dem Volck, welcher aber theils durch Güte, theils durch Necht und Gewalt, dergestalt gelegt worden, daß sie sich endlich halb und halb gaben. Denn es war doch die alte Gewohnheit ben dem Volcke schon so eingewurzelt, daß sie Friedrich Wilhelm, des Chursürstenthums Sachsen Administratori, auf seine Frage: Warum sie dem die Waaren, so von Lüneburg nach Nürnberg & vice versa kännen, ben sich niederlegen liessen? zur Antwort gaben; Das ist nichts neues. Ingleichen auf ferners Ansüchen des Handels: Collegii zu Leipzig 1590. den 25. Julii, replicirten sie 1593. den 11. Julii Friedrich Wilhelm:

"Geben Ew. Fürstl. Durcht diesen unterthenigsten Be"richt, daß von uns und unsern Bürgern mit Niederlage,
"Stapel, oder dergleichen nichts überalt unsers Wissens zur
"Neuerung ieho vorgenommen, welches nicht weit über Men"schen Gedencken geruiglich ersessen, herbracht und von unsern
"Vorsarn auf uns continuiret wehre, darauf wir uns nicht
"versehen wollen, daß uns von E. E. Nath zu Leipzig, oder ie"mand einiger Eintrag geschehen werde. Auf den Fall wir
"aber dieser Sachen wegen Anspruchs nicht erlassen werden
"könnten, sind wir an gehörigen Ort und Enden Austrags
"Nechtens gewertigs."

Jaes suchten die Erffurter denen Herren Leipzigern damals ihre New Jahr-Messe ganklich zu verderben. Denn, da Wallenstein Leipzig eingenommen, so hielten die Franckfurter und Nürnberger ihre Waaren zu Leipzig nicht gnugsam versichert, und tractirten des wegen mit dem Rath zu Erssurth; Er wurde aber auf eine av. 1632. den 30. Nov. von dem Rathe zu

Leipzig gethane Vorstellung von Johann Georg dem I. den 3. Dec. ej. a. von seinem Vorhaben ernstlich abgewarnet; Sie liefen aber doch nicht ab, sondern carefirten damahlen die Kaufleute, sonderlich die Hamburger, daß sie ihre Waaren, so sie durch gang Thüringen distribuirten, ben ihnen niederlegten, und erzeigten sich iederzeit widerspenstig, wie sie denn unter and dern klarlich zu schreiben sich untersiengen:

"Daben wir doch ihnen zu unserer Verwahrung nicht un"vermeldet lassen können, daß sie ihrer Stadt verliehene Pri"vilegia nundinarum wider den hiesigen Ort nicht anzuziehen,
"als welcher der Märckte halber gleichfals Kanserl, und Königl.
"Freiheiten und Begnadunge hat, und verhossentlich diß"fals mit mehren kunstig versehen werden kan, daran ihre
"Privilegia nicht hindern mögen."

Dergleichen wiederhohlten sie 1633. den 10. October:

"Daben aber können wir abermahls nicht weniger, als "vorm Jahre zu unser besserer Verwahrung keinen Umgang "haben, derer von den Herrn erwiederten Anziehung halben "ihrer Privilegiorum, die Merckte und Niederlage betreffend, "entgegen zusehen, daß dieselbe hiesiger Stadt im geringsten "nicht präsudieirlich senn könnten, sondern sie diskals auch ih "re Kanserlich und Königliche Verenhungen und krafft dersel-"ben von undencklichen Zeiten hero die Niederlage beständiger "massen hergebracht hat, und also in den in ihren Privis"legiis beniemten Bezurch mit nichten gehöret."

Anno 1664. bath Johann Philipp, Ersbischoff und Churfürst zu Manns, sich vom Kanser Leopoldo ein neues Privilegium der Stapel und Meß: Frenheit vor die Stadt aus,

aus, hatte es auch vielleicht erhalten, woferne nicht Leipzig 1665. den 25. Januarii durch eine Protestation einen Riegel vorgeschoben.

Nach Verlauff von zehen Jahren widerseste sich Leipzig der Ersturther Messe, so man die Fren: Messe nennte, sehr starck, dasse doch von vielen Jahren her gehalten worden.

Es hat also Leipzig keine Gelegenheit, ihre Gerechtsame zu vertheidigen, vorben gehenlassen, woraus zu schließen, daß die Privilegia der Leipziger Stavel und Meß-Frenheit, auch wider Ersfurth allegiret werden können.

4) Wolte sich Naumburg eines Stapel-Nechts anmaßen, indem sie allerhand Waare in der Stadt niederlegen liessen, Leipzig aber straffte 1657. den 12. Jan. einen fremden Kaussemann, Nahmens Petersen, um 200. Athle. welcher, der Leipziger Stapel zuwider, gange Quantitäten Waare zu Zerbst, Bernburg, Halle, besonders zu Naumburg niedergeleget, worwider sich zwar Petersen den 19. Januar. ben Augusto, dem Administratori des Erzbisthums Magdeburg, beschwerte und von ihm ein Schreiben an seinen Herrn Bruder Joh. Georg den II. Chursusten am 27. Januar. erhielt, worauf dieser dem Nath zu Leipzig den 25. Febr. anbefahl:

"Sie solten entweder ihr Recht diffals bescheinigen, oder "wiedrigenfals Petersen sein Geld wiedergeben."

Sie thaten aber das erste, und behielten also das andere. Jaes verlangte der Rath zu Leipzig 1680. den 26. August. von dem Rath zu Augspurg Caution, daß ihre Kausleute, welche Geschmeide und Schnuck in Naumburg niederzulegen, und solche entweder gegen andere Waare zu verstechen, oder zu verströdeln suchten.

2 Anno

Anno 1514. hatte Naumburg den sonst auf den arunen Donnerstag eingefallenen Jahrmarckt auf den Sonntag Se: ragesima verlegt, und vom Kanser Maximiliano I. hieraber am 19. Apr. ein Diploma erhalten, worwieder aber Peinzia gleich einkam und um deffen Caffation ansuchte, auch erhielte. welche dem Rath zu Naumburg 1515. am Tage Fabian Gebaffian publiciret ward. * Es ruhete aber Naumburg doch nicht. fondern gieng 1559. den Kaufer Ferdinand. I. wieder an, und bath, daß er doch gedachtes von Maximiliano I. ertheiltes Privilegium confirmiren mochte. Db fie nun auch damit nichts ausrichteten, so waren sie doch so fect und fundigten 1614. Leinzig ihrer eingewendeten Protestation ungeachtet. nebst einer Reprotestation, ihre Messe an. Leipzig überließ solchen Streit Chursurst Johann Georg I. welcher deswegen ernstlich an Mauritium schrieb, und nachdem benm Kayser Rudolpho um den Schut derer Leipziger Privilegiorum an: fuchte: Woraufes denn einige Jahr ftille war, bif endl. Naumburg 1660, ohnvermuthet wieder benm Kanser Leovoldo um ein

^{*} Und weil sich damahls Naumburg berausgelassen: Wenn sie Bersog Georgen nicht schoneten, trügen sie keinen Zweifel, daß sie sowohl vom Kapser als Pabste durch Borbitte ihres und anderer Blichoffe ihr Begebren erlangen wolten. Da das der Nath ersuhr, suchten sie anch ben dem Pabst dev dem X. um Consermation ihrer Privilegien an, erhielten solche auch in einer Bulle 1514. den 8. Dec. Diese Bulle hat dazumahl Jacob Köhler, der geschlichen Nechte Doctor und des Ihomas Klosters zu despig Probst, mit einer Borrede, in welcher er, daß er vom Kömischen Vahst zu einem Kichter in dieser Sache verordnet wäre, angezeiger, an der Kirch Ihre zu E. Ihomas öffentlich angeschlagen, und dies Worte hinzugeseiget: Daß im Nahmen Pabst deonis des Zehenden, er alle diesenigen in Bann thun und den höllischen Geistern zu peinigen übergeben wolte, welche, wann sie damahl erinnert worden, diesen Beschl nicht respectiren würden.

ein Privilegium, eine solenne Messe anzulegen, unterthänigst bath, welche der Rath zu Naumburg auch den 18. Decembr. desentlich ankundigte, Leipzig aber sogleich den 22. ej. darauf ihre Protestation hierwider einlegte, und Chursurs Johann Georg der II. ao. 1661. den 31. Jan. solche zu beziehen verboth.

Endlich fam die Sache in dem Reichs Nath, und ward von dem Kauser Leopoldo 1665. den 18. Mart. Mandatum inhibitorium ertheilet, zuletzt aber 1667. den 7. Febr. verglichen, welchen Vergleich das Dom Capitul zu Naumburg den 27. Man Johann Georg der II. den 6. Apr. und Kanser Leopoldus den 23. Jun. ratihabiret; Und waren sie zwar also einig worden, daß Naumburg, nach dem Sonntag Palmarum, nur einen Jahrmarckt, nicht aber solenne Messe halten; Wegen der auf Peter Paul gefälligen Messe aber keine Kanserl. Construmation suchen, und deswegen Leipzig Neversales ausstellen solle.

5) Legte 1522. Eißleben eine Messe mit der Stapel Gerechtigkeit an, Leipzig aber protestirte hierwider und schiekte einen Raths Berrn, Nahmens Lucas Helm, benebst einem Notario nach Eißleben, daß sie solches untersagten und ber dem Grasen zu Mannsseld ein Berboth dißsals ausbrächten. Es versprach auch lesterer die Sache zu untersüchen, und der Ober Stadtschreiber zu Eißleben ließ sich in Discours heraus, daß der Graf dem Rath auch die Stapel Gerechtigkeit unterssagt, weilen einige Magdeburger und Lüneburger Kausseute trockene Fische allda niederlegen wollen. Es gab auch Georg, Hersog zu Sachsen 1522. den ersten Sonntag nach Trinitatis ein Reservot, vermöge welchen denen Unterthanen der Paß nacher Eißleben zu reisen und allda Handhung zu treiben versterret

sperret worden, nebst dem Erinnern, daß sie ben Churfürst Friedrich, dem Weisen, um ein gleiches Soict ausuchen solten; Es wolte zwar dieser so gleich nicht darein willigen, sondern es erst mit seinem Herrn Bruder Johanne, dem Beständigen, überlegen, und rescribirte also:

"Alls Ir uns ndem besonder von wegen der Mercft und "Niederlage, fo zu Gifleuben aufzurichten fürgenommen, bie "vor geschrieben, und unser nder euch wieder geschrieben, baß ger es an den andern wolt gelangen lassen, und euch alsdenn "ferner Antwortt geben. Nachdem ir dann in demfelben ewen "Schreiben unter andern anzeigte, daß euch folche Gisleubische "Jahrmerette und Niederlage an ewen Privilegien und "Freiheittenn fast nachtheilige und zurstörlich sein wurde, darauf "ir gebeten, den Ulufen in keinen Wegf zugestatten, folete Gis-"leubische Mergete zu besuchen, auch nit nachzulassen, das "nmand, der folde Mergete wolt besuchen, Durchzug verstattet "werde, darauf wollen wir euch nit verhalten, das wir uns "versehen, ewer Privilegiaund Freiheitten, davon ir in ewen Schreiben melden thut, werden Nymand fein Gerech-"tigkeit aufheben oder abschneiden. Weil wir dann nit wiffen, "wie siche umb der von Gifleuben Merckte, und Niederlage "belt, fo wollen wir ewer Schreiben an fie gelangen laffen und "was uns darauf einkommen wird, foll euch auch unverhalten "pleiben. Datum zu Wenda am Sonntage nach des S. Fron-"leichnams Zag, Anno Dni XV° XXII.

Allein Leipzig hat doch gewonnen, und von denen Grafen zu Mannsfeld, Gunthero, Ernesto, Hopero, Gerhardo und Alberto, schrifftlich erhalten, daß ihrer Handlung zu Schaden nichts vorgenommen werden solle.

Und

Und da Eisleben 1617, seinen Jahrmarckt fortbauet, hat es Johann Georg, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Stadt Leipzig, dahin gebracht, daß nachfolgendes Schreiben av. 1619. den 13. Januarii an den Rath zu Leipzig geschicket worden:

"Bollradt, Jobst, Wolff, Gevettere, Grafen und "Berren zu Mannsfeldt, Edle Berrn zu Beldrungen zc. Un: "fern gunftigen Gruß und geneigten Willen zuvorn. "veste, Hochgelehrte, Hoch undt Wohlweise, insonders gun-"ffige, liebe. Uns haben unsere liebe getreuen Stadt-Voigt "und Rath der allten Stadt Enfleben in Untertheniafeit zu er-"kennen gegeben, daß ihr denselben an dem Ihar: und Roß: "marckt, damit von Kanserl. Man. sie privilegiret worden. "einhalt thun wollet, aus Ursachen, daß ihr vermeinet, als "ob erwa mit der Zeit daselbst Niederlage, oder Stavelanges "richtet undt dardurch ewre Privilegien, damit ihr der Riederla-"ge halber befrenet, aeschmählert werden mochte, undt uns dar-"neben unterthenia ersucht, ben euch zu intercediren, daß ir "ihnen ferner an obgedachten Marcht nicht Einhalt thun moch ntet. Wann dann obgedachtes Raths Meinung nicht ift, bier "durch ewen Privilegien einigen Abbruch zuethun, oder ewer "jus quæsitum zue schmalern, sondern mehr gedachter Ihar: "und Rosmarckt zue dem Ende gesetsetworden, daß fürnehm-"lichen Pferde undt andere Nothwendigkeit, so wir zu Vor-"treibung unsers Bergwercks bedürfftigk, dahin gebracht "und hierdurch im geringsten keine Niederlage oder Stavell "angerichtet werden soll, derowegen ir euch einigen Abgangs "nicht zu befürchten, als gesinnen wir an euch günstig, mit "Bitt, das ir obgedachten Rath dieses Marckts halber fermer nicht verhindern, und diese unsere Intercefion fruchtbarlich

"lich wollet geniessen lassen. Sowier euch hiermit nicht bergen "wollen, und seindt ze. *

- 6) Hielte ao. 1628. Zerbst ben Augusto, dem Fürsten zu Anhalt, als des unmündigen Johannis Vornund, an, daß er ben dem Kanser Ferdinando II. der Stadt das Privilegium, Meß, und Stavel-Frenheit zu ererciren, ausbringen mochte. Es hat aber der Kanser vorher diesenigen, so daran gelegen, besonders Chursürst Johann Georg den I. zu Rathe gezogen, welcher aber der guten Stadt, wegen des klaren Privilegii, so die Stadt Leipzig bereits vorlängsterhalten, die Frende verders bet, und ihnen ihr Suchen in allen Gnaden abgeschlagen.
- 7) Machte 1621, die von Johann Philipp, Hersog zu Sachsen Altenburg, der Stadt Altenburg ertheilte Jahr-Märckte der Rath den 22. Junii durch ein Patent bekannt, und bath Leipzig, daß sie gleichfals das Diploma des Hersogs des sentlich anschlagen, und ihren Bürgern bekannt machen möchte. Wie aber Leipzig solch Zumuthen ihren vorher erlangten Privilegien vor schädlich hielte; Also brachten sie dieses dem Chursürsten Johann Georg dem I. für, und bathen sich seinen Schus hierüber aus. Altenburg erlaubte denen Kausseuten das Stapel-Recht allda zu erereiren, wie sich denn 1640. einer mit Nahmen Thom. Braun unterstund, einen großen Vorrath von allerhand Wein in Altenburg niederzulegen. Leipzig communicirte 1641, dem Rath zu Altenburg sein von Kapser communicirte 1641, dem Rath zu Altenburg sein von Kapser

^{*} Es tam auch Leipzig noch zu statten , baß eben bas Jahr, da dieser Streit war, Kapser Carolus der Fünfte das vom Maximiliano ihnen gegebene Patent beträfftigte , und noch mit neuern und bessern Privilegien vers mehrte.

communicirte 1641. dem Rath zu Altenburg sein vom Kanser Leopoldo consirmirtes Privilegium, und bath solches unter ihrem Rathhause anschlagen zu lassen. Derhog Friedrich Wilhelm nahm dieses sehr übel auf, und meinte, daß der Stadt Leipzig ihre Privilegia zu Schaden der Handlung der Stadt Altenburg nicht könnten angeführet werden. Es hat sich aber nachhero gegeben, und man hat die, der Stadt Leipzig, von Kansern ertheilte u. consirmirte Stapel-Gerechtigkeit erkenet.

Was aber ihre Jahrmarctte anlanget, so ist diesemfals hierüber kein Streit nicht nothig, weilen sie unter die solennen

Meffen nicht zurechnen find.

8) Hat Gera sich fast ein ganges Seculum mit der Leipziger Stavel gezecket; Bald haben sie trockne Fische und andere Waaren in grosser Menge, bald Tücher eingefahren und niedergeleget. Es ist ihnen aber 1736. im Monath October der

Rusel benommen worden.

9) Nahm zu Ende des vorigen Seculi Berlin die Forme einer großen Handelsstadt an, welches man Emporium nennet; Denn durch die rühmliche Borsorge des Chursürstens zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms, ward diese Stadt so vortreslich angelegt, daß sehr viele Waaren, aus der Oberlausig, Bausen, besonders aus Marglissa dadurch geführet, niedergeleget, und gegen Feld-Früchte vertauschet wurden. Man sorgte auch, daß nicht von iener Seiten alleine die Einfahrt nach Berlin geschehe, sondern es stunde auch denen vornehmsten Provincien des Heil. Röm. Reichs ein neuer Weg, welcher von Nürnberg geführet war, offen.

10) Hatte auch leithin Merseburg bald Appetit gefriegt, sich eines Stapel-Rechts zu bedienen; Allein das Handwerck ward ihnen garbald gelegt, indem Hersog Heinrich, glorwürzigsten Andenckens, ben Ihro Konigl. Maj. in Pohlen u. Churz

Haritt.

fürstl. Durchl. zu Sachsen 1736. den 8. Nov. diffals wegen des

Ubertreters um Berzeihung bath.

Nechstdem haben sich viele geringe Streitigkeiten mit noch unterschiedenen benachbarten Städten und Marckt: Fleschen, der Stapel wegen, ereignet, nehmlich 1612. mit Landsberg, ingleichen mit Meissen, Wittenberg, Torgau, Weismar, Bernburg, Leißnig, Oschau, Odblen, Frenberg, Waldheim, Amaberg, Chennis, Zwickau, Roswein, Tschope, Banichen, Sebnis und Dessau, weiche Leipzig 1651. alle zusammen in eine Klage genommen.

Zu Anfang des XVII. Seculi fieng sich ein Zwiespalt mit Dolinsch an, welcher auch nicht eher aufhörte, bis selbigen Leipzig 1604. den 15. Merk die in ihrem Privilegio enthaltenen Straffe

zu dictiren drohete.

Endlich versuchte Penigk auch sein Beil, zog aber bald wieder ab, indem einer, Nahmens Lauben, wegen seines Muthwils

lensum 50. Rthir. gestraffet ward.

Man hat aber einige Stådte, welchen nur wegen ein; und anderer Arten Baaren alleine die Stapel zu erereiren erlaubet ist; Als Dresden, wegen der Zusuhr des Getraides, womit es vom Kanser Friedrich dem III. 1443. begnadiget, u. vom Friederico Placido 1445. constrmiret ist; Grimma, wegen der Holsz Baaren*, nach den Erledigungen derer Landes Gebrechen 1609. und 1661; Hagenau wegen Baid, oder Pastel, damit man

^{*} Es ift diese Stadt schon in der Policen Ordnung privilegiret: Daß allerlen Holk Waaren, sa auf der Ichopau und Mulde hergestösset, alda abs geladen werden mussen. Nechst dem auch mit einem besondern Mans date dißfals versehen: Daß alle und iede Holk Handler ihre gestösste Holk Waaren ben der Stadt Grimma zu feilen Kauf abladen und auflegen, die darwider handlenden aber gestraffe werden sollen.

man fårbet, nach denen von Friedrich Wilhelm 1592. den 31. Jul. und Christiano II. 1607. den II. Martii ergangenen Befchlen; Und Pirna wegen der Sachen, so wider den Strohm nacher Bohmen geführet werden.

\$ 2

Woraus

* In Sachsen genieffen die Stadte überhaupt in Ansehung ber Bolle einen Borfauf , als auf Art eines Stavel, Rechts. Es bat Churfurft Chriffi. anus der II. in unterschiedenen Befehlen, als Anno 1603. und 1626. verordnet , daß hinfuhro alle Burger und Bauren , fo Bolle ju vertauffen haben, diefelbe an die nachften angelegenen Stadte ju feilen Rauf fubren, ober tragen, und ben Buchmachern, und anderen unvere Dachtigen Perfonen, fo fie ju ihrer Mothourfft bedurffen , und nicht ibe res Bortheile halben ferner verlauffen, um gleichmäffige Bezahlung gus fommen laffen follen. Belche Frenheit aber auf auslandifche Bolls bandler nach denen Erledigungen berer tandes Gebrechen von Anno 1553. und 1557. Eit. von Juflitien Gachen \$74. und 116. nicht ju erweiternift. In benen Erledigungen der Landes, Gebrechen de ao. 1553. und 57. Tit. Inft. I. S. 74. ift verfeben, daß allerband verbothene Rance ben bem Bol. len Rauf in unfer Stadt feipzig in und aufferhalb den Meffen gebrauchet und verübet werden; Wann Wir aber Unferer lett angegos genen tandes Ordnung, darinne gefahrliche Bor, und Auftauffe ben Bere luft ber Baaren und 20. Fl. Strafe, fo offt es geschicht, verbothen, nachgelebt wiffen wollen; Go befohlen Wir hlemit ernftlich, daß iedes Orte Obrigeeit hierauf eine fleifige Aufficht haben, Unfere tandes, Orbe nung fricte nachgeben, und folche fcabliche Bortauffe, barben obne bif fein Blud und Geegen, fondern vielmehr Bottes Bluch und Strafe Bu befahren, abftellen; Infonderheit Unfere Regierung durch ben Rath gu telpzig Erfundigung, mas ben ihrer Stadt vor unguläfliche, und dem Torgauifden Musichreiben zuwiderlaufende betrügliche Bandel, in Auffauffung ber Bolle, borgegangen, einziehen laffen, und fobann, auf erlangten Bericht, fernere Berordnung der Beftraffung baben thun follen.

Desgleichen S. 116. Daß die Bolle in der Gute, wie fie von denen Schaferenen fommen, nicht verbieibet, sondern von denen Borfauffern und Bollhandlern ausgeschoffen, die beste aus dem Lande verfausset, die geringste aber darinnen gelassen worden; Wie nun dieser Landes vers
berbliche vortheilhaffte Borfauff der Bolle nicht allein in der Landes Ords
nung, sondern auch in andern von Unsern in Gott rubenden bochste

Woraus sattsam zu ersehen, daß Leipzig sein Palladium* derer von so viel hundert Jahren erlangten Privilegien ihres

loblichften Borfabren, von Beiten zu Beiten ausgelaffenen fcarffen Dane Daten verbothen ; Go wollen Bir diefelbe alles ihres Inhalts hieher wies Derhoblet haben , in frafft diefes ernfilich befehlende, daß binfubro Burgern und Bauern, fo Boffe ben ihren Burger, und Bauer. Guthern gu perfauffen baben, diefelbe in die nechft umliegende Stadte gu feilen Rauf ausbiethen, fubren und tragen, und benen Buchmachern und andern uns verdachtigen Derfonen, fo fie ju ihrer Dothdurfft bedurffen, um gleiche maßige Bejahlung verhandeln follen; Bie Bir benn auch gefchehen laffen tonnen, ba fich bie Buchmacher in einer ober andern Stadt famte lich, ober einer alleine, in Unfern Memtern, oder ben Unfern Pralaten, Grafen, Berren und benen von Abel, und andern, die Ritter. Guther befigen, angeben, und bie Wolle um billige Bezahlung, was fie iedesmabl nach Gelegenheit ber Beit gelten wird, annehmen wolten, bag ihnen bies felbe por andern Auslandifchen gegonnet und gelaffen werben, leboch baß Unfere Memter , Pralaten, Grafen, Berren und die von ber Rite terfchafft , famt andern an gewiffe Stadte und Derter in Bertauffuna ber Bolle , die fie auf ihren Rittern und andern Buthern ermerben, wie ber altes Bertommen und ihre Frenheit nicht verbunden noch gezwungen, fondern Uns und ihnen famt und fonders in alle Bege fren feben foll, wem Unfere Befehlichhabere, und fie bie Bolle iederzeit gonnen, oder vertauffen wollen; Und weil fürnehmlich getlaget worben, baß fich nicht allein die Fremden und Auswartigen, auch andere, fo bes Sande werds nicht fenn, foichen ichablichen Bortauffs ber Bolle befleifigen, fonbern auch etliche Zuchmacher felbften von andern Beld aufnehmen, die Wolle in ihren Dahmen fauffen, und ju ihrem, auch anderer teute Bore theil verparthieren , auch fonften etliche bes Sandwerds groffe Angabl Molle eintauffen, die beste ausschieffen, folche aufferhalb tandes verbans beln, und bie geringfte im tande laffen ; Go gebiethen und befehlen Bir biemit allen und ieben Amtleuten, auch Rathen in Stadten, baf fie biers auf fleißig Achtung geben, und ba fie baffelbe alfo befinden , die Berbredere, neben Abnehmung ber Bollemit gebubrlicher unnachläßiger Strafe fe belegen follen.

Bar vor Alters ein holgernes Bildnif der Pallas, der Gottin der Rlugheit, in den fregen und andern Runften, die einen Berftand erfordern, welches Stapel und Meß-Rechts, iederzeit durch eingelegte Verbothe, Protestationes und Bestimm und Sezung gewisser Tage so wol, als durch erhaltene Literas reversales männiglich vertheis diget, und mit höchstem Ruhm unter allmahliger Beschüßung Kanserlich: Königlich: und Fürstliche Macht bis ieso erhalten hat.

Gleichwie aber ein Meß-u. Stapel-Recht seinen Unfang auf dreperlen Urt hat, als: 1) Durch allergnädigste Erlaubniß, 2) durch Verjährung undencklicher Zeit, und 3) durch aufgerichtete Vereinigung: Ulsonimmt es auch aufs viel Urt, als: 1) Durch Widerruffung, 2) durch Verjährung und Nichtgebrauche, und 3) durch Gegen-Vergleich sein

ENDE.

im Schloße zu Troja ftund und in der Hochachtung war, daß, sobald man selbiges verlohre, die Stadt Troja untergehen wurde. Solches haben Diomedes und Ulisses in den bekannten Trojanischen Krieg weg practicieret, worauf der Stadt Untergang erfolget. Es ift nach dem Fato nach Rom gefommen, in der Bestä Tempel aufgestellet und als eine Schuss Göttin verehret worden. Bon solcher Bedeutung nennet man noch iege die Privilegia eines tandes, Stadt, oder Junft, ihr Palladium, wellen nach deren Berliehrung das tand und der Nugen ihrer Conservation verslohren gehet.

Regi=

Register

der vornehmsten Sachen.

NB. Das *, fo ben einigen Zahlen fiebet , bedeutet den Anhang , die übrigen die Abhands lung felbft.

¥.	Cothen, beffen Jahrmarcki 20
Sibeliche, in wie weit fie handeln burffen 2.	Coppenhagen, wie lange allbadie Gtapel Mage
Bas die Manlandischen vor Frenheiten er-	ren liegen 22
balten 3	Curiofi, ben ben Romern, was fie ju vetrichten
Refti, beren Sandlung 4	gehabt
Mitenburg, beffen Stapel und Deffen 56	20
2innaberg , beffen Stapel und Marcte 58	Annie Saffan Chanal-Wannen
Mrtois, deffen Stapel : Waaren 29	Dangig, beffen Stapel Baaren 29 Deffau, beffen Stapel und Meffe 58
Atthen, beffen Sandlung floriret	Dietrich, Marggraf ertheiletleipzig Privilegia :
arrivers) collect Samesand bearing	- TIT - L. M Colours -
23.	Dolinfch, : = = = 58
Ranco,mas es beiffe? 15. privilegirte Banco 16	Drefocn, beffen Gt. H. wegen bes Getrapbes 29
Barby, Dellen Einerag in die Leipziger	29
Stapel 40	t.
Bayreuth und Banern, deren Schleifmege 36	Gisleben, beffen Stapel und Deffe
Beigern, beffen Jahrmarcht 17	Elbe, wie Darauf Eintrag in Die Leipziger
Berlin, beffen Meffe 27. 57	Stapet gethan wirv
Bernburg, deffen Meffe 58	Emporium, quid & quotuplex?
Borna, beffen Stapel und Meffen 17	Erffurth, beffen Stapel und Deg. Frenheit 48
Bobmen, deren Eintrag in die Leipziger Stapel 38	dessen gren-Wielle
23orfe, mas es bedeute i6. wer nicht binauf barf i6	Bulenburg, beffen Jahrmarctt 20
Brandenburg, des Churfurften Friedriche bes	
Dritten Ansuchen wieder die Beipziger Stapel:	Conducte maded at about the same to a
Gerechtigfeit 41	Cauftrecht, mas es chedeffen gewesen?
Braunschweig, bessen Messen 26	O Sehben, mas biefes Wort bedeute? 5
Brebna, beffen Jahrmardt 20,27 Zundnig,einiger Stande megen ber handlung 6	
das Rheinische	Cuarlians hoffen Maffan
Out Stycimity	Friedrich II. Rom. A. Berordnung megen ber
Schwabische Sanseatische, und ber fogenannte Chur-	Sandlung, 6. ertheilet Leipzig Privilegia 2 *
Fürsten Berrein 7	Samerand) or erthetter rethild httpitteflit 3 +
Anchen Setten	.
C.	Garn, beffen' Bor: und Auftauff
Guri ber Groffe, hilfft ber Sanblung auf 4	Bera beffen Stapel und Meffe
Carl V. R. K. giebt Leipzig Privilegia 10*	Getrayde Handel in Leipzig
Comes Commerciorum, ben ben Romern, was er	Blauche, beffen Jahrmarckt 24
gewesen? 2	Griechen, beren Flor ber handlung
	Grim

Brimma, ob bafelbft bie Sanblung eber, als in Leipzig floriret ? 12. beffen Solf=Stapel 58 Groinfch , beffen Jahr-Marcft 25 Broffenbayn, gerath mit Leipzig in Streit Dagenau, beffen Stapel und Meffen Salle, ob die Sandlung bafelbft eber, ale in Leipzig floriret ? ir. macht Leipzig bie Ctapel freitig Sandels: Collegium, ju Rom wird erbaut in Teutschland Sandlung, ber alten Griechen t. ber Romer, ib. ob die Abelichen welche treiben burffen, 2. ber alten Teutschen , Schwaben , Francken, und Sachsen 3. fq. ju Leipzig Sannover, beffen Jahrmarckt Sanfeatischer Bund 27 Saynchen, beffen Sahrmaret 58 Bermunder, wer fie gemefen Sohendorff, deffen Boll 37. der Fuhrleute Beschwehrde hiermider ib. Ausbefferung bes Zefinit, beffen Jahrmarcht Johann Georg II. Churfurff in Gachfen,ift ein grofer Beforderer ber Sandlung 21. legt Manufacturen an Interbodifche Jahrmarcft Julinum, eine berühmte Sandelsftadt, wo fie gelegen ? Ralbe, beffen Eintrag in bie Leipziger Stapel 41
Ralifd, beffen Stapel-Waare 29 Bran: Recht, mas es fen ? Randsberg, beffen Jahrmarct Landftraffe, barüber ertheilte Berordnung 35 Die Abweichung barvon ib. Promulgation wegen der Beranderung ber Wege Leipzig, wenn die Stapelgerechtigfeit felbigem | Mung. fuß, Leipziger 13. Binnifcher ertheilet worben fenn foll u. ob andere Stabte bie Stapel schon gehabt ? ib. wenn bie Dfter: und Michaelis: Meffen bafelbft angeleget mor: ben 12. beffen Beffatigung 13. erhalt die Frenbeit Boll gu fordern 14. Die Reujahremeffe wird Nundina, beren Derivation 8. Gintheilung beffatigt ib. wird megen ber bren Deffen privis legirt ib. wie weit fich beffen Gtapel erftrecte 15 mas fie fen 28. wie lange beffen Deffen mabren follen ib. dem Rath bafelbft wird die Frenheit Ofchan, beffen Ctapel und Deffen

ertheilet Dotarios ju machen 17. wie ber Defe Frenheit geschabet wird ib. befommt Streit mit Borna und Belgern 18. mit Gro-fenhann ib. mit Interbock ib. mit Murten und Chaffabt ib. mit Degau 19. mit Rothen 20 mitGulenburg und Liebenwerba 20. mit Brebs na ib. mit Querfurth 21. mit Bernburg 21. mit Stollberg und Deuftabt 22. mit Weifen= felf 23. mit Schfeudin 24. mit bem Churf, von Brandenb. megen Glauche ib. mit Groisich 25 mit Zwenda und Profen 26. mit Braunfdweig 26. mit Erebfen ib. nit Rabigaft 27. mit Sanuover 27. Berlin u. Gangerhaufen ib. mit Jeinis , Brehna , Liebertwoldewig ib. mit Breglau und Francfurth 34. mit Bob. men 38. mit Barby und Dublingen 40. mit Magbeburg 42. mit Salle 43. mit Erffurth 43 mit Daumburg st. mit Gifleben 53. mie Berbft 56. mit Altenburg 56, mit einigen andern Stabten mehr Leifinig, beffen Meffen Leo, Rom. Pabft , beftatigt ber Stadt Leipzig 8* Privilegia Liebenwerba, fucht einen Jahrmarat 20 Liebertwoldewig, beffen Marct 27 Lipzgf, was es bedeute 12 Mandeburg, beffen Stapel u, Meffen 33. 42 Maximilian R. R. ertheilt Leipzig Privilegia 4" Meiffen, deffen Stapel und Deffen 58 merfeburg, beffen Stapel und Deffen Mercurius, mer er gemefen, und wie er gebil= bet morden ? Meffen , beren Derivation und Gintheilung Q mer folde anlegt , ib. erfte Confirmation 12 Meffreybeit, der Beipg. wen fie ertheilt worden 12 Mifi, beren Gintbeilung Mühlingen, beffen Eintrag in bie Leips. Gt. ib. 17. Naumburg , deffen Stapel und Meffen Motarii, melche in beren Jurisdiction gulaglich17 Dor, wer auf diefem Flug Eintrag in die Leipt. Stapel gethan 40 58 p. pal:

Dallabium, was es seven Pappier, od es Stapel Wart und Stapel Dappier, od es Stapel Wart und Stapel Denig,	D. C.	fie ertheilet ib. wie weit fich bie Beipziger er:	
Pappier, die Schapel. Waaren Degau, desse Jahrmarckt nud Stapet Denig, D	Mallabium, mas es fen?	frede is. beren Requifita 27. Definition, 28	
penig, besten Jahrmarckt nid Stapel Penig, Pirna, Privilegia, der Leipziger Messen, wie solchen gelihabetwerben kan 17. erste Consimmation ib. werden ersteilt vondem Naragsard Diedrich 1* vom Kadser Friedrich 2* vom Kads (Maximis lian 4* seq. vom Padsi Leo 8* vom Kadse kand 1.0* u. von wielen andern mehr ib. stagel Profen, dessen Jahrmarckt und Stapel Profen Jahrmarckt und Stapel Profen Jahrmarckt und Stapel Profen, dessen Jahrmarckt und Stapel Profen Jahrmarckt und Stapel	Danvier, ob es Stapel-Magren 31	mer fich Diefer Stapel bedienen fan 28. Die Ur=	
Dennig, 58 Stapel! Gürther, welchees sind 29, was nicht dang gehödet werden ersteilt wondem Nargsgeaf Diedrich 1* geschabetwerden kan 17. erste Construation id. werden erstheilt vondem Nargsgeaf Diedrich 1* vom Kapser Friedrich 2* vom Kaps Marimistian 4* seqq, vom Pabst Leo 8* vom Kapser Carl V. 10* u. von vielen andern mehr in hefre Canstruated und Stapel 26 Drosen, dessen Jahrmarck u. Drosen, dessen Jahrmarck 27 Radigass, dessen Jahrmarck 27 Radigass, dessen Jahrmarck 27 Reichendach, dessining erstätet die Frenheit als Comes Palatinus 30 Rom, dessen Jahrmarck und Stapel 26 Rom dessen Abaran erden Berdruß wegen der Wolle 18 Rom dessen Kann, was dies Wort dessen 20 Rom dessen Abaran erden 19 Rossen dessen Erdel und Makacke 28 Rossen, was er vor Amstaten zu Rom Berdruß, was ser vor Amstaten zu Rom Berdruß, was sie seweien 20 Rossen, dessen Erdel und Makacke 20 Rossen, dessen Erdel und Makacke 20 Rossen, dessen Erdel und Makacke 20 Rossen des erden Tahrmarck 20 Rossen d			
peivollegia, der Leipziger Messen, wie solchen zeichabet werden ern, erste Constituation id. Werden ertheilt vondem Margsrof Diedrich is worden keided ze word Kapser Acque vom Kapser Acque vom Margsrof Diedrich is worden keider der der der der der der der der der			
peivilegia, der Leipziger Messen, wie solchen geschabet werden kan 17. erike Construmation id. Streit, mit Kressau und Franckuret werden errheist vonden Maragraf Diedrich 1* word kapser Frieke Construmation id. Streit, mit Kressau und Franckuret werden errheist vonden Maragraf Diedrich 1* word kapser 2* wom Kapser Freike Construment 2* wom Kapser Freike Constru	Diena.	bagu gehoret ? 30. wie lange fie liegen follen ga	
gefchabet werben kan 17. erfte Contentation die werden ertheilt vonden Marager Niedrich 1 * vom Kapfer Friedrich 2 * vom Kapfen Itan 4 * fegq. vom Pahf Leo 8 * vom Kapfer Carl V. 10 * 11. von vielen andern mehr ib. feg. 20 Profen, dessen Chemater 10. Droefun, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen andern mehr ib. feg. 20 Profen, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen Addemarch 10. Droefun, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen Addemarch 10. Droefun, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen Addemarch 10. Droefun, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 11. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 10. Radigas, dessen Itan V. 10 * 12. von vielen Itan V. 11. Reichenbach, dessen	Drivilania han Orinian matter mie folchen	Stollberg, beffen Jahrmarckt 22	
werden ertheilf vondem Margara Verter ivon Kade Art in in den Art seqq. vom Kade Register Friedrich 2* vom Kade Art in in der Keqq. vom Kade Register Friedrich 2* von Kade Register Friedrich 2* vom Kade Register Fried	geschahet merhen fan iz erffe Confirmation ib.	Direct, mit Deepton and Orantelatio an act	
vom Kahfer Friedrich 2* vom Rahf. Marimitian 4* seq. vom Pahs keo 8* vom Kahfer Friedrich 2* vom Nahfer Gark V. 10* u. von vielen andern mehr ib. sqq. Profen, dessen Jahrmarckt und Stapet 26 D. O.	merben ertheilt nondem Maragraf Diebrich !*	Doer 34. unverweniget Stren wegen Spite:	
fian 4* segg, vom Pabli Peo 8* vom Rabjer Carl V. 10* u. von vielen andern mehr ib. sigg. Orden, dessen, dessen Jahrmarckt u. Start V. 10* u. von vielen andern mehr ib. sigg. Orden, dessen, dessen Jahrmarckt u. O.	vom Kanser Triedrich 2 vom Kan Warimis	und Nieder: Cachsen 35	
Tack V. 10 * 11. von vielen andern mehr id. 194. Profen, dessen Jahrmarckt und Stapel 26 O. O. O. O. O. O. O. O. O. O	lian a * feag. nom Nabit Leo 8 * vom Kapier	C. C.	
Devefurth, bessen Jahrmarckt Deversurth, bessen Jahrmarckt Rath, in Leivig, erhâlt die Frenheit als Comes Palarinus Rath, in Leivig, erhâlt die Frenheit als Comes Palarinus Reichendach, behömnt Werdruß wegen der Wolfle in Wischendach, behömnt Werdruß wegen der Wolfle in Wischen Handtung i. das eine Palarinus Rom, bessen Jahrmarckt Romulus, was er vor Anstalten in Rom Bestandt Romulus, was er vor Anstalten in Rom Bestandt Rossen, dessen Stapel und Märckte Rossen, dessen Stapel und Märckte Ruland, was sie gewesen Schale, darauf thut man Eintrag in die Leipij. Stapel 40. Chursturf Friedrichs in Brandenburg Zumuthen deswegen Bachsen, deren Handels-Kündnisse Bachsen, deren Handels-Kündnisse Salzbandel, in keipig Salzbandel, in keipig Salzbandel, in keipig Schacken, was sie vor Jahrmarckt Schaftedt Sc	Garl V 10* u. non nielen anbern mehr ib. fqq.	Taucha, ob bafelbft die Handlung eber, ale tu	
Devefurth, dessen Jahrmarckt Rath, in Leipig, erhalt die Frenheit als Comes Palatinus Reichenbach, beseinig gerhalt die Frenheit als Comes Palatinus Reichenbach, beseinig wegen der Wolfte kind Frenheit wegen der Wolfte kind Frenheim Water wer seine Gestellen Gtapel und Messen der Komen kessen der Wolften Gtapel und Messen der Komulus, was er vor Anstalten zu Rom Bestinus, was diese Wort bedeute Rossen, dessen der frankt und Water wer kladen, was siese weren kladen der Kossen der Gestellen der Kossen der Koss	Drofen, beffen Tabrmarcft und Stapel 26	Leipzig floriret?	
Raih, wie eipige, erhalt die Frenheit als Comes Palarinus Reichenbach, bekömmt Werdruß wegen der Wolzte und Frenheim Gapel und Messe und kiefen Gapel und Marche und kiefen Gapel und Kache und kiefen Gapel und Kesten Gapel und Messe und kiefen Gapel und Messe über kom der Gapel und Messe und kiefen Gapel und Messe über könnt und mas se überdaupt bedeute to. wenn gesein, desse über Gapel und Messe und kiefen Gapel und Messe über und kiefen Gapel und Messe über und kiefen Gapel und Messe über und kiefen Gapel und Messe über üben der Gapel und Kese und kiefen Gapel und Messe über über über über über über über übe	()2.	Teutschland, mas felbiges in alten Zeiten vor	
Rath, in Leipzig, ethalt die Frenheit als Comes Palarinus Neichenbach, bekömmt Werdruß wegen der Wolken Garbeit werd der Gefcollegium erbauet Romulus, was er vor Anstalten zu Rom sezundt, was diese Wort bedeute Rospienn, bessen Stapel und Märckte Rospienn, bessen Stapel und Märckte Kuland, was siese Wort kebeute Leind Sande, darauf sput man Eintrag in die Leipzi. Stapel 40. Chursturf Friedrichs zu Baalden, deren Handels-Kündnisse Salzbandel, in keinen Jahrmarckt Salzbandel, in keinen Jahrmarckt Salzbandel, in keinen Jahrmarckt Salzbandel, in keinen Jahrmarckt Schöfteide were, wiser die gewosen Schöfteider were handels-Kündnisse Schöfteider were handels dapel wiser die gewosen Schöfteider were handels dapel wiser die gewosen Schöfteider were handels dapel wiser die gewosen Schöfteider Stapel und Messen Schöft	Querfurth, beffen Jahrmarckt 21	Handlung getrieben 3. legg.	
Rath, in Leipzigerhalt die Frenheit als Comes Palarinus Neichenbach, bekömmt Werdens wegen der Wolte und Farben-Waaren Rom, dessen Handels wegen der Woltenbach, bekömmt Werdenstelle wieden der Geigliche Handels was er vor Anstelle Bort bedeute Romulus, was er vor Anstelle Worte der Standland, was die gewesen? Romulus, was die gewesen? Rospienm, was die gewesen? Rospienm, dessen Standland Märckte Rospien, dessen Standland Killender Standland Rospien, dessen Handels-Bündnisse Baldbeim, dessen Handels-Bündnisse Salsbandel, in keipzig Bangerbausen, dessen Jahrmarckt Salsbandel, in keipzig Bangerbausen, dessen Jahrmarckt Schaffledt	the state of the s	Torgan, Deffen Grapet und Mellen 58	
mes Palarinus Meichenbach, befommt Werdruß wegen der Wolfender Weichen Handlagen der Wonn, dessen Sanden Wasser vor Anstalten zu Rom gesten Weichen Sanden was er vor Anstalten zu Rom gesten Weichen Sanden was er vor Anstalten zu Rom gesten Weichen Geschelegium erbauet Romulus, was er vor Anstalten zu Rom gesten Weichelegium erbauet Rossenin, was diese Wort bedeute Rossenin, dessen Stapel und Märckte Rossenin, dessen Stapel und Märckte Rossenin, besten Stapel und Märckte Rossenin, dessen Sandels vo. Ehursürft Friedrichs zu Brandendurg Jumuthen deswegen Sachsen, deren Handels-Kündnisse Sangerbaussen, dessen Jahrmarckt Schafstedt	Seadigaft, beffen Jahrmarcft 27	Trebsen, dessen Jahrmarat 20	
mes Palarinus Reichenbach, bekömmt Werdruß wegen der Wolkenbach, beköm Hand beleichlichten zu Rom ulus, was er vor Anstalten zu Rom Bezwandt Romulus, was er vor Anstalten zu Rom Bezwandt Romulus, was die es Wort bedeute Roßkamm, was diefes Grapel und Märckte Skuland, was fie gewesen Schwech, besten Standlen beswegen Baathen, desen Handles-Hündnisse Schwech, deren Handles-Hündnisse Lewischen Schwech, deren Handles-Hündnisse Lewischen Bahrmarckt Rochfell-Wechfell-W	Rath, su Leipzig, erhalt die Frenheit als Co-	Tschope, dessen Stapel and Messe 58	
te und Farben-Waaren Rom, dessen Jandelung 1. daselbsst wird ein Hand delscollegium erdauet Romulus, was er vor Anstalten zu Kom se- macht Rosmelus, was er vor Anstalten zu Kom se- macht Rosmein, bessen Stapel und Märckte Rospein, dessen stapel und Märckte Ruland, was sie gewesen? Saale, barauf thut man Eintrag in die Leipz. Stapel 40. Churssus friedrichs zu Brandendurg Jumuthen deswegen Brandendurg Jumuthen deswegen Brandendurg Jumuthen deswegen Bachsen, deren Handels-Hundnssen Baldheim, dessen Heren Handen is Baldheim, dessen Heren Handen is Baldheim, dessen Heren Handels-Hundnssen Baldheim, dessen Heren Handels Baldheim, dessen Heren Handels Baldheim, dessen Hand	mes Palatinus 17	the same of the sa	
ke und Farben-Waaren Nom, dessen Handlung 1. dasselbst wied ein Handlung, was er vor Anstalten zu Mom gezunacht Nomulus, was er vor Anstalten zu Mom gezunacht Noffkamm, was diesek Wort bedeute Roswein, dessen Stapel und Märckte Roswein, dessen Stapel und Märckte Roswein, dessen Stapel und Märckte Rospie, Stapel 40. Churskiek Friedrichs zu Brandendung Jumuthen deswegen Sachsen, deren Handlesschündnisse Sachsen, deren Handlesschündnisse Sachsen, deren Handlesschündnisse Sachsen, deren Handlesschündnisse Schwich, dessen Handlung Schwichen, was sie vor Handlung Schwichen, was sie vor Handlung Schwig, dessen, was sie vor Handlung ein Sovben: Wenden Stapel und Messen Schwig, dessen Stapel wohrt die Exwesen Schwig, dessen Stapel Warmensch Schwig, dessen Stapel und Messen Schwig, desen Stapel und Messen Schwig, dessen Stapel und Messen Schwig, dessen Stapel und Messen Sc	Reichenbach, befommt Berdruß wegen der 2Bol-	1 bier, wer folde geweien?	
deflesollegium erbauet Romulus, was er vor Anstalten zu Rom ge- macht Roffkamm, was dieses Wort bedeute Roffkam, bestein Etapel und Märckte Ruland, was sie gewesen S. Saale, darauf thut man Eintrag in die Feipi. Stapel 40. Chursturft Friedrichs zu Brandendurg Zumuthen deswegen Bachsen, deren Handels-Bündnisse Saalbandel, in keipzig Sangerbaussen, dessen Jahrmarckt Schafstedt Schafstedt Schafstedt Schafstedt Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwide, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Schwing, des dessen Jaharden Schwing, dessen Schwing, des des Schwing, des des Schwing,	fe und Karben-Magren 30		
deflesollegium erbauet Romulus, was er vor Anstalten zu Rom ge- macht Roffkamm, was dieses Wort bedeute Roffkam, bestein Etapel und Märckte Ruland, was sie gewesen S. Saale, darauf thut man Eintrag in die Feipi. Stapel 40. Chursturft Friedrichs zu Brandendurg Zumuthen deswegen Bachsen, deren Handels-Bündnisse Saalbandel, in keipzig Sangerbaussen, dessen Jahrmarckt Schafstedt Schafstedt Schafstedt Schafstedt Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwide, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, was sie vor Handel actrichen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwaden, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Stapel und Messen Schwing, dessen Schwing, des dessen Jaharden Schwing, dessen Schwing, des des Schwing, des des Schwing,	Nom , deffen Sandlung 1. bafelbft wird ein San-	Emtrag gethan 40	
macht Rohkamm, was dieses Wort bedeute Rohkemm, was dieses Wort bedeute Rohkemm, was sieses Wort des Ruland, was sie gewesen? Saale, barauf thut man Eintrag in die Peipz. Stapel 40. Chursufust Friedrichs zu Brandendung Jumuthen deswegen Brandendung Jumuthen deswegen Sachsen, deren Handels-Wündnisse Sangerdausen, dessen Jahrmarckt Salabandel, in keipzig Sangerdausen, dessen Jahrmarckt Schafstedt Scheifwege, wider die Stapel Schweden, was sie vor Handel getrieden Schweden, was sie vor Handel getrieden Schwing. dessen Stapel und Messen Schweden, was sie vor Handel getrieden Schweden, was sie sie sie sie sie sie sie sie sie si	belecollegium erbauet	autouchung her Magren, mar hen hen Ma-	
Rofkamm, was diesek Wort bedeute Rofwein, desien Stapel und Marckte Rofles, Saale, barauf thut man Eintrag in die Leipz. Stapel 40. Churskiek Friedrichs zu Brandendung Jumuthen deswegen Sachsen, deren Handels-Kündnisse Sachsen, deren Handels-Kündnisse Salnbandel, in keipzig Rangerhausen, dessen Jahrmarckt Schaftedt Scha		menn gehräucht a moher felhigeentstanden ih	
Rogwein, dessen Stapel und Marckte Ruland, was sie gewesen? Saale, darauf thut man Eintrag in die Leipiz, Stapel 40. Chursurfürst Friedrichs in Brandendurg Jumuthen deswegen Brandendurg Jumuthen des gewesten Breichigender, was sie sie sie sie stapel und Messen Bednig, dessen Stapel und Messen Breichigen Breich	thatht Siefed Want habauta	Wicarius Imperii . oh er Stapel Recht ertheilen	
Ruland, was sie gewesen? Saale, barauf thut man Eintrag in die Leinz Geinz. Stade 40. Chursufus Friedrichs zu Brandendurg Jumuthen deswegen Grachsen, deren Handels-Bündnisse Gerifftüßisse Gerifftüß	Rogfamm, was vieles 200ti vevette		
Saale, darauf thut man Eintrag in die Lein. Stavel de. Churstuff Friedrichs in Brandendurg Aumuthen deswegen Bachsen, deren Handels-Hündnisse Wechsel. Bande, dese seine Eintheilung 15 Wechsel. Bande, des seine Eintheilung 15 Wechsel. Bande, des seine Eintheilung 15 Wechsel. Bande, des seine Eintheilung 15 Wechsel. Bande, was sie sind 15. privitegirte is Wechsel. Bande, was sie sind 15. Weimar, dessen Jahrmarch 36. Weimar, dessen Jahrmarch 37. Weisen Stapel und Messen, was sie sind 15. Weisensche Stapel und Messen 15. Wurzen, dessen Grapel und Messen 15. Perdst, dessen Grapel und Messen 15. Berdst, dessen Etapel und Messen 15. Bandel Berdst, woher dies Wort fom 37. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 37. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, dessen Jahrmarch 26. Bardel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort fom 38. Baster in Stapel. Berdst, woher dies Wort for in Stapel. Berdst, woher dies Wort for in Stapel. Berdst, woher dies Wort for in Stapel. Berdst, dessen Jahrmarch 26. Baster in Stapel. Baster in Stapel. Berdst, dessen Jahrmarch 27. Baster in Stapel. Baste	Robweth, bellet Stabel and Mature 30		
Feipy. Stapel 40. Chursurst Friedrich zu Brandendurg Zumurchen deswegen Brandendurg Zumurchen deswegen Sachzien, deren Handels-Wündnisse Salphandel, in keipzig Sangerdausen, desken Jahrmarck Schafstedt Sc	Autano, was fie geweseit: 42	Malsheim , beffen Tahrmardt 58	
Feipy. Stapel 40. Chursurst Friedrich zu Brandendurg Zumurchen deswegen Brandendurg Zumurchen deswegen Sachzien, deren Handels-Wündnisse Salphandel, in keipzig Sangerdausen, desken Jahrmarck Schafstedt Sc	G. Maria Maria Minatura in his	20 mediel Erpedition, wieber Abelichen.	
Brandenburg Zumuthen beswegen Sachsen, deren Handels-Bündnisse Salbandel, in keipzig Sangerbausen, dessen Jahrmarckt Schaftedt	Saale, Darauf thut man Eintrag in Die	Schrifftsäßige :7	
Sachsen, deren Handels-Hündnisse Salnbandel, in keipzig Sangerhaufen, dessen Jahrmarckt Schaftedt Schafted	Weinz Colubet 40. Chulling Bricking	mediel Befchaffte, beren Gintheilung	
Salphandel, in keipzig 12 Sangerhausen, dessen Jahrmarck 27 Schafstedt 28 Schaftedt 29 Schafstedt 29	Brandenburg Zumurhen vesibegen 4	mediel Bande, mas fie find is, privilegirte is	
Sangerhausen, desten Jahrmarckt Schafstedt Schafstedt Schefwedt Schefwedt Scheifwege, wider die Stapel Schwaden, was sie vor Handel getrieben Schwaden, desse sie getwesen Schwaden, desse getrieben Schwaden, desse getrieben Sovenen. Wenden, wer sie gewesen Sovenen. Wenden, wer sie gewesen Sovenen. Wenden, wer sie gewesen Suckerssieden, de es der Stapel und Messe Suckerssieden, de es der Stapel unterworken Suckerssieden, de es der Stapel unterworken Mendel, und was es überhaupt bedeute to. wenn Mendel, de sie der Stapel unterworken Molkfauf, 31. dessen Stapel und Messe Suckerssieden, de es der Stapel unterworken Molkfauf, 32. Zerbst, desse stapel und Messe Suckerssieden, de es der Stapel unterworken Molkfauf, 32. Zerbst, desse stapel und Messe Jerbst, desse stapel und Mes	Sachien, deren Hanvels Bundunge	mediels Hriprung 15	
Schafstedt Schreudig Schreudige, wider die Stapet Schwaben, was sie vor Handel getrieben Schwing Cultius, sührt zu Rom die Handlung ein Sovben Wenden, wer sie gewesen Speyer, dessen Stapel Waaren Speyer, dessen Stapel Waaren Stapel-Berechriefeit, woher dieses Wort fommen, od es der Stapel unterworken me, und was se überbaupt bedeute to. wenn worden dessen Spannaret Sweichause, was sie sind spille fill weichaufte and Weisen Stapel und Messen spille sind spille spille stapel und Messen Saminischer Münn-Fust, was er sind spille spille stapel und Messen spille spille stapel und Messen Saminischer Münn-Fust, was er sind spille spille spille stapel und Messen spille spille stapel und Messen Saminischer Münn-Fust, was er sind spille spille stapel und Messen spille	Outstranter / in crises	meichhild, mas es fen?	
Schleifwege, wider die Stapel Schwaben, was sie vor Hande getricken Schwig, bessen Stapel und Messen Schwig, bessen Stapel und Messen Servius Tullius, sührt zu Nom die Handlung ein Sovben: Wenden, wer sie gewesen Sovben: Wenden, wer sie gewesen Speyer, dessen Stapel-Baaren Speyer, dessen Stapel-Baaren Stapel-Beeedgriffeit, woher dieses Wort kommer, und wos es überhaupt bedeute to. wenn me, und was es überhaupt bedeute to. wenn me, und was es überhaupt bedeute to. wenn word des sindersen dessen speken stapel und Messen Wurzen, dessen Stapel und Messen 3. Serbst, dessen Stapel und Messen 3. Saudersseen, od es der Stapel unterworssen 3. Swenda, dessen Jahrmarck 3.		meichbäuser, mas fie finb?	
Schleifwege, wider die Stapel 33 Schwaben, was sie vor Hande getricken 35 Sebnig, dessen Stapel und Messen 35 Sebnig, dessen Stapel und Messen 35 Servius Tullius, sührt zu Nom die Handlung ein 3. Sorben: Wenden, wer sie gewesen 12 Speyer, dessen Stapel: Waaren 22 Stapel-Berechrigkeit, woher diesek Wort kom: me, und was es überhaupt bedeute to. wenn 26 Swidau, 26 Swidau, 27 Swidau, 37		Meimar, beffen Cabringratt 58	
Schwaben, was sie vor Handel getrieben 38 Gebnig, dessen Stapet und Messen 18 Bervius Tullius, sührt zu Kom die Handlung ein 38 Gervius Tullius, sührt zu Kom die Handlung ein 36 Gerbst, dessen Grapet und Messen 18 Borden Wenden, wer sie gewesen 12 Fepryce, dessen Stapet-Waaren 25 Justeptischen, ode de der Stapet unterworssen 37 Justeptischen, ode de der Stapet unterworssen 38 Justeptischen, ode de der Stapet unterworssen 39 Justeptischen, ode der Stapet unterworssen 39 Justeptischen, ode der Stapet unterworssen 39 Justeptischen, ode der Stapet unterworssen 39 Justeptisc	Schleismere miber bie Stanel	Weisenfelß, dessen Stapel und Wiesen 23	
Sebnitz, dessen Stapet und Messen 58 Servius Tullius, sührt zu Rom die Handlung ein 3. Sorven Wenden, wer sie gewesen 12 Speyer, dessen Stapet Waaren 23 innischer Müng-Zuß, was er sep 24 Stapet Gezechrigfeit, woher dieses Wort kommer, und was es überhaupt bedeute 10. wenn 26 me, und was es überhaupt bedeute 10. wenn 37		Wollfauf, 31. deffen Bor: und Auftauf ib.	
Servius Tullius, suhrt zu Rom die Handlung ein 1 Sorben-Wenden, wer sie gewesen 12 Speyer, dessen Stapel-Waaren 29 Stapel-Gerechtigkeit, woher diesek Wort koms me, und was es überhaupt bedeute 10. wenn 3wenda, dessen Jahrmarakt 3ch, was er sen 24 Jwenda, dessen Jahrmarakt 3ch, woher diesek Wort koms me, und was es überhaupt bedeute 10. wenn 3wenda, dessen Jahrmarakt 3ch	Samaten, for Stavel und Meffen 58	Wurgen, deffen Stapel und Meffen 18	
ein 11 2000 eine Wenden, wer sie gewesen 12 3innischer Münnz-zuß, was er sen? 14 3innischer Münnz-zuß, was er sen? 15 3innischer Münnz-zuß, was er sen zuß. 15 3innischer Münnz-zuß, was er sen zu sen z	Caming Tulling, führt zu Rom bie Sandlung	3.	
Sorben: Wenden, wer sie gewesen 12 Speyer, dessen Stapel: Waaren 29 Stapel-Gerechzigkeit, woher diesek Wort kom: me, und was es überhaupt bedeute 10. wenn 3wenda, dessen Jahrmarek 26 3wenda, dessen Jahrmarek 37		Jerdit, bellett Stupet und Diene	
Speyer, bessen Stapel-Baaren 29 Juckersteben, obes der Stapel unterworken 31 Stapel-Gerechtigkeit, woher dieses Wortkom: Iwencka, dessen Jahrmarckt 26 me, und was es überhaupt bedeute 10. wenn Iwidau, 37	Borben Menben, mer fie gemefen	3 3innischer Mung-fuß, mas er fen? 14	
Stapel-Gerechtigkeit, woher dieses Wortkom: Iwenda, dessen Jahrmarat 20 me, und was es überhaupt bedeute 10. wenn Iwidau, 337	Spever, besten Stapel-Disgaren 29	Buckerfieden, obes der Stapel unterworken 31	
me, und mas es überhaupt bedeute to. wenn 3widau, = 37	Stavel-Berechtinfeit, mober Dieles 20001 tom	I Iwencka, deffen Jahrmarckt 20	
es entstanden ib, Stiffier der Leipziger zu. wenn! Unthang,	me, und was es überhaupt bedeute 10. went	Jwidau, = 37	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	es entftanben ib. Stiffter ber Leipziger II. went	Anhana	
The state of the s	are alle alle		



Minhang,

Welcher die Diplomata, Privilegia, und Mandata. so der Stadt Leipzig von hohen Häuptern über die Niederlags: und Stapels-Gerechtigkeit ertheilet worden sind, in sich begreifft.

bom Jahr Christi 1286.

Ir Dietrich von Sottes Gnaden, Marg Graf ju lansberg entbietben allen und ieden benen gegenwartiger Brief gu tommen wird, unfern Gruß und alles gutes. Die Menge ber Bandel und Beranderung ber Beiten fcmachen bas menfchliche Gebachtnif, alfo und berges ftalt, daß alles fo von menfchlichen Berftande genommen und gethan wird. burch ble Binffernig ber Bergeffenheit leichtlich verduncfelt werden fann, woes nicht durch Beugnif der Schrifft und Unterfchreibung gewiffer Beugen befraffe tiget wird. Darumb auch wir zu ftets magrenden Bedachtniß funfftiger Beit thun, befennen und Rrafft diefes gegenwartigen Briefes bezeugen, daß Bir unfern lieben Burgern ju lipgt, welchen Bir mit fonderbabren Gnaden und bebarrlicher Gunft jugethan feyn, auch ju Ehren unfer letitgenannten Stade Singt ein fonderliches Privilegium der gehofften Frenhelt gegeben. Debmilich alfo: daß Wir alle, ble in iestgebachter Stadt Bandlung treiben wollen ober fcon treiben, es mogen die Rauffleute fenn, wer fie wollen, obwirgleich mit ihren Berren öffentliche Beindschafft batten, in diefer unfer Stadt nicht beschwes ren, noch ihre Guter anhalten, noch von iemand andern anhalten laffen mole len. Dir wollen auch die Rauffleute fie mogen fenn, wo fie wollen, bie gebachte unfer Stadt und Une hiermit ehren werden, daß fie ihre BBaaren in diefe Stade bringen, fo viel moglich bandhaben und beschutgen. Damit aber basjenige mas wir mildiglich thun, in Ewigfelt frafftig und beständig fenn und burch feine Bergeffenheit berfinftert werben moge , baben Bir biefen Brief mit unferm Inflegel befrattigen laffen. Beugen biefes find: Die Colen Manner: Derr von Bice Deburg, herr Belchand von Berftein, herr Cunrad von Luppen, herrn Thimo

von Bulffisdorff: (blefen nennet Peifer in seinen Originibus Lipsiensibus Thimo von Dzelnifidorff;) Eunrad der Notarius und andere glaubwurdige Manner mehr. Gegeben ju lipzt im Jahr des herrn 1268. am erften Tage des Merkens.

vom Jahr Christi 1273.

Tr Dietrich, von Gottes Gnaben, Marg Graf ju Landsberg, entblethen allen bie biefen Brief feben werben, unfern beftandigen Grug : Die Menge ber Gaden und die Beranderung ber Beiten fchmachen bas menfchliche Bedachenif alfo und bermaffen , baß gemeiniglich bie Dinge, fo man handelt, mit ber Beit burch bie Bergeffenheit verduncfelt werben, wenn fie nicht mit Schrifft Beugniß und Unterschreibung ber Beugen beffattiget worden fenn. DBeil wir aber diefen Mangel rathen und vorbauen wollen , befennen hiermit mobl und reifflich, bezeugen auch offentlich Rrafft diefes Briefes, bag Bir auf ftarcfes Unfuchen Unferer Burger ju Leipzig, bas Mung Werd, wie man es inse gemein Bu nennen pflegt, nach freper und williger auffundigung Johannes Abrects (welcher nach empfangener 100 Marct Gilber foldes juunfern fregen Banden abgetreten) ihnen unfern Burgern und gedachter Stadt verlieben, und eigenthumlich ju befigen übergeben haben, Une, unfern Erben fein Recht noch Mugung vorbehalten be: Sondern haben alles Recht und Eigenthum,fo uns pber jemand andern baran jufteben mochte, gedachter Stadt ganglich einges raumet, Wollen auch nicht, daß binfuhro jemand einiges Recht daran guforbern befugt fenn folle. barüber aber, bag wir biefes Bercf ihnen fren gelaffen, bas ben wir von vorgenenten unfern Burgern 30. Mard enpfangen. Damit aber Dasienige, was wir milbiglich banbeln, von unbilligen und betruglichen Bers febrern bero Gerechtigfeit, welcher Gigenfchafft ift, andern ju fchaben, nicht einer Beranderung ober Berleumboung fich ju befahren baben moge, baben wir ges genwartigen Brief, fo auf unfern Befehl und Billen verfaget, in Schrifften bringen, und mit unfern Inflegel befrafftigen laffen, mit Bergeichniß bero unterfdriebenen Beugen bes Durchleuchtigen herren hermanns Grafen von Orlamunde, des Eblen herrn Ottonis von Arnfloge, herrn Ernft von Quere furt, Dietrichs von Otolfsdorff, Cunrade von Lippe, Dietrichs von Engerom und unfers hoffmeiffers, auch vieler andern glaubwurdigen Leute. Begeben Bu Grenes im Jahr Chriffi 1273.

vom Jahr Christi 1466.

Frer des Reichs du Hungern, Dalmatien, Eroatien ic. Kunig, Herbog ju Defferreich, du Steier, du Kernnben und zu Erain, Herre auf der windischen March und ju Portenaw, Grafe zu Habspurg, ju Tyrol, zu Psyrtt und

und ju Anburg, Marggrave ju Burgaw und tantgrave im Elfaß. befennen und tun funt offenlich mit blefem Briefe, bag uns ber Sochgebornn Albrecht, Berhog ju Sachfen, fantgrafe in Doringen und Marggrave ju Mepffen Unfer lieber Dheim Rurfte und Rat Demutitlich bat gebeten, bas wir dem Dochgeborne nen Ernnften des beiligen Romifden Reichs Ert, Marichalt, Bergogen, tant. graven und Marggraven der obbenanenn tande, Unferm lieben Obeim und Cure fürften feinem Bruder und Im den Jarmarett in Ir Statt Leppif Der fich auf ben Neuen Jarotag anhebet und acht Tag nacheneinander weret und gehal ten wirdet juvernemen gubefletten und gu confirmiren gneditlich gerutben. Des haben wir angefeben fein bimutig und simlich bete auch bie getrewen onnemen und nutparen binfte bie Gr vordern und Gy Bergogen ju Gadffen Lanntgraven in Doringe und Marggraven ju Menffen uns und unfer Borfurn um Reiche Momischen Rapfern und Runigen getan haben. Und fonnber der vorgenant Albrecht etlich Beit ber in unferm Repferlichen Sofe unverdroffennlich Er taglich tut und binfur wol tun mag und fol in funffria Beitte Und haben darumb mit wolbedachten mute gutem Rate und rechten wiffen den vorgenantnn Ernnften und Albrechten gebrudern Bergogen au Sachffen 2c. folichen Jarmardt auf benfelben Reiben Jarstag und bie nechften achtag barnach gang aufwerende in der vorgemelten Jrer Statt Leppatigf wie bann folder Jarmardt in berfelben, Grer Statt biffber geholten ift worden, confirmirt, beftet und von newes gneditlich verliben und gegeben. Confirmiren, beffetten, verleihen und geben In ben alfo ju ber vorgemeltnn Grer Statt von newes von Romifcher Ranferlicher Macht, Bolfommenbeit, wiffenntlich in Rrafft dig Briefs. Und mennen, feten und wollen, daß Gy nw binfur dem egemelten Demen Jarstag und die nechfinn achtag barnach ganis auffwerernde baben halten auch alle und pglich Rauffleut und ander keut bie bavon und Dartju gieben und den besuchen die Gnad Recht Freiheit, Frid, Belaite, Scherm redlich Gewonheit Ordnung und herkommen haben und alle und peglich Simlich und gewondlich Rugung und Gerechtigfeit von folchem Jarmarcht aufheben ber gebrauchen und genieffen follen und mogen. Und bie geut bie bartju und bas von gieben und den fuchen foliche alles bieber gebraucht und genoffen baben von allermennlichen ungehindert. Und wir gebieten darumb allen und nglichen Rurs ften, Beiftlichen und Beltlichen Grafen Fregen Berren Rittern Anechten Saubtleuten , Bogten , Pflegern, Bermefern burgermaiftern Amptleuten, Rich. tern Beten Burgern und gemeinden aller und peglicher Gloger, Gette Mercfte dorffer und Geplete und fuft allen andern Unfern und Des Reichs underfanen und trewen in was Birben , States ober Befens bie fein von obgemelter Renfer. lichen Macht ernnfilich und veffiellich mit diefem Briefe Dag Gy Die egeruren unfer lieb obeim und Gurften an foldem Jarmarcht auch unfer Repferlichen Confirmation, beffettigung newer Berleibung und Begnabung nicht binbern noch irren in beim weife fonnder On ber wie vor ftet gerublich gebrauchen und

geniessen laßen. Als lieb In allen und einem jeglichen sen Unser u. des Neichs swere Ungnade und dartzu eine Dene Nemlich Funffsigk March lotigs Goldes zu vermeiden die ein geder der freventlich dawider tete halb in vnnser und des Neichs. Cammer und den andern halben Teil den Offtgemelten Ernnsten und Albrechten Gebrüdern dertgogen zu Sachsten zu. und Iren Erben unablesse lich zubetzalen verfallen sein soll. Mit urfund dis Briefs bestiegt mit unserm Kanserlichen Majestät anhangenden Insigel Geben zu der Newenstatt am Mitstichen nach Sannt Paulis bekerungtag nach Christi Geburde Wiersechenhundert und Sechsundsechtzigstnn unser Neichs des Kömischen in Sechsundswenzigsstan des Kanserthums in viershenden und des Hungerischen in Sibennben Jaren

In exteriori parte Rudolfus Kamtzinger. ad mandatum Imperatoris
Vdaltricus Epus Patt, Cancellarius

A

vom Jahr Christi 1497.

Ir Maximilian von Bottes Gnaben Romifder Ronig zc. zc. befemmen offentlich mit biefem Brief u. thun fund allermanniglichen, baf une ber Sochgebobrne Allbrecht, Bertog ju Gachfen , tandgraf in Thuringen, und Marg Graf ju Meiffen, unfer lieber Obeim und gurft, bat fürbracht, wie ben Regierung feiner Bor. Eltern, Surften ju Gachfen und ibn die felben feine Bor Eltern Er und Ihrer to. Stadt Leipzig, diefer nachberuhrten brener Jahre mardte, nehmlich eines leben Jahres einen auf Gonnt. Jubilate anzufaben bis auf bem Sonntag Cantate, nechtt Darnach mabrenbe, ben andern auf nechffen Sonntag nach St. Michaelis Zag angufaben und acht. Zage die nechften barnach wahrende, u. ben dritten an dem beiligen Deuen jahre, Zag anzuheben und auch die nechften acht Zage barnachfolgenben, ju mabren,in rubiger Ubung u. Gebrauch ges wefen und er und diefelbe Stadt noch fenn, u. uns barauf demuthiglich angeruffen und gebeten, daß wir Ihme, feinen Erben, und unfern bes Reichs lieben getreuen, Burgermeifter, Rathe u. Gemeinde der lett gemeldten feiner Stadt Leipzig, Diefele ben legt berührte dren Jahrmarcfte mit fammt Ubungen und Gebrauch berfelben, und vornehmlich auch eine Berneurunge , Confirmation , und Beffatigungs, Brief, von weiland Rayfer Friedrichen dem III. ten unferm lieben Berrn; und Bater feliger, und toblicher Gebachtnig unferm lieben Oheim u. Churfurften Bernog Ernften ju Sachsen , und ihme des legt berührten Jahrmaretts hale ben auf den Neuenn Jahrs . Lag gehalten gegeben , darinnen Gr. Kanferlichen Majeftat furnehmen eines Jahrmardts ju Salle, und alles bas bemfelben vers meinten Jahrmarctts ju Beftardung durch Geine Majeftat ober jemand andere mit Privilegien, Frenheiten , Briefen geboten, und in andere Bege beicheben und ausgangen ware ober binfubro in funfftiger Beit benfelben ihren Jahrmarche gu beipgig, ju Berletung und Berbinderung aus geben mochten, gant aufgehaben

boben, wiederufft, vernichtet und abgethan batte, des abichrifft fie uns vorbrachten und Dato alfo lautet : Beben ju Grat am Erchtag vor St. Laurens zien, Zage, nach Chrift Geburth vierzehn bundert und im neumn und fechalge ften Jahre ju erneuern, ju confirmiren und ju beftatigen, gnadiglich geruheten. baß haben Bir angefebn, folich bes genannten unfers Dheims und Rurften. Berhogen Albrechte bemuthig giemlich Bitte, auch bie annehmen getrauen und nutlichen dienfte, fo er dem genannten unferm lieben herren und Bas ter, auch Uns, dem beil. Reiche und unfern loblichen Sauffern, Defferreich und Burgund, mit darftredung feines teibes und Gute in mannigfaltiger weise gethan hat und binfubro in tunfftig Beit mobl thun mag und foll, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath demfelbenunferm Fürften Berhog. Albrechten Gr. to. Erben auch Burgermeiftern, Rath und Gemeinbe gut Leipzig die obberührten bren Jahrmarctte mit fammt ihren libungen und Wes brauch, und bargu bem chegemelbten unfere lieben Berrn und Baters Ernene rung. Confirmationen. Beftatigungs Brief bes vorbeffimmten legtbefagten Jahre marctes halben gegeben, gnabiglich erneuert, confirmiret und bestätiget. Erneus ren, confirmiren und bestätigen die also von Romische Ronigt. Macht, mife fentlich in Rraffe biefes Briefes u. mennen und wollen daß die nun binfuro fraffe tig und beffandig fenn, die gemelder unfer Dheim und Fürft, Bergog Albrecht und feine liebe Erben, und Burgermeifter, Rathe und Bemeinde ber Stadt Leipzig barben bleiben und fie und alle fegliche Personen, so bie vorgemeide ten Jahrmarcte mit ihren Rauffmanfchafften, Saben, Gutern befuchen, bare du und daran ziehen fich derfelben Jahrmarcte Gnaden und Frenheiten nach ihren Innhaltungen vor aller manniglich ungehindert gebrauchen und genteffert und binfubro in funffeiger Belt thun, und ben berubrten ihren Jahrmarchten ju gefährlichem Abbruch und Machtheil meber in Stabten noch fleden Dafeibft um in den bifithumen Magdeburg, Salberftadt, Meiffen Merfeburg und Muemburg gelegen, burch jemand wer ber ober ble maren, feine neue Jahre marchte noch Frengeit erworben, aufgerichtet noch gebrauchet werben foll, noch mag feines torges, und gebieten darauf allen und leglicon Churfurffen, Surften, Beiftlichen und weltlichen, Drataten, Grafen, Fregen Gerren, Rittern, Aneche ten, hauptleuten, Biegehumen, Bolgten zc. und fonfin allen andern unfern und bes Reichs Unterthanen und Getreuen zc. ernfliglich und feffiglich mit bier fem Brief, und wollen, bag fie die vorgemelten unfern Obeim und Gurften Sers kog Albrechten von Sachsenjund Gr. to. Erben, auch Burgermeiffer, Rathe u. Gemeinde jut ipzig an den obbeftimten ihren Jahrmardten, u. berfelbenUbung. Bebrauch Gnaben, Frenheiten und diefer unfer Konig! Erneurung Confirmation und befrettigung nicht binbern noch irren fonbern Gie und alle die, fo obffebet, Diefelbe Jahrmarete mir ihrem Sandel und Bewerb fuchen, bargu und Davon sieben, die alfo gerubiglich gebrauchen genieffen, und ganglich barben bleiben laffen und hierwieder niche ebun, Jemands andern von ihrentwegen ju ebun geftatten, in feine Beife als lieb einem Jeglichen fen, Unfer und bes Reiche

Ungenade und Strafe und Berlierungider Poenen, in denen voraus gegangenen Privilegien über solche Jahrmarcte sagend, begriffen, und darzu eine sondere Poen nehmlich 50. Marck totiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frev ventlich hier wieder that, verfallen seyn soll Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem ehegenannten unsern Obeim, Hert, 1969 Albrechten, Gr. td. Erben und Bürgermeister, Nath und Gemeinde zu teipzig, unnachläßlich zu bezahlen. Mit Uhrkund dieses Briefs bestiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des heil. Reichs Stadt Wormbs am 20. ten Tage des Monaths Juli nach Ehrifti Geburth vierzeschundert und in sieben und neunzigsten, unserer Reiche des Römisch. in Xilten und des hungarischen im II ten Jahre.

vom Jahr Christi 1507.

Gr Marimilian von Goetes Gnaden Romifder Konig tc. zc. befennen offentlich mit biefem Brief und thun fund allermanniglichen , Dachdem wir bierinne auf Unruffen und Bitte, weiland bes hochgebohrne Albreche ten, Bergog ju Gachfen zc. unfere lieben Obeim, Surften und unfere und bee Reichs ewigen Gubernator in Friegland , unfern und bes Reichs lieben gerreus, en Burgermeifter, Rathe und Gemeinde ber Stadt Leipzig bren Jahrmarchte nehmlich eines jeben Jahrs, einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen big auf ben Sonntag Cantate nechft barnach mabrende, ben andern aufn nechften Sonnt. nach Michaelle Zagangufaben und 8. Zage bie nechffen barnach mabrende und ben dritten an ben beiligen Denjahre Tag angufaben, und auch die nechften acht Tage barnach folgende ju mabren mit famt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und beftatt und bargu mit fondern Gnaden und Rrenheiten verfeben Innhalte unfere Roniglichen Briefe barüber ausgangen, daß wir um des hoche gebohrnen Georgen , Bergogen ju Gachfen ic. fleifigem Gebethe und ges treuen Berdienens willen den ehegemelbten Burgermeifter, Rathe und Ges meinde ju Leipzig, ju folden diefer Gnad und Frenheiten gethan und gegeben und folch in vorgegebenen Gnaben erweitert, thun , geben und erweitern Ihnen Die auch von Romifcher Koniglichen Macht, Bolltommenbeit, wiffentlich in Rraffe biefes Briefs, alfo daß Sie gufammt Gebrauchung folder legtgemelbten Sahrmarchte und Brenbeiten auch in ber gemeldten Stadt Leipzig Dieberlage, und Stapel mit groffer und fleiner Baabre haben und alle und jegliche Gnade, Frenheiten und Rechten bargu gebrauchen und genieffen, ble andere Stadte, fo Dergleichen Dieberlage und Stapel habn, gebrauchen und genieffen von Recht ober Bewohnheit, barju, bag auch nun binfuhro fein Jahrmardt, Deffe ober Miederlage inner funffgeben Meilen gerings umb die obbestimmte Stadt Leipzig foll aufgerichtet und aufgehalten merben in feinerlen meife, und bamit Die genannten von Leipzig, und ibre Dachfommen ben den ob gemeldten Jahrmarct;

ten von teipzig , und ihre Dachfommen ben den obgemeldten Jahr . Marche ten, Dieberlage , Onaben und Frenheiten befto ftattlicher und gerubiger bleis ben, und die ersucht werden mogen, feten, ordnen und wollen Bir, baf alle und legliche Rauffleute, Rauffer, Bertauffer, und andere Berfonen, aus mas Ronigreichen , Rurftenthumer, Landen, Stadten und Dorffern, oder mas Burben , Stands oder Befens die fenn, die Beit, fo fie die obbeffimmten Jahre marcht, oder Dieberlage besuchen und mit ihren Saben und Gutern mit jugund abrieben unfer und unferer Nachfommen am Reich Romifch. Kapfer und Ronig, und des beil. Reichs frenftracte Giderbeit und Geleit baben follen, daß auch Die Straffen durch alle tanbe unfere romifchen Reiche ju und von angezeigten Marcften und Diederlage burch feinerlen Sache, wie fich bie begeben mochte, nicht verfperret, desgleichen ble Bahr und Buter, fo gu und von beffimmten March. ten und Miederlage geführet und getrieben wird, nicht follen aufgehalten, verbindert und rechtlichen Arreffiret merben, Und ob femand ware, ber, ober bie wehren Diefelben Perfonen, Der ihr Sab und Buter ingemein und fonderheit Darüber mit nahmen, That, Gefängniß, ober in andere wege gewaltiglichen Uns griffe und beidabigte, bie Straffen fperren ober bie Guter, wie vor berührt, auffhalten, oder arreffiren wolte, in was weise und geftalt foldes befchebe bas ben vorgemeldten Jahrmarcten und Dieberlage ju Abbruch und Schmale, rung reichen und fommen mochte , diefelben follen mit ber Ehat in Unfer und bes Meiche, Acht und Ober Acht, und andern Boenen, Straffen und Buffe in gemeiner unferm tanbfrieden begriffen, gefallen fenn, die Bir auch lego alfe dann und dann alfo iego in diefelben Boenen erfennen und denunciren , alfo, daß gegen berfelben Leib, Saab und Guter, als Berbrecher Unfer und des beiligen Reichs Geleit und fandfriede foll und mag gehandelt und verfahren werden von allermanniglichen ungehindert, und ob bievor von Uns der Stadt Erfurt ichtes gegeben, oder derfelben ju gut ichtes ausgegangen ware, oder binfort von Uns, und Unfern Machfommen am Reiche bet bemelten Stadt Erfurt ober ans bern darwieder aus einiger Bergeffenheit, bas ju Abbruch, Berhinderung ober Berlehung ber vorgemeldten Jahrmarcte, Miederlage, Gnaden und Frenheis ten reichen mochte , ausgeben ober gegeben murbe, baffelbe alles und iedes ers fennen und erflahren Wir mit fammt allen ftatuten, Bewohnheiten und Rechten, fo bier wieder fenn, auffgelegt oder verftanden werden mochten, ab, und vernichten die alfo, ieto alfo dann und dann alfo ieto von obgemelten unfer Ronigl. Dacht, Bollfommenheit, eigner Bewegnuß und rechten Biffen in Rraffe big Briefe, alles ohngefehrde und gebieten barauf allen und ieden, Unfern und bes beil. Reichs Churfurften , Burften zc. von Romifcher Konigl. Machternft. lich und feftiglich mit biefem Brief und wollen, daß Sie die obgemelten unfern Dheim und Burfien , Bergogen Georgen von Sachfen und feine Erben auch Burgermeifter und Rath ber Stadt Leipzig und ihre Machfommen an den obaemelten Jahrmarcten, Diebert. Gnaden Frenheiten, Privilegien Rechten und Gerech.

Berechtigfeiten, nicht irren noch binbern, fondern fie ber, wie obffebet, gerubias lich gebrauchen , genieffen und ganglich baben bleiben laffen und hierwieder nicht tonn noch iemand andere ju toun geftatten in feine weiß, als lieb einem legliche em fen Unfer und bes Reichs fchwere Ungnab und Straf und bargu ein Doen, nehml. 50. March totiges Golbes, ju vermeiden, die ein jeder fo offe er frevent. hierwieder thate uns halb in unfer und des Reichs Cammer und ben andern halben Theil dem gemeldten unferm Obeim, Bergog Georgen, auch ben berühre ten Rath von Leipzig, ihren Erben und Dachfommen, unabläßig zu bezahlen berfallen fenn foll. Geben in unfer und bes beil. Reichs Stadt Conftanz, am 23. Tage des Monathe Junn 1507. unferer Reiche, des Romifchen in 22ten und des hungarifchen im i Sten Jabre.

bom Jahr Christi 1514

Tr leo Bifchoff, ein Anecht aller Anechte Gottes entbiethen ben Burbigen Brubern, benden Bifchoffen ju Meiffen und Merfeburg, auch unferm geliebten Sohne ben Probft ju G. Thomas in Leipzig, Merfes burgifden Sprengele, unfern Bruf und Apoftoliften Seegen. Diefer Brief ift

beute von uns aus gegangen folgenden Innhalts:

teo Bifcoff, ein Rnecht Sottes ju ftets mahrender Gedachtniß Romifcher Pabft, dem der Schutz und Sorge des Beren Chriffi Beerde durch die gange Belt aus gottlicher Berodnung anbefohlen ift, pfleget bie Begnadigungen, fo aus Milbigfeit der Ehriftlichen Ronige, benen, ber Romifchen Rirche juges thanen Derfonen , frengebig verlieben worden, wenn es gebeten wird , machtige lich ju beftattigen auch fonften Berordnung ju machen, nachdem er fiebet, was ju Sottes Ehre nuglich fenn mag. Und ift wegen unfer geliebten Gone, bes Bice Burgemeifters, Rathe und Burger der Stadt Leipzig, umb Merfeburs gifchen Sprengel geborigen , neulich eine Bitticbrifft überreichet worben , bes Innhalte: Dag auch fonften, nachdem unfer in Chrifto Sochfigeliebter Gobn, Marimilianus erwehlter Romifcher Ranffer, auf bes Benland Durchlauche tigen Albrechts, Bernogs ju Sachfen, bagumabl noch am geben, und gebache ter Stadt, in welcher von Sonntage Jubilate bif auf den Sonntag Cantate und von Sonntag Michaells an, acht Lage, und von Neuen Jahres Lage an gleichfalf 8. Tage mabrende Jahrmardte, von langer Beithero und aus alter Bewohnheit öffentlich gehalten worden , inftandiges Anhalten , biefe Bewohnbeit bestättiget und befrafftiget, auch gewiffe Bnaben, Frenheiten und herrliche felten barüber verlieben gehabt batte, eben berfelbige Kanffer Marimilianus ges Dachte Gnaben Frenheiten und herrlichteiten von Kanfferlicher Macht und Biffen auf inflandiges Begehren Des Eblen herrn Georgen Dergoge ju Gachfen vorgedachten Bertjogs Albrechts Sohns und Berrens ber Stadt Leipzig von neuen gegeben und vermehret alfo und bergeftale, baf in genannter Stabt, Unbang.

IX

ein Rauf handel und Diederlage, fo mobl geringer als tofflichen Baaren getrieben u. gehalten werden, die Stadt auch felbft, aller und jeden Gnaden, Frenbeis ten und Gerechtigfeiten, welche an andern Ortern benen Jahrmaretten, Sandlune gen und Miederlagen geubet und gehalten werben, von Recht oder Gewohnheit brauchen und nugen, geniessen und gebrauchen solte und daß tein Jahrmarcht ober Miederlage auf 15. beutscher Meilen, rings umb gemeldte Stadt, solte angestellet und gehalten werden. Und bag alle Kauffleute, fo most Raufer als Berfaufer und andere teute, was Ehren, Burben, Standes und Befen Die fenn mochten, ju ber Beit, da fie auf folche Jahrmarcte und Dieberlagen fich ju begeben pflegten, in Sin und Rucfreifen , fammt ihren Gutern, ein fren und ficher Beleite baben folten, ernftlich verbictende, daß weber Strafs fen aus einiger Urfache gesperret noch die Maaren und Guter angehalten, aes bemmet oder mit Arreft beleget werden mochten, mit angebangter Strafe wies ber die Berbrecher: Und Berwahrung, baf alle, fo an andern Orten, von 36m bem Kanfer diefer Begnadigung ju wieder ichen verwilliget worden , ober ine fünftige verwilliget werden mochte, hiermit ganglich caffiret, gethan und vere nichtiget fenn folte, wie in des erwehlten Ranfers Marimiliani ausgefertigten offentlichen Briefe mit mehrern begriffen.

Darumb ift une fo wohl wegen herhog Georgen als vorgedachten Bice Burge Meifters, Rathe und Burger unterthänig supplicitet worden, daß wir die verliebene Frenheiten, Begnadiguns Briefe und was mehr erwehnet worden, da mit diefelbigen defto beständiger senn möchten welter befrafftigen und aus Apostolischer Burdigfeit auch sonften gute Bersehung thun wollen.

Ehun demnach dem Bergog ju Sachsen , Georgen , obermebente Bice Burgermeifter, Rath und Burger, alle und jede von allen Bannes, Ammts. Enthalthungs und Geiftlichen Berbots Erflährungen auch anderen Strafen, von Recht ober Menfchen, aus mafferlen Unleitung und Urfache ergangen, fo fie damit beftridet fenn mochten, fo viel die Berdftellung biefes Briefs belanget, hiermit loffprechen, auch vor loosgesprochen erfennen, und burch ibr unterthaniges Bitten bewogen, thun wir alle Berleihungen, Frephelten und Begnadigungs , Briefe und alles wenns vorgefetet, wie nicht weniger fo viel und fo weit foldes im Gebrauch und obgenanntes Berhogs Georgens und feis ner Rachfommen Sochfürfilichen. Gewalt und Bothmaffgfeit nicht ju wieber ift, alle andere der Stadt Leipzig, ihrem Rath und Innwohnern, auch pore berührten Jahrmactten, Dieberlagen und Stapeln, auf mafferlen weife pers liebene Privilegien , Begnadigungen und Frenheiten mit allen und jeden bas rinnen begriffenen claufuln, und was barauf folget und gefchloffen werden fan, aus Apoftolifcher Macht und Gewalt, beftattigen und befrafftigen, auch alle und jede Mangel, die barinnen vorfallen mochten, ergangen und noch nichts bestowieder alles gleichsam von neuem geben und verleiben , und follen feine' Avoftolifche oder andere wiedrige Gagungen und Berordnungen darwies der etwas gelten. Diesen Diesen unsern tofisprechungs und Begnabigungs. Brief muthwillig zu brechen ober darwieder zu thun soll keinem Menschen vergonnet seine. So aber semanddarwiber zu thun sich untersiehen murde, der soll wissen, daß er in SOttes des allmächtigen und der h. Apostel Petri und Pauli Born und Ungernade fallen werde. Gegeben zu Nom ben bem h. Petro am 8. Tage Decembr. nach der Menschwerdung Christi 1514. unsers Pabstumbs aber im 2. Jahr.

Begehren Demnach eurem hoben Berftande, burch biefes Schreiben, daß Ihr ober zwen ober einer aus Guch , burch Guch, einen anbern, ober andere diefen Brief und alles was darinen begriffen ift, wo, wenn, und wie offt es nothig, und beswegen von gedachten Bice Burgermeifter bem Rath und Gemeinde oder einem von demfelbigen Ihr erfuchet werden mochter, öffentlich anschlagen und in allem fo obfichet Ihnen Schut und Schirm letften und durch eure Sobelt und Unfeben es babin richten wollet, bag alle und jede obgefeste Begnadigungen unverbruchlich gehalten, und vorgenannter Bice-Burgermeifter, Rath und Gemeinde, blefelben rufiglich genieffen mogen. Ihr wollet auch nicht ju geben, daß fie ober alle andere Rauffleute und Perfonen welche ju iederzeit biefe Jahrmarcte und Stapeln ju befuchen gueund abziehen, weder an ihren Dersonen noch Baaren und Gutern, wieder dieses unfers Briefs Innhalt einigermaffen beleidiget werden mogen. Die Biederspanftigen aber und alle die darwiederftreben , wollet ihr durch die Rirchen Strafe, alles Aps pelleirens ofingeachtet in Baum halten und moferne es nothig die weltliche Obrigs Feit darüber umb Gulffe anfuchen : Michts minder wollet ihr mit in Achtnehmung des rechtlichen Proceffes, die burch euch wieder fie ergangene Kirchen Strafe, fo offt es von nothen fenn wird, wiederhoblen und fcharffen und euch baran nichts bindern laffen, alles fo oben gefaget, ober fo etwas ingemein ober infonders beit von dem Dabftlichen Stuhl darwieder mochte verwilliget worben fenn, durch Apostolifche Bullen, fo fienicht ausführlich und ausbrucklich , und von Bort ju Bort Diefer unfer Berwilligung gebencken. Gegeben ju Rom ben bem S. Detro am 8. Zage Decembr. nach ber Menschwerdung Chrifft 1514. Unfere Pabftumbs aber im andern Jahr.

Worms den uten Febr. 1521.

Ir Carl der Vie von GOttes Snaden erwählter Römischer Kanser zo. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermanniglichen, daß uns der Hochgeborne Hertsog zu Sachsen, tandgraf in Thuringen zc. einen Brief, darin weiland der allerdurchlauchtigist Kanser Maximillian zc. unschen und des Keichs lieben getreuen, Burgermeister, Kathen und Gemeins der Stadt teipzig ihre Privilegien und Frenheiten, darmit sie von unsern Worfahren am Reiche Kömischen Kansern und Konigen, Ihrer dren Jahrs einen marcte halben begnadet und versehen senn, nehmlich eines jeden Jahrs einen gusta

aufn Sonntag Jubilate anzufahen, bif auf den Sonntag Cantate nechft bare nach mabrend, ben andern auf ben nechften Conntag nach Dichaelis, Zag ans gufaben und 8. Tage die nechften barnach mabrend und ben britten am beil. Meuen Jahre : Lage angufaben und auch die nechften 8. Lage barnach folgend ju mabren, mit fammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmire und beffat, und darzu mit fondern Gnaden und Frenheiten, auch nachfolgend mit einer Miederlage und Stapel in berfelbigen Stadt ju haben und daß binfuro fein Sahrmaret, Def oder Miederlage innerhalb 15. Meilen gerings umb diefelbe Stadt Leipzig foll aufgericht und gehalten werden, begnadet und verfeben. fürbracht bat, des Datum ftebet ju Conftanz , am 23ten Zage des Monaths Sunn nach Chrifti Geburth 1507. Und barauf angeruffen und gebeten, baf DBir benfelben Burgermeifter Rath und Gemeinde ber Stadt Leipzig folde Gnad und Frenheiten ber obberührten bren Jahrmardten auch Diederlage und Stapel, auch ju erneuren und ju confirmiren und ju beftaten gnablalich aes rubeten, baß haben wir angefeben, fold feine fleifige Bitte und barumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechten Biffen, ihnen alle und legliche ihre Gnad und Frenheiten, berfelben breper Jahrmarcte, und andere Ibre Singb und Rrenbeiten ihnen barüber von wepland vorgenannten Rapfer Maris milian gegeben in allen und ieglichen ihren Dunckten, Articuln, Mennungen. und Begreiffungen, gnadiglich erneuret, confirmiret und beftatet und ibnen bargu biefe fonder Snabe und Frenheit gethan und gegeben, alfo, daß ju ber Beit, fo Die obbeniemten bren Jahrmarcte in der Stadt Leipzig gehalten, wie-Der jemands, ber folche Jahrmardte gefucht, feine Repreffallen gelegt, noch verschaffet, gebrauchet u. jugelaffen werden follen, und ob Jemandes wieder Diefe unfere Gnad und Frenheit oder andere vorbeffimmte ihre Privilegien und Brenheiten, etwas vornehmen und bandeln murde , daß benfelben Jahrmarchten und Miederlage, ju Abbruch und Schmalerung reichen und fomen modte, daß diefelbe alle und ieglichen, was Burden u. Standes die fenn, mit ber That in unfer und bes Reichs Acht und ober Acht und andere Doenen. Straffen und Buffen, in gemeinen unfern und bes Reichs Land , Frieden bes griffen und nach Bermog vorgemeltes wenland Rapfer Maximilianus Gnab und Frenheit , gefallen fenn follen , erneuren , confirmiren , beftaten und geben Ihnen und alfo biefe fondere Gnade und Frenheit von Momifchen Ranferlichen Dacht, Bollfommenbelt, wiffentlich und in Krafft bies Briefe und mainen fegen und wollen, daß folch wenland Kanfer Marimillans Brief und Privis legien und diefe obbeftimmte unfere fondere Gnade und Freybeit, frafftig und machtig fenn und ob hierwieder aus Bergeffenheit ober ungeftum Anbal ten burch uns ober unfere Machfommen am Reichicht gu Abbruch , Berbins berung und Berlegung ber vorgemelten Jahrmarcfte , Dieberlage, Gnad und Grenbeiten ausgeben und gegeben murbe, dasfelbige alles und iedes ertennen und erflahren wir (mit famt allen Statuten , Bewohnheiten, und Recht fo)(2 ** birtyko bierwieder fegen, aufgelegt oder verftanden werden mochten) ab und vernichten, baf olles legt als bann, und bann als icist, von obgemelter unfer Rapferl. Macht, Wollfommenheit, aigner Bewegung und rechten Biffen, in Rrafft Diefes Brieffs, alles ungefebrde, und gebieten barauf allen und ieglichen Churfurften, Rurften zc. und fonft allen unfern und bee Reiche Unterthanen , in was 2Burben , Standt. ober 2Befen Die fennd, von Momifch , Ranferl. Macht, ernftlich und feftiglich mit diefem Brief, und wollen, bag Gy die obgemelten unfer Dhain und Rurften, Bergog Georgen von Gachfen u. feine Erben , auch Burgermaifter und Rath ber Stadt Leipzia und ibre Machfommen , an ben obgemelten Jahrmardten , Dies derlagen , Gnaden , Frenheiten , Privilegien , Rechten und Berechtigfeiten, und Diefer unfere Ranferliche Erneuerung , Confirmation, auch fonder Gnad und Frephalten nicht irren noch hindern , fondern On ber, wie obffebet, gerubiglich gebrauchen, genieffen und gantilch barben bleiben laffen, und bierwieder nicht thun, nod) femand anders ju thun geftatten, In fein weiß, als lieb einem leglis den fen unfer und bes Reichs fdmare Ungnad, Straff und Doen in benfelbenibe ren Frenhaiten begriffen, auch darju ein fonder Doen, nehmlich 40. March los tiges Goldes, ju vermeiben, die ein ieber, fo offe er freventlich hierwieder thet, halb in unfer und bes Reiche Cammer, und ben andern halben Theil den gebache ten von Leipzig unablagig ju bezahlen verfallen fenn foll, ungefehrbe. Mit Ur. fundt des Briefe befiegelt mit unfrem Kanferl, anhangenden Infiegel. Beben in Unfer u. des Beil. Reichs Stadt Worms am ailfften Zag des Monats Februarii nach Eprifti Geburth funffgeben bunbert u. im ain u. zwankigften, Unferer Reiche bes Romifchen im andern, und ber andern aller im fechften Jabre.

Alugipurg, ben 15. Octobr. 1547.

Ju Carl der Künste von Gottes Gnaden Römischer Aanser zo. bekennen für Uns und Unsere Nachsommen am Reiche öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Ersame, gelehrt unser Rath und und des Reichs lieben getreuer kudwig Far, kehrer der Rechte, von wes gen unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt keipzig, unterthäniglich angebracht und zu erkennen gegeben, wie weil land unser lieber Herr und An-Herr, Kanser Marimilian, löbl. Gedächtniß, auf Ansuchen des Hochgebohrnen Georgen, etwan Herhogzu Sachsen, kandgraf in Düringen, Marggrafen zu Meissen, unsers lieben Deinns und Fürsten, bemeiten Erneheiten, damit Sy von unsern Bemeinde der Stadt keipzig, ihre Privilegia Krenheiten, damit Sy von unsern Berfahren am Reich Könn, Kansfern und Könnigen Ihrer dreiher Jahrmärette halber begabet und versehen senn, nehmlich aines ieden Jahrs, auf Sonntag Jubilate anzuschen, bis aufn Sonntag Cantate nechst darnach wehrend, den andern auf den nechsten Sontag nach Michaelis. Zag anzuschen, und acht Zage die nechsten darnach wehrend, und den britten an bem Reich

Meujahre Zage angufahen,u. auf bie nechften acht Zage barnach folgend zu webren. mit famt ihren Ubungen u. Gebrauch confirmirt und beftatt, u. bagu mit fondern Onaben und Frenhaiten auch nachfolgend mit einer Dieberlage und Stapel in berfelben Stadt zu baben, und bag binfubro fein Jahrmarcte, Deffe ober Dies berlage, innerhalb funffgeben Deilen gerings umb diefelbe Stadt Leipzig foll auf. gericht und gehalten werden, beanadet und verfeben, und Wir folgends auf une fernerften Reiche Zag ju Bormbe auf bemeltes Berhoge Georgen feel. Anruffen und Bitten , bemelten Burgermeiftern, Rath und Gemainde ber Stadt Leipzia folde Gnade und Frenhait, der obberührten breven Jahrmarate, auch Mieders lag und Stapel, famt andern ihren Gnaden und Frenhalten, Ihnen darüber von weiland vorgenannten unfern lieben Une Beren , Ranfer Marimilian, gegeben in allen und ieglichen ihren Punckten, Articuln, Mennungen und Begreiffungen, gnabiglich erneuret, confirmiret und bestatt, und ihnen baju biefe fondere Gnade und Frenhait gethan und gegeben, daß ju der Beit, fo die beftimmten dren Jahre marchtein der Stadt leinzig gehalten, wieder lemands, ber folche Jagrmardte befucht, feine Repressalien gelegt, noch verschaffet, gebrauchet, noch jugelaffen werden follen; Und ob femand wieder folche unfere Gnade und Frenhait und ans der vorbestimmte Ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln murde, daß benfelben Jahrmarcht und Dieberlagezu Abbruch und Schmelerung raichen und tommen modite, daß diefelben alle und leglich in was Burden und Befens die fenn, mit ber That in unfer und des Reichs Acht und ober Acht und andere Does nen, Strafen und Buffen, in gemainen unfern und des Reichs tanbfrieden bes griffen , und nach vorgemeltes , weiland Ranfer Maximilians Gnad und Frepe Baltgefallen fenn follen, alles noch taut unfere lieben Un Beren, Ranfer Marimis Hans, und unferer Briefe, barüber ausgangen, fo murde aber benfelben Ihren habenden Frenhalten und unfer Ranferl. Confirmation ju entgegen und zuwieder von etlichen Stabten und Blecken in dem Begirch ber funffgeben Mailwegs geles gen auf Erlaubung und vermaindte Privilegierung ihrer Geren und Obrigfait, mercflicher Gingriff und Beschwerung jugefügt , alfo , baß Gn fich beforgen muffen, daß Ihnen des wegen mit der Beit alterhand Difputation vorfallen moch te, und Uns barauf bemutbiglich angeruffen und gebeten , baf Wir als Rom. Ranfer berührte ihre Privilegien und Begnadungen, Jahrmarcte, Stapel und Diederlage und fonderlich ber funfgebn Mailen balben, nochmable ju erneuern, ju confirmiren und ju befratten gnabiglich gerubeten, dis haben Bir angefeben, folche feine fleißige Bitte, auch unterthänigste Behorfam, barinnen fich die ges melten Burgermeifter, Rath und Bemainde der Stadt Leipzig, als die in biefen Rriegelaufften burch Johannes Friedrichen, gewesenen Churfurften gu Sachsen, und feiner Andanger mit heers Rrafft gewaltiglich belagert gewefen , ehrlich, red lich und treulich, mit Darftreckung ihrer teib und Guter gehalten , erzeigt und bewaißt, auch die getreuen angenehmen Dienffe, Die ihre Bordern , weiland)(** 3

unfern Borfahren, Romifden Raufern und Ronigen, loblichen Gedachtniff, und Sy Une und bem Beil. Reich in andere viel Beg, willig und unverdroffents lich gethan haben, und binfubro ju thun fich unterthanigft erbieten , auch mobl thun mogen und follen, und darumb mit wohlbedachtem Duth, guten Rath und rechten Biffen, Ihnen obvermelbet alle und legliche der gemelter bren Jahrmardt und ander ihr Gnad und Frenhaiten, Ihnen darüber von weiland Ranfer Marie milian , unfern Unberrn lobl. Gedachtnif, auch Uns und fonderlich der funffices ben Mailwegs balber gegeben in allen und ieglichen ihren Duncften, Articuln, Meinungen und Begreiffungen, ale Rom. Ranfer wiederumb gnabiglich verneus ret, confirmirt und beftatt, erneuren, confirmiren und beftatten, Ihnen fole des biemit von Rom. Ranferl. Macht , Bolltommenbeit , wiffentl. in fraffe bles Brieffs, und mainen, feten und wollen, bag fold weiland Ranfer Maximilian Brieff und Privilegien, famt obberührter unfer hiervorgegebenen Confirmation, Singd und Frenhait frafftig und machtig fene, und ob Bir bierwider aus Unwife fenbeit, Bergeffen,ober ungeftim Anhalten,ober aber fonften etwas, andern Stade ten , einer ober mehr , ainig Frenhalten , barinnen beren von gelpaig Rrenhalten nicht ausbrudlich berogiret mare, gegeben hatten , ober funfftiglich von Und und unfern Dach fommen am Reich , ichtes ju Abbruch , Berhinderung und Berles tung der vorgemelten Jahrmarcten , Miederlage Gnad und Frenhalten ausges ben ober geben murben, daffelbe alles und nedes, famt allen neuen Jahrmarcften, fo innerhalb funffeben Deil vor fich felbft, oder aus Bonnung und Befrenuna burchibre felbft Obrigfeiten, gefcheben, aufgericht und vorgenommen, erfennen und erflaren Bir (mit famt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, fo bier. wieder fenn , ausgelegt und verffanden werden mochten) abe und vernichtigen, Daff alles nit alsbann, und bann als nio, von obbemelter unfer Ranferl. Macht, Bolltommenhait , eigner Bewegnuß und rechten Biffen in Rrafft bief Briefs, alles ohne Befehrbe; Und gepiten darauf allen und leglichen Churfurften, Burs ffen ic. und fonft allen unfern und bes Reichs Unterthanen und Getreuen in mas Burben, Stande ober Befen die fenn , von Romifch Rapferl. Macht , ernftlich und festiglich mit diefem Brief, baß Gn die obbenannten Burgermeifter , Rath und Gemainde der Stadt Leipzig , und ihre Dachfommen , an den obbemelten Sahrmardten, Dieberlagen , Gnaben , Frenheiten, Drivilegien , Rechten und Berechtigfeiten und obberührten, auch diefer unferer Ranferl. Erneurung, Confirmation, Onaben und Frenhaiten , nicht irren noch hindern , fondern Go des ren , wie obffebet , geruhiglich gebrauchen , genieffen und ganglich barben bleiben laffen , und hierwieder nicht thun , noch iemande andere ju geftatten , in feine Beife, als lieb einem leben unfer und bes Reichs fchwere Ungnade, Straf und Doen in benfeiben weiland unfere Borfahren Ranfer Marimilians und unfern gegebenen Frenhalten begriffen, auch darzu ain fonder Doen, nehmlich 40 March letigs Golds, ju vermeiben, die ain ieber , fo offt er freventlich barwieberthatt, Ung Unbana.

Uns halb in Unfer und des Neichs Cammer, und den andern halben Thaif den genannten von Leipzig unabläftlich zu bezahlen verfallen sein solle, ohnge fehrde, mit Uhrfund dieß Brieffs bestiegelt mit unserm Kanferl. anhangenden Inssiegel; Geben in unserer und des Neichs Stadt Augspurg am 15. Tage des Monnaths Octobr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth 1547. unsers Kanferthums im 27. und unserer Reichelm in 32. Jahren.

Berficherung daß feine Unruhe in Leipzig fen, sondern der Stapel Gerechtigkeit wegen alles sicher daselbst zu und wegzubringen, Den 20. Jun. Anno. 1593.

On Gottes Gnaden wir Friedrich Willhelm Bergog ju Cachfen, Bore mund, von der Chur, Gachien Administrator, ic. Landgraff in Duris gen, und Marggraff ju Meiffen, vor uns und an Stadt des Bochges bornen Surften, herrn Johanns Georgen, Marggraffen und Churfurften aus Brandenburg zc. unfere frundlichen lieben Obeims, Schwagers, herrn Ba= ters und Seuatters, in gefambter Bormundichafft wenland herrn Eriftiant. Bergogen und Churfurften ju Gachfen, zc. Chriftfeeliger Gedechtnis, nachgelaffener Jungen Berichafft zc. Endbleten allen und leden , fo diefes vnfer Das tent lefen oder lefen boren, und infonderheit benen Inn . und Auslandischen Rauf, und Sandels Leuten, fo ihre Bewerbe und Sandtierunge in unferer Jungen Bettern und Pflegfohne berer Berhogen ju Gachfen, ic. fanden und fürnemlich in der Stadt Leipzig, mit Mieberlegung ber Gutter und BBaaren. auch fauffen und verfauffen, redlich treiben und fuhren Unfern Brus, Gnade und geneigten Willen, und fugen euch bie mit ju wiffen : Dag uns glaubwurdia portommen , welchergeftalt bin und wieder, inn und aufferhalb diefer tande, allerlen Beitungen von ber Burube ausgesprenget worden, welche vulanaft in onferer Jungen Bettern und Pflegfoone Sandelftadt Leipzig, burch etliche permegene und vurubige teute erregt ift worden.

Mann wir dann daraus vermerden, daß der Sachen Verlauff gank ungleich, und viel fehrlicher, denn es an sich selbst ist, ausgeschrien, und den Leuten das mit eingebildet werden will, als sollte hinfuro in diesen kanden, und sonders lich zu keipzig niemand seine Gewerb und Handtierung sicher und ohne Gefahr treiben und führen konnen, dager leicht zu erachten, daß dardurch der gemeis ne Kauff; und Handelsmann abgeschreckt, irre und stussig gemacht werden möchte, So haben wir denselbigen durch diesen unsern offnen Brieff, solcher Sorge und Gedancken entledigen, und eines andern und bestern berichten und versichern wollen, dann, ob es wohl nicht ohne, das in einen vnuorsehnen Rusmor, so sich von etlicher privat Personen Wort gezend und Beruneinigung angesponnen, und daher andere unbesonnene und zum theil solche keute, welche

threr begangenen Mißhandlung halben, teibes, und tebens. Straffe verdies net, sich zu rottiren Brsach genommen, ein Haußangefallen, eröffnet, und ges geplündert, sich auch wol eines mehrern, wann deme zu gesehen worden were, vntersteben hetten durch die Obrigkeit dermassen siesem hochstrefflichen Beginnen vnd Mutwillen durch die Obrigkeit dermassen gekeuret vnd begegnet worden nas solch schäblich Borpaben ins werd nicht kommen, und die fürnehmsten Anslisser vnd Rädleinssührer zu Hast vnd Gefängniß gebracht, nunmehr auch esliche berseiblgen, ihrem Berdienstenach, Bermöge des heiligen Reichs Ordnung und Abschied, auch gemeiner beschriebenen kandüblichen Necht auf vorgehend Brtheil und Erkentniß am keben gestrasst worden, wie dann die vbrisgen noch zu gewarten haben, was inen wegen ihres geübten Freuels und Friedebruchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Striedebruchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Sinseberuchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Sinseberuchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Sinseberuchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Sinseberuchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Sinseberuchs zu erkanndt werden möchte, das also an gebührendem ernsten Sinseberuchs zu erkanndt werden möchte. Das also aus desiber Wahrenden ernsten sins gewesen, noch fünstig sein wird, das also an gebührende verde ind gewesen, vnd rein, vnd in Städten Vürgerliche Ruse vnd Friede erhals ten, vnd menniglich für vnrechter Gewalt geschühr Auße vnd Friede erhals ten, vnd menniglich für vnrechter Gewalt geschühr und beschirmet werde.

Derowegen, und weil nicht allein wepland die Romifche Ranfer und Ros nige, und fonderlich Marimilian der erfte diefes Damens, Carl ber funffte, und Rerdinandus, alle Chriftlicher und milder Bedechtnig, bor fich und ihrer Mapt. zc. Dachfommen am Reich, in Rrafft ber Stadt Leipzig habenden Drie vilegien, alle und iegliche Rauffleute, Reuffer , Berfeuffer , und andere Ders fonen, aus was Konigreichen, gurftenthumben, tanden, Stadten und Dorfe fern, was Wirdens, Standes oder Befens die find, in ihrer Ranferl. Dant fonderbaren Schut und Schirm aufgenommen, und unter andern ber Stadt Seingla gegebenen Freyheiten, gefast und geordnet haben, daß die Bandelse und Rauffleute, welche die Dieberlage und Jahrmarcte ju Leipzig besuchen und bawen, mit ihren Saab und Buttern, im jur und ab gieben, von ihrer Mant, und bem Beiligen Reiche frenhe, ftarde Sicherheit und Beleite haben follen, und bag auch die Straffen burch alle Lande des Momifchen Reichs, ju und von ber Stadt Leipzig Dieberl. u. den Jahrmardten durch feinerlen Sache. wie fich die begeben mochte, verfperret, beg gleichen die Baaren und Guter, fo au u. von bestimbter Diederlage und ben Jahrmarcten, ju Leipzig geführet und getrieben, nicht follen aufgehalten, verhindert, noch Rechtlich arreftiret merben, und ob iemand, wer ber oder die weren, diefelbigen Derfonen, oder ibre Saab und Butter ingemeinem, oder fonderbeit foldem Ranferlichen Bebot und Edich ju wiber, gewaltig angriffe und beschedigete, die Straffen sperrete, ber Die Gutter wie vorberurt, aufhalten ober arreffiren wolte, in was Beife ober Beftalt foldes befchebe, bag ce ben Leipzigifchem Stapell Dieberlag und bent Sabrmaretten bafeibit, ju Abbruch und Schmalerunge fommen und gereichen mochte, daß folche Friedebrecher, befchediger Arreftanten und Berbinberer, mit ber ber That jugleich in des heiligen Reichs Acht und Ober/Acht, und andere Peen, Straffen und Buffen, in gemeinem des heiligen Reichs tandfrieden bes griffen, gefallen fenn sollen, also, daß gegen solcher Verbrecher teib, haab und Guttern, als gegen erfierte des heiligen Reichs Geleits und Friedbrecher und Echs ter, sol, kan und mag gehandelt und verfahren werden, von menniglich unges hindert, alles nach fernerem Innhalt der hierüber von Alters bero der Stadt Leipzig gegebenen offtmals wiederholeten, und von Kanfernzu Kanfern vernewers

ten und beftetigten Prinilegien und Frenheiten.

Go haben wir demnach hiermit menniglich, und insonderheit den gemeinen Rauff und Sandelsmann , fo in unferer jungen Bettern und Pflegfobne tane ben, und in ihrer alten Sandelsfladt Leipzig, biffbero ihre Dabrung gelucht Commercien getrieben, vnd noch ferner treiben mogen, und werben, beffen als Ien anebigft erinnern, und darneben einen jeden Sandelemann mit diefem unfern offnen Brieff verfichern und vergewiffern wollen , daß wir gentilch entschloffen, bedacht und gemeint feind, in obberurter Bormundichafft jedermenniglich, fo in ber Stadt Leipzig feine Butter und Maaren niederlegt , und die Jahrmarcte Dafelbit befuchet und bawet, ben iest erzehlten Ranferlichen Privilegien und Krene beiten, in und aufferhalb gemelbeter Stadt, gnedigft ju fchugen, bnd miber ale len pnrechten Gewalt ernftlich ju bandhaben , und burchaus in unferer jungen Wettern und Pflegfohne landen und Gebieten, gute Diub, Frieden, und gleiche mefige Jufticien , vermittelft gottlicher Berleibung ju erhalten, und infonder. beit ben gemeinen Sandelsmann in ber Stadt Leipzig , ben gleich und Recht anes digft und Burftlich ju fchugen und ju fcbirmen , dergeftalt und alfo, daß fie für ibre Perfonen, Babren und Buttere, und alle ibre Angeborige, vor mennialide greuel, Gewalt und Unrecht gefichert, und fonften auf dem Lande ju Bea bub Steg, ohn alle Gorg und Befahr, wandeln und handeln follen und mogen, defe fen fich ein leder von uns jugetroften, und in unferer jungen Bettern und Pfleges fobne landen, und fonderlich in der Stadt Leipzig , nicht weniger bann vor MIters gefcheben, feine Gewerb ficher und ungefahret, redlich und ungefchemt treis ben foll vnd mag.

Dif meinen wir euchzu Gnaden, und seind in alle Weg, erbare und redliche Bandtierungen und Commercien fortzuseigen und zu befordern geneigt und erbo, tig. Bu Brkund haben wir diesen unsern offnen Brieff mit unserer jungen Bettern und Pflegsohne Cangley Gecret bestiegeln lassen; So gegeben ist zu Drestden, den zwanzigsten Tag Junii, im Jahr, nach Christi unsere Geligmachers Re.

burt, taufend, funff bundert ond im bren und neuntigften.

Dreften, ben 30. Cept. 1651.
30n Gottes Gnaben, Wir Johann George, Berigog ju Sachfen und Churk Furft 2c. thun kund hierdurch iedermanniglich, daß ben Uns der Rath und ferer

ferer Stadt Leipzig unterthaniaft einfommen , und Rlage geführet , bag ihnen an ihrer von unterfcbiedlichen Romifchen Ranfern erlangten frenen Micberlage und Stapel Gerechtigfeit, nicht allein auffer fondern auch innerhalb unfere Rurften. thume und Lande allerband Dachtheil und Eintrag, auch fo fern gefcheben wolte, Daß eine Beit bero (ber Muswartigen ju gefdweigen) etliche Drivats Derfonen in den mehrern Stadten unferer Lande (bie Gie auch nahmhafft und fpecifice angus geben gewuft) fich eigenthatig unterjogen, allerhand Wahren in groffer Menge an, und einzuführen , Diefelbe ungefcheutihres Befallens in und auffer Landes ju berhandeln, und foldergeftalt faft in eines jedwedern Stadt eine neue und eiges ne Diederlage aufgurichten : Dabero lins geborfambften Ricifies gebeten , Dir wolten nicht allein ben den benachbarten Reiche. Standen umb Abftellung beraleis den eingeriffenen unferer Ctabt telpzig bodifichablicen Digbrauchs forberlichft enfuchen : Sondern auch benfelben , ben ben Unfrigen mit Churfurfil. Ernft unterfagen und abichaffen, wenn Bir benn vermittelft gottlicher Berleihung manniglich den Unfrigen , bey feinem guten Recht und guftebenden Befugnif ju fdugen, und was burch das langwierige verberbte Rriegs Befen in Unordnung fommen, nach und nach abzuschaffen gemeinet, beswegen benn ben angrangen. ben unfern Mit. Stanben bes Reichs biefer Sache halben geborige Erinnerung ju thun entichloffen fenn, por allen Dingen aber, was unter geführten Rrieges Baffen eines ober andern Ores unferer Lande jur lingebuhr hierinnen eingefchleif. fet , ohne ferner Rachfeben abzustellen der Dothdurfft befunden : Ale befehlen Bir hiermit allen und ieben unfern Pralaten, Grafen zc. und fonft ingemein ale len andern unfern Unterthanen, Bugeborigen und Bermandten, fonderlich ben benen obermebnte bauffige Ginfuhre und Berhandlung der Babren bisbero eigens machtig verübet fenn mag, bie fie die Ihrigen nunmehr bavon mit gehörigem Ernft abzumahnen, von fernerer unbefugten Ginfuhrung verwarnen und alles In dermaffen Standt richten, wiees por obenmelter Rriegs. Unrube fich befunden, mit angebangter ausbrucklichen Bebrobung, moferne ein ober der ander mit Uns richtung bergleichen unbefugten Dieberlage insfunfftige fich betreten laffen unb baffeibe ben Uns flagbar gemacht murbe, baf alebenn gegen folche Berbrecher mit gehörtger Scharffe und unnachläßlicher Straffe verfahren werden foll. Dare nach fich manniglich ju richten und feinen Schaben ju verhuten wiffen wird, gee falt bann auch unfer gnabigfter Bille und Meinung ift, baffieber Obrigfeit uns ferer Lande, auf bes Mathe ju Leipzig Unfuchen, diefes unfer Berfundig, und Abmabnungs-Patent, oder deffen gnugfam beglaubte Abfebrifften, durch offenen Anichlag) oder fonften ju mannigliches ber Ihrigen Biffenschafft bringen und publiciren follen. Sieran vollbringen fie unfere zuverläßige Anordnung. Uhre fundlich haben Bir uns eigenhandig unterfdrieben und unfer Chur Secret biers auf dructen laffen. Geben ju Dreffden am 30. Gept. 20. 1651.

Johann Georg , Churfürft.

Dregben

Dreffden , beiei4. Dec. 1652.

On GOttes Gnaben Bir Johann George, Bertiog ju Gadfen und Churs Burft zc. fugen allen und ieglichen unfern Unterthanen , von Dralaten, Grafen ze. hiermit gnadigit ju miffen , wie Une unfere lieben Getreuen, ber Rath ju leipzig unterthanigft berichtet, baß, ob fie mohl verhoffet, es folce uns ferm, der Stadt Leipzigguffehenden, auch bon unterfchiebenen Romifchen Rane fernerlangten und verneurten Miederlags, und Stapel-Berechtigfeit falber 36. nen am 30. Gept. vorigen 1651. Jahres gnabigft erhellten Datent, nachbem fole thes nicht allein bafelbit öffentlich affigiret , fonbern auch benachbarten Gtabten von Ihnen jugefendet worden, ber unterthanigften Schuldigfeit nach überall in unfern tanden nachgelebet werden. Go hatten Gie boch ein wiedriges und gwar Diefes erfahren muffen , bagdemfelben fonur ftracke ju entgegen, faft taglich uns terfchiedene Baahren ber Stadt Leipzig vorben und auf andere Stabte gefchicfet, Dafelbit niebergeleget und ferner ins land vertheilet , auch gar an frembbe Orte vertrieben wurden, bannenbero, und weil bergleichen Eurbationes fich immers dar baufften, auch ofne Berlegung ihrer Pflicht , Gie denfelben ferner nicht nachfeben tonnten, waren fie veranlaffet worden eine gewiffe Perfon gu beftel. len , welche binfuro, allermaffen fur biefem auch gefcheben, die Straffen bereis ten und auf bie vorbengebende fleifige Acht haben folte, damit aneinem Theil erwehntes Privilegium der Diederlage und Stapel. Berechtigfeit ber Gtabt Lelpzig und bem gangen tanbe jum Beffen wieder in Schwang gebracht , ans dern Eheils aber unfer Landesfürfliches Intereffe an Bollen und Beleiten ber Bes bufr nach befordert werben mochte, mit unterthanigfter Bitte, foldes ihr Borhaben gnabigft zu belieben und ihnen zu der Gachen Behuff ein offen Mandat an alle und iede Unter Dbrigfeiten und Berichtsherren unferer fande ju ertheis len; Dun Bir dann obgedachten Rath , ben dem von Ihnen angezogenen Das tent und beffen Innhalt ju ichuigen nochmable gemennet , und babero ihr Gus then gnadigft angefeben; Als ift an oberwehnte unfere Dralaten , Grafen, Bers ren 2c. und Gemeinen in Bleden, und Dorffern , biermit und in Rraffe biefes offenen Mandats unfer gnabigfter Befehl, Gie wollen berjenigen Perfon, wel. che ber Rathju telpzig darzu beftellen, auch fich beshalben legitimiren, und biefe unfere Unordnung originaliter , ober in glaubhaffter Form vorlegen wird, auf fein gebuhrendes Unfuchen lebergeit an die Band geben, und bie Delinquene ten famt Baabren , Butern und Pferden bif auf fernere Anordnung in Bers hafftung nehmen, an diefen allen vollenbringen Sie unfern zuverläßigen Bil. len, ju Uhrfund mit unferm ju Ende aufgedruckten Cangelen Gecret befiegelt und geben ju Dregben am 14. Decembr. 20. 1652. (L. S.)

Beinrich von Friefen.

)(*** 2

Wien

Wien, den 11. Julii. 1659.

nd Une barauf vornen Unfang befagte Burgermaifter, Rath und Bemaine be ju keipzig bemuthiglich angeruffen , bag Bir, als lettregierenber Ro. mifder Rapfer ihnen obgefchriebene Brieff, in allen ihren Worten, Dund's ten, Claufuln, Articuln, Innhaltungen , Malnungen und Begreiffungen, wie die obgefdrieben, und Ihnen jungftlich von weitand dem Allerburchtauche tigften Rurften und herrn, herrn Ferdinanden bem Dritten, Romifchen Ran. fer , unferm freundlich geliebten herrn und Battern, auch nechftem Borfabrenam Reich bodfifeeligfter Bedachtnif, gleichergeftalt confirmirt worden , ju confirmiren, ju befratten und ju erneuren gnadiglich gerubeten, bes baben Bir an. gefeben, fold ihr demuthig ziemlich Bitt,wie auch bes Durchl. hochgebornen To. bann Georgen gu Gachfen zc. unfere lieben Obeimbe und Churfurften, fur Gie eingelangte Interceffion, auch die angenehm getreuen Dienft, fo beren von telps gia Borbern weiland unfern Borfahren, Romifden Ranfern und Ronigen, tobl. Bedachtniß, offt williglich gethan, und On Une dem Beil. Reiche, nicht weniger su thun, gehorfamlich erputtig fennd, auch wohl thun mogen und follen, und darumb mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechter Biffen, obgemel. ten Burgermaiftern, Rath und Bemainde ber Stadt Leipzig und ihren Rache fommen obgefdriebene vier Brieff und allein barein verleibte Privilegien, Gnad und Frenhait in allen ihren Borten, Duncten, Claufuln, Articuln, Innhals inngen, Mainungen und Begreiffungen, als Rom. Ranfer gnabiglich confice miret, bestätt und erneuert , confirmiren , bestätten und erneuren , ihnen die auch biermit von Romifd. Ranferlicher Macht, Bollfommenbeit, wiffendlich in Rrafft big Brieffe, was Bir ihnen von Rechts und Billigfeit megen baran ju confirmiren, ju beftatten und zu erneuren baben, confirmiren, beftatten und ere neuren follen und mogen, und mainen, feten und wollen von obberührter unfer Ranferl. Macht, baff nun binfubro obbefdriebene Brief und alle barin angelo! gene Privilegien , Gnad , Frenhait in allen ihren Dunckten , Claufuln , Are ticuln, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, frafftig und machtig fenn, ftett, feft und unverbruchlich gehalten und vollzogen merden, und obges melte Burgermaifter, Mathund Gemainde der Stadt telpzig und ihre Machfoine men fich berfelben alles ihres Innhalts gerubiglich gebrauchen, freuen, geniefe fen und ganglich barben bleiben follen und mogen , von allermanniglich unverbindert, und gebieten darauf allen und ieden Churfurften, Surften zc. und fonft allen anderen , Unferen und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Burs ben, Standes oder Befens Die fenn , ernftlich und festiglich mit biefem Brief und wollen, baf Gp offtgedachte Burgermaifter , Rath und Gemainde ber Stadt Leipzig und ihre Dachfommen, an obbefdriebenen Briefen und barein verleibten Privilegien, Gnaben, Frenhaiten und Diefer unfer Rapferl. Confirmas

tion , Beffattigung und Erneurung, nicht irren noch bindern, fondern Go ber felben, alles ibres Innhalts gerueglich freiven, gebrauchen und genieffen, und ganglich barben bleiben laffen , und hierwieder nicht thun, noch des iemands ans bern ju thun geffatten, in feine Beife, ale lieb ainem ieben fen unfer und bes Reiche fcwere Ungnade und Straff, bargu die Doen in obgefdriebenen, weiland unfern lieben Ubran herrn und Betters, Ranfer Marimilians und Rapfer Caris Briefen beariffen ju vermeiben, geftalten auch obgedachter unfer lieber Dhaim, Churfurft und Bergog, Johann Georg ju Gachfen, und deffen Erben, guet gua und Macht haben follen, vermoge obernanntes unfere Borfahren, Ranfer Mas rimilians , Bergogs Georgen ju Gadfen, den fiebenden Monathe Movembr. Inno Runfigebenbundert Siebengeben gegebenen Franhait und Gnabe bie im obeinverleibten Privilegio , bestimmte Doen funffig Marct lotiges Bolbes jum balben Theil abn unfer ftatt, und in unfern Dabmen, fo offt biefelbe bermurcht wurde , einzufordern , einzunehmen und in ihren Dugen zu menben, bas meinen Bir ernftlich; Dit Uhrfund diefes Briefs befiegelt, mit unfern Rapferl. anbangenden Innfiegel, ber geben ift in unferer Ctabt Bien ben ailffren Zaa bes Monaths Julinach Chrifti unfere lieben herrn u. Geligmaders alorwurdigen Beburth in Gedzehenbundert neun und funffzigften,unferer Reiche bes Rom. in Erften, des hunggrifchen im funfften, und des Bebeimbifchen im Dritten Jahren.

teopold Gues - 50

Scorg Ulrich, Graf zu Bolckenstein
(L.S.) Ad mandatum fac. Caf. Majestatis proprium
Bilbelm Schröber.

Publication Churfurst Johann Georgens des Andern zu Sachfen, der von Kanser Leopoldo der Stadt Leipzig Alo. 1659. ertheilten Confirmation ihrer Meße und Niederlags Privilegien den 15. Mart, Alo. 1669.

On Sottes Inaden, Wir Johann Georg der Ander, Berhog zu Sachfen, Julich, Cleve und Berg zc. Thun hiermit iedermanniglich fund, daß Uns der Rath unferer Stadt keipzig unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt die Rom. Ranserl. Majestät unfer allergnadigster Herr, auf ihr allers unterthänigstes Ansuchen, das von unsern Borfahren, um geleisteter treuer Dienste willen, ihnen concedirte Marcht; und dierlerlags Privilegien nach dem Ergempel Unfers Hochgehren Gerrn Baters, Ehrifiseligster Bedächtnis, durch ohr fentlichen Anschlag zu mannigliches Wissenschaft bringen, und zu dessen verbrüchlicher Observann sowen Beschl manniglich verbinden und halten zu lassen.

Wann Bir bann ihr unterthänigstes Suchen ber Billigfeit nicht ungemäß befunden, auch ohne bifigeneigt, vermittelft gottlicher Berleibung unfere Untere

thanen ingefamt, und infonderheit, ben feinem guten jeden Recht und aufteben:

ben Befugniß ju ichuten.

Als wollen Wir nicht allein solch unverneuert Marck, und Niederlags, Prip vilegium zu iedermanns Bissenschaffe vermittelst dieses unsers publicirten Pastents intimiren, besonden befehlen auch hiemit allen und ieden unsern Prälaten, Grasen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt, und Amtetenen, Schössen, Berwaltern, Räthen in Städten, Pachtern, Schöppen, und insgemein allen und ieden insern Unterthanen, daß sie solch Privilegium in allen seinen Puncten, Clausulen, und Inhalt observiren, darwider nichts thun noch verstatten, auch die Ihrigen selbiges in gedührender Acht zu haben, ermahnen, vor Gegendezeugung verwarnen sollen, mit angehängter ausdrückslichen Bedrohung, woserne einer oder der andere sich deme zuwider etwas uns terfangen, darüber betreten lassen, und dasselbe den Lins klagdar gemacht würs de, daß alsdenn gegen die Berbrecher mit gehöriger Schärsse und Strasse verfahren werden soll.

Darnach sich manniglich zurichten und feinen Schaben zu verhüfen wiffen wird; Beftalt dann auch unfer gnabigster Will und Meinung ift, daß jedere Obrigfeit unserer kande, auf des Raths zu keipzig Unjuchen, dieses unser Berfündigungs Parent, ober bessen gnugsam beglaubte Abschrifften, burch offes nen Anschlag, oder sonften zu mannigliches der Ihrigen Wiffenschafft bringen

und publiciren follen.

Hieran vollenbringen fie unfere zuverläßige Mennung. Urfundlich haben Bir Uns eigenhandig unterschrieben , und unfer Chur. Secret darauf drucken laffen. Geben zu Dreftenden 15. Mart. 20. 1660.

Johann George, Churfurft.

(L.S.)

Abraham von Sebottendorff Rudolph Putscher.

Innhalt.
Des von Ihro Maj. des Königs Augusti in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, Glowurdigen Andenckens, Höhchft Löblichen Projects, Anlegung einer Banco di Depositi zu Leipzig so Anno 1698. den 28. Dec. sib dato Dresden in öffentlich Druck beraus kam:

Die Gil ben einem jeden Ereditorn, der sein Geld gegen Berginssung & Deposito darzu schiessen gesonnen mare, die erste Frage maltete, was vor Securität seines Darlehns und Eredits halben er haben und erlangen moge? So habe der König die Usseuration auf zwo Millionen, oder Einhundert und zwanzig tausend Reichsthaler, jeden zu 24. gute gl. Meisnischer Weichsthaler, jeden zu 24. gute gl. Meisnischer

Bebrung, bergeftalt bargeftellet, daß er folgende Regalien und Mugungen als 43750. Thaler von benen Gleithen , bann 28125. Egaler an ben Accifen, ferner 26250. Thaler an Butten, blaufarbe gegend und andern Berg, Mugungen 21875. Thaler an ben fammtlichen Glofen, welche fammt und fonders fonft ein weit boberes ertrugen ben Banco vollig und ganiglich beim gewefen und an Die Churfurftl. Renth, Cammer ju Dregden einen ausführlichen und unwies Derruffichen Befehl ergeben laffen , daß felbige fothane botal und Erebit, Reage lien, Stude und Ginfunfte ber beipziger Depositen bancf auf immer ju und au emigen Beiten gewidmet und bon bero Cammer Intraden und Difposition und in Rraffe diefes ben Roniglichen und Churfuflichen Chren, Burben und auf eine irrevocable Beife vor fich und Seinen Konigl. Pringen und ganke hobe Dofteritat, auch fein gefammtes durchlauchtigftes Chur, Sauf, welches in biefes Baucto Aufrichte und Berficherung gewilliget, bag er werber von fich. noch burch jemand anbers , weber gant noch jum Theil fich ber obgebachten Regalien Grude und Ginfunffren jemable, es fen unter mas Pratert ober bore gefdugten, Special Befehl, Berordnung und Gewaltes immer fenn mochte. fich wiederumb anmaffen ober in bie Depofiten Caffen und Bermogen eingreifen ober eingreifen laffen, aud wenn von jemand, wer es auch fen, biefer Berforgung entgegen laufende Anftaiten, welches boch nicht geftheben folle. aus brachte u. an die Banco Direction u. Bermalthere infinniret murben folde, als waren fie nie ergangen , gehalten und feinesweges vollbracht, auch besmeaen feine Ungnade ober Berantwortung weniger barteres bezeugen gegen ben jes des mabligen fich weigerenden Director , Befigern und Banco ju geordnete gebraucht werden folle. Und ob mobi der Bond alfo auserwehlet, daß fein abgang oder Mangel ju beforgen, baferne aber durch unvermeibliche Bufalle einiger Mangel an benen 120000. Thalern fich ereignen folte, wolle ber Ronia felbigen aus dero berührten Cammer, Revenuen alfo fort erfeten und dem Banco por allen andern Musgaben einen Privilegirten Borgang genieffen laffen.

2. ber Rugen, welchen die Banco Ereditores, vor ihre deponirte Gelber ju gewarten batten, ware vor jedes hundert Seche, und zwar auf zween Zer.

min , ober in Diter und Michaelis Deffen.

3. der König wolle auch mieder einheimischen und ausländischen Kauffmans schafft ferner. Nathpflegen lassen, wie nugbar die einkommende Ponco, Gelder zu des Banco und Commercii aufnehmen anzuwenden, und Berkehrungen zu treffen, also ber Banco in sich selbst zu erweitern senn möchte. Sintemahl kein Bweifel wäre, es würde gegen sichere Pfandemt der Auslösung der Kauff eine gute Menage und Bortheil geschaffet werden können. Wies wohl auch diese Jaarschafft und Banco, Mittel darzu dienen sollen und können daß, wann einige Depositen Gelder aufgekündiget würden, die Bezahlung der Banco, Ereditoren alsofortauf dem beliebten Termin erfolgen könne.

2Inhang.

4. die Personen, welches bieses telpziger Banco unter bes Königs und Churfurstens Authorität und ber Ober Aufsicht bes Stadthalters zu verwals ten haben wurden, were ein Director, sechs Bepfigere, darunter eine Hochs gradultte der Rechten erfahrne Person, dann Caffier und Secretarius, wels den allesammt redliche, accreditte und wohlangeseffene teute senn sollen, welche man gleich andern in Ehrenstellen tebenden tractiren und vorziehen laffen wurde.

5. Bleichwie die Scheine ober Zebbel, welche die Banco Ereditores ju ihrer Nachricht und Sicherheit bedurffen, mit ibem besondern Banco Signet bezeichnet, und von dem Churfürsten, oder in dessen abwesen, von dem vorsitierten Beneral Revision Rathe nebst dem Directore der Banco unterschrieben

und authorifirt werben follen; alfe und bamit.

6. Die Buverläßigfeit besto groffer und unverrucfter bleibe, follen zur Caffa bes Banco bren Schluffel gefertiget werden, beren einer bem Directori, ber andere einen von ben Besitern und ber britte bem Caffirer anzuvertrauen.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben moge jum Nugen und aufnehmen des Commercii auch mit frembden fandern zu correspondiren, so würde das Banco Collegium also fortgewisse Personen, zu Benedig, Genua, Florenz, Poetzen, Amsterdam, kondon, klon, hamburg, Franckfurth am Mann, Augspurg, Nurnberg, Danzig, in gleichen andern Berühmten handels Place wen so wohl ausser, als inaerhald Teuschlandes benennen, durch welche gnugsas me Nachricht von disem Banco gegeben, und was zu dessen Angelegenheiten, Beforderung gereichen könne, sielsig und sorgkaltig beobachtet werden solle.

8. Wegen Auffündigung und Zurückforderung der ins depositum gegebes nen Summen und Capitalien ware in Borschlag kommen, daß wer einen Stam von 20. biß 30000. einlegte, selbige wenigstens ein Jahr, wer 30. biß 60000. zwen Jahr wer mehr drey Jahr selbige in Banco lassen solete. Woben auch nach dem Bedarst des Banco Creditoris zulässtich ware, particulier Auftündigung auf etwan ein Drittheil des ganzen Capitals zu thun nho sollen alle Trrungen ben denen Auffündigungen zu vermeiden, Recognitiones mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres wenn selbige vorgangen, ausgestellet werden. Die Wiederzahlung aber geschehe billig in solchen Mung Gorten, wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gultig oder am Werthe denenselben gleich waren.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels, Plais und Banco ange, nehm creditiret und practicadel machten; also wurden die Frenheiten, welche in anderen Bancengewöhnlich, auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zuw gelegt und alle Beschwehrnisse, onera ordinaria & extraordinaria duvon entnommen, besonders aber solle jedermann, Er sen was Religion, Standes, Würsden und Wessen er wolle, freussehen, sein Geld dahin zu devoniren; Wieden

auch Miemand ben feinem Capital befchweret, feine Erecution, Arreft, ober dergleis den Unbeliebigfeit , weniger Confifcation (doch das crimen lafa Majeftat.

ausgenommen) barauf verffattet werden folte.

10. Bas die Junctiones des Directoris, der Affessoren, Cassirers und Secretas rii betrifft, ingleichen wie die Zaxirung der jum Banco gegen die daraus em pfangene darlehn gelieferten Pfander, deren Privilegien und Berwahrung, so wohl Bersteh, und Distrahirung, weniger nicht den Ort und die Zeit der Cons gregation und Expedition, serner die Abnahme der Rechnung, Cession der in Banco stehenden Copitalien und Binnsen, und was noch mehr zu des Banco Sicher, und Krenheit, Aufnehmen und Nutsen bedacht und verordnen konne und solle davon ware iezo allhier nicht weitläusstigzu melden sondern alles und jedes bist zu der unter der Hand und zum Drucke zu befordern habenden Bancos Ordnung auß zusehen vor gut befunden worden. Signatum Dresten.

Mandata Friderici Augusti Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Pappiermacher und Handler ihre Pappiere nicht Leipzig vorbensfahren, sondern solche hincinbringen, auch sonsten nur gedachter Stade Niederlags und Stapel. Gerechtigkeit genau beobachtet werden solle,

ben 8. Dec. 1704.

Gr Friederich Augustus , von Gottes Gnaden, Konig in Poblen, Groß Bergog in Litthauen, Reuffen, Preuffen, Mazovien, Samoane tien zc. Thun hiermit Rund und fugen menniglich ju wiffen, was ges falt uns zwar unentfallen, was vor Mandata, Unfere in Gott rubende Bore fabren die Churfueften ju Gachfen, und infonderheit unfer alter Berr Bas ter, wenland Chur , Furft Johann Georg der Erfte, untern dato Dreften den 30. Sept. 1651. und 14. Dec. 1652. ju Beveftigung und befferer Beobache tung berer, von unterfcbiedlichen Rom. Rapfern, unfern lieben Getreuen, bem Rathe und ber Stadt Leipzig verliebenen fregen Diederlags . und Stavel. Gerechtigfeit, in bero Chur Fürftenthum und landen publiciren laffen, Dache bem aber felbigen bisher von vielen fo benachbarten, als unfern eigenen Unterthanen, nicht gebubrend nachgelebet, infonderheit aber von benen fammtlichen Buchhandlern und Buchdruckern in Leipzig, allerunterthanigft gu vernehmen gegeben worden, was maffen die Pappiermacher und Bandler in diefen tanden, auch unterfchiedliche Rarner und Fuhrleute fich unterfrunden, das Drudpane pier, etwa wegen des darauf gefchlagenen i gl. Impofte nicht mehr nach geine Big, fondern auf Deben . Begen an die benachbarte fremde Derfer gu verfubren. auch fonderlichen Miederlagen allda augurichten, und ferner an mehrere Derter gu verthellen und ju vertreiben, Dannenbero und weil nebenft Biolation Une ferer Mandaten und Benachtheiligung der Leipziger Diederlags, und Stavels Frepheit, auch ihnen, Buchhandlern und Buchdruckern an ihrer Mahrung und Gewerbe groffer Schabe jugefüget, und bas Materiale ihrer Arbeit und Sandthierung entzogen murbe, Uns fie um Renovation berer alten Datente ale ter geborfamft angefuchet, und wir benn folchem fuchen allerdnabigft fatt ju geben, vor nobig und beilfam erachtet; Als wiederholen wir nicht nur biefelbe hiermit und wollen, daß denenfelben zu folge, fo mohl die Borbenfuhre por beine gig und Berbandlung ber Baaren in andere Stadte , fo bis aubero eigenmachtig verübet fenn mag, als infonderheit die Ausführung des Pappiers an auswartige Orte gantlich abgeffellet, mithin mehr erwehntes Drivileglum ber Mieberlage und Stavel , Berechtigfeit ber Stadt feinig und bem gangen fan. be zum beffen in feinem Blgor erhalten, und unfer gandes - Rurftildes Intereffe an soll und geleife ber Behubr nach beforbert, auch mehr ermehnte Buchhande ler und Buchdrucker ben ihrem gewerbe und Sandthierung erhalten merden mos gen; Immaffen fich benn biernach allejund tede Obrigfeiten unfere Chur, Rure ftenthums und demfelben incorporirten tande, infonderbeit die leits , und soll. Einnehmere alles Rleiffes ju achten, die Contravenienten mit Baaren, Guttern u. Dferben, bis auf infere fernere Anordnung, in Berhafft ju nehmen, auch wieder Diejenigen , fo die ihnen , als Delinquenten wieder diefes unfer Mandat, angegeben werben, gleichmäßig ju verfahren haben, wornach fich iebermannige lich ju achten; Und wird hieran unfer ernfter Bill und Mennung vollbracht. Urfundlich haben Bir biefes eigenfandig unterfdrieben, und Unfer Ronigt. Chur. Secret darben vorzudrucken befohlen. In Dregden am 8. Dec. 1704. Muguftus Mer.

(L.S.) August Ferdinand Pflug. Gottfried Udolph Oferal.

3r Friedrich August ze. Thun hiermit fund und fügen iedermanniglich su wiffen, bemnach ben unferer Unwefenheit in Leipzig, ober auch ben Begenwart unferer geheimbten Rathe bafelbft, in benen ordentlichen Def Beiten Bir jum offtern um Ertheilung befonderer Capture Befehle an ben Rath ju teipzig ben vorfallenden Wechfel Schulden, um begwegen angegangen morden, well die Beit foldes ju unferer tandes Regierung anbero gelangen gulafe fen, mehrentheils ju furk gefallen,u. ber morofe Schuldner Belegenheit fich wieder unfichtbar ju machen, ingwischen gefunden, fich auch offt begeben, daß bie Beche fel-Souldner Appellationes dargegen eingewendet , welche burch Referipta ju removiren gewesen, welches abermabl ben fonellen lauf biefes Rechts gehemmet. wie aber biefes nicht nur ju vielfaltiger unnothiger Bebelligung , fondern auch nicht wenigen Aufenthalt Des Wechfel Rechts und babero erfolgenden Dachtheil bes Er bits gereichend befunden; Als find Bir babero an den Rath zu ermelbten Leipzig biefes zu verordnen bewogen morden, daß felbiger binfunfftig ben ledess mabl bergleichen vorfommenden Rallen uf Production des richtigen Originals Wech fels

Mechfel, Briefe und wenn ber Debitor nicht in continenti, mit ber Bablung parat, Diefen Die Bache fo fort fegen, und daferne er auch eine Appellation bagegen eingus wenden fich unterftunde, ibn nichte beftoweniger in Arrefte behalten laffen, bavon alsbenn ju unferer tandes Regierung ju Baffung fernerer Refolution feinen als lergeborfamften Bericht anbero erftatten, mitbin ber effectus fufpenfivus forbas ner Appellation furobin aufgehoben fenn foll. Darben WBir auch jugleich mit anbefohlen, bag, nachdem auch barüber Befchwehrbe geführet worden, bag, wenn ein Ercofter den ausgewürchten Captur-Befehl überliefert , und den Driginal. Bechfel produciret , ermehnter Rath bie Schuldner auch , mit Begiebung auf die Bandels Gerichts Dronung J. 5. u. mit Bermeldung der Gache, warumb die Labung gefcabe, citiren laffen, und alfo baf biefer, wenn folde jumabl auswärtig, ober nicht gnugfam angefeffen, ober mohl gar de fuga fufpect gemefen, boch fo viel Beit gelaffen , fich ingwischen auf fluchtigen Guß jufegen , wir aber auch biefer Befdwer, ein vor allemabl abgeholffen wiffen wollen; Go befehlen Wir hiermit, bag befagter Rath ju Leipzig in Butunfft, wenn fich Bechfel Creditores ben ihme melben, und um die Captur ihrer Debitorum ansuchen , fo fort nach befundener Michtigleit und Recognition derer Bechfel Briefe , auch ohne vorhergebende Cie tation, wieder befagte Debitores mit Gegung der Bache verfahren laffen folle. Schoch ift unfere Intention bierben teinesweges babin gerichtet , bag in benen er fien Bochen derer 3. Leips. Meffen die gemobnliche Marche Frenheit , wenn fich Die Bechfel. Schulonere berfelben nicht begeben , ober die Berfall Beit gleich auf Die erften Zage gefetet aufgehoben werden folle, fondern es foll vielmehr diefelbe ju Reforderung berer Commercien nach wie vor, und wie es Berfommens ift, benbehalten werben , und barben fein unveranderliches Bewenden bas ben, wie Bir benn auch ratione bererjenigen, fo als Frembde nacher Leipzig in Meggeiten tommen ; iedoch in unfern Churfurftenthume und incorporirten, auch anbern tanden, fdrifftfaßige Buter befigen, ober fonften wegen ibrer auf fic bas ben Chargen für Schrifftfagig ju achten , unfern Ereng Amtmanne und ers mebnten Rath su teipzig, immittelft und big auf weitere Berordnung ohne Unter-Cheib ber Derfonen, jum Berfahrennach Bechfel Rechte gefammte Commission auftragen. Go viel aber die Unterlaffung ber Citation betrifft bierunter wollen Dir es burchgebend gleich und foldemnach auch ben denen Rauf. und Sandels. Leuten, welche hierben einigen Borgug vor allen andern und unfern Bafallen und Dienern nicht pratendiren fonnen, gehalten wiffen. Welches alles durch gegene martiges Patent ju iebermanniglich Biffenfchafft gu bringen und ingleichen of. fentlich anjufchlagen , und unverbruchlich barüber halten ju laffen , Unfer erne fer Bille und Monnung ift; Begeben unter unfern borgedruckten Cangelep Ge cret ju Dregben am 6. Gept. 1718.

Georg August Werthern Joh. Chr. Gunther.)(**** 2

Wir

3r Friedrich August von Gottes Gnaben Ronig in Pohlen, Grofferho. hogen in litthauen, Bertog ju Gachfen, Julich, zc. Des Beil. Rom. Reichs Erigmarfchalln u. Churfurft, wie auch deffelben Reichs in denen Landen bes Sadl. Rechtens, und an Enden in folch Blearlat geborend, ber Beit Blearins ze.

Demnach und die Sochgelahrten und Beifen, unfere liebe getreue, Burgermeifier und Rath ber Stadt Leipzig zc. Als haben Bir Reiche-Dicariate megen in Unfebung angezogener mabrhafften Umbfidnbe, und ba jumahl bes Orts wegen berer Commercien und barbey vorfallenden Derrichtungen in Wechfel und Sandele: Sachen, befto mehrere Tircumspection und gute Ordnung erfordert wird, wie nicht weniger in Erwegung derervon bem Rath ju Leipzig, und unferm Chur : hauf erzeigten treuen und nuglichen Dienfte, beren Bir auch funfftig pon Thuen weiter gemartig fepud, benenfelben und beren Dachkommen am Rath : Stuhle Die befondere Gnabe gethan und Gelbigen die Ehre, Wurden ingleichen die Privilegia ber Kapferlichen Pfalk: und hoff. Grafen ju Latein Comites Palatini genannt, mitgetheilet, immaffen Wir hirmit und Krafft biefes , Ihnen felbige verlieben und mitgetheilet haben wollen , bergeftalt und alfo; baf fich ber jedesmahl im Regiment fiehende Burgermeifter Comitem Palatinum Cafareum ober Ranffert. Soff: Pfalg : Grafen ichreiben und nennen moge und bafur bon jedermanniglich geachtet und geehret werben folle. Siernechft daß an Dicariate : und Reichsftatt auch funfitiaer Kanferlichen Majefiat wegen und in beren Rahmen Gie biejenigen Perfonen, welche von Ihnen ben angestellten Eramen burch 2. ober 3. aus Ihren Mittel hiergu Deputirte, Sochgraduirte und gelehrte Uffeffores ihren Gemiffen und Pflichten nach, fuchtig und gefchieft erachtet merben gu Rotarion ober offentlichen Schreibern creiren und renunciren, wie nicht weniger benenfelben gewohnliche Notariat - Signete aussegen und confirmiren mogen, wie benn felbige Notarii burch bas gange Romifche Reich in Chur- und Furftenthumen auch übrigen Landen dafür gehalten werben gange Abnition Privitegien Frenheiten, Spren und Bortheile fich ju erfreuen haben, ingleichen ihr, burch ben Rath ju Leipzigt, als Comice Palatino burch ben regirenden Burgermeifter fols dergeftalt erlangtes Ant, ben gerichtlichen und andern fürfallenden Sanblungen als Contracten Teffamenten , Proteffen und übrigen Berrichtungen in Bechfel und Sanbels Gachen , auch anbern Geschafften, allenthalben fren und ungehindert ju erereinen und ju gebrauchen befügt fenn follen, gleich andern Notariis publicis , fo von denen Romifchen Rauffern oder Reiche - Vicariis Durch Die von Ihnen bestellte Comites Palatinos creiret worben.

Borben tugleich Bir und obfiebenber Dacht aus trifftigen Urfachen, alfo mohl bebachtig, bem Rath ju Leipig die befondere Gnade gethan und hiermit verorbnet haben wollen, baf in beren Berichten, fo weit felbige in- und aufferhalb ber Stadt Leipzigt fich erfrecfen, nur allein biejenigen Notarii, welche von bem regierenden Burgermeifter ju Leipzig auf vorber von ihren bargu Deputirten, gehaltenes Examen und befundene Tuchtig- und Gefchicklichfeit biergu creiret, beftels fet, und inveftiret worden, admittiret und gebrauchet und alfo allein beren rechtmäßige Motariates

Sandlungen vor frafftig und guttig gehalten werben follen.

3133r haben bir nunnichro alle Urfunden mitgetheilet, fo ju Erlanterung ber Leipziger Stapel-Gerechtigfeit etwas bestragen tonnen. Bir muffen aber befennen, bag wir ein Stud ubergeben muffen , welches wir nicht bekommen konnten , ob wir gleich allen gehörigen Bleiß angewendet haben. Es foll nemtich der Marggraf Albert 1190. der Stadt Leipzig, die von feinem herrn Großvater Concad und Bater Otto verliebene zwen Jahrmarete Ofiern und Michaelis abermals beftätiget und mit neuen Frenheiten begnadiget haben, welches Document bis hieber nirgende angutreffen gewesen, welches auch bereite Schneider in feiner Chros

nice fcon beflaget hat.

